



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. September 1993

Nummer 57

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7129	16. 7. 1993	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, d. Ministeriums für Bauen und Wohnen u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz .....	1472

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 16 v. 15. 8. 1993 .....		1510
Nr. 17 v. 1. 9. 1993 .....		1510

## I.

7129

**Verwaltungsvorschriften  
zum Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - V B 1 - 8001.7.45 (V Nr. 4/93) -, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - V B 4 - 0292.2 -, d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - 318 - 61 - 2.1 - 2 (17/93) -, d. Ministeriums für Bauen und Wohnen - II A 4.850.1 - u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - ZB 4 - 4280.3 - 2  
v. 16. 7. 1993

Um eine einheitliche Auslegung und Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BlmSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sicherzustellen, wird auf folgendes hingewiesen:

1 **Zu § 2 (Geltungsbereich)**

§ 2 Abs. 2 Satz 2 stellt lediglich eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage dar. Wasserrechtliche Vorschriften bleiben durch das Gesetz unberührt und gelten neben den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, so daß wie bisher das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die zu seiner Durchführung ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ohne Einschränkungen zugrundegelegt werden können, soweit es in ihrem Anwendungsbereich auch um den Schutz der Gewässer geht. § 2 Abs. 2 Satz 2 enthält nämlich keinen generellen, abstrakten Vorrang des Wasserrechts vor dem Immissionsschutzrecht (siehe auch den Unterschied zu der weit formulierten Abgrenzung in Satz 1 des § 2 Abs. 2), sondern stellt auf die Ergebnisse aus der Anwendung der einschlägigen wasserrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ab. Dabei kann sich bei der Anwendung wasserrechtlicher Vorschriften „etwas anderes“ ergeben, wenn diese Vorschriften Regelungen enthalten, die denen des Immissionschutzrechtes entgegenstehen; nur in einem solchen Fall würden die Vorschriften des Wasserrechts Vorrang haben.

Für die Auslegung geltenden Rechts kann § 2 Abs. 2 Satz 2 Bedeutung im Hinblick auf die Beurteilung der „sonstige(n) Gefahren, erhebliche(n) Nachteile und erhebliche(n) Belästigungen“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 haben. Für die Beurteilung sind die anlagenbezogenen Regelungen der §§ 19g ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen insoweit beachtlich, als die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Anforderungen für den Gewässerschutz mit diesen in Einklang stehen müssen. Gegenwärtig bestehen keine wasserrechtlichen Vorschriften, die die Anwendung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften ausschließen.

2 **Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)**

2.1 **Schädliche Umwelteinwirkungen** sind Immissionen im Sinne des Absatzes 2, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen können.

2.2.1 Unter **Gefahr** ist eine Sachlage zu verstehen, die nach allgemeiner Erfahrung die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts an den in § 1 genannten Schutzzügen in sich birgt. Soweit ausschließlich mit Sachschäden zu rechnen ist, kann eine Gefahr im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nur bei bedeutenden Sachwerten angenommen werden.

2.12 **Nachteile** sind Vermögenseinbußen und Einschränkungen des persönlichen Lebensraumes,

die weder die körperliche Integrität noch das körperliche oder seelische Wohlbefinden beeinträchtigen.

**Belästigungen** sind Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens, die nicht mit einem Schaden für die Gesundheit verbunden sind.

Nur diejenigen Nachteile und Belästigungen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Absatzes 1, die erheblich sind. Die Erheblichkeit ist keine absolute festliegende Größe, sie ist vielmehr im Einzelfall durch Abwägung aller bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Dabei sind - unter Berücksichtigung der bisherigen Umweltbelastung - der Charakter der Umgebung, die Tageszeit, die Dauer und die Intensität der Einwirkung, die Art des emittierten Stoffes u. a. wesentliche Beurteilungskriterien. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die Grundstücksnutzung mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sein kann, die unter anderem dazu führen kann, daß der Belästigte in stärkerem Maße Nachteile hinnehmen muß. Dies wird insbesondere anzunehmen sein, soweit einer emittierenden Anlage Bestandsschutz zukommt. In diesem Fall können Nachteile oder Belästigungen hinzunehmen sein, selbst wenn sie bei gleichartigen Immissionen in anderen Situationen als erheblich anzusehen wären. Anlagen, die wegen ihres eigenen Störungsgrades in einem Industriegebiet angesiedelt werden sollen, aber gegenüber bestimmten Immissionen besonders empfindlich sind, (z. B. Glasschleiferei gegenüber Erschütterungen), können in der Regel keinen höheren Schutz als andere Anlagen in derartigen Gebieten erwarten. Der Anlagenbetreiber soll dann jedoch frühzeitig auf die vorhandene Immissionsbelastung hingewiesen werden, damit er Schutzvorkehrungen für seine besonders empfindliche Anlage treffen kann.

Hinsichtlich der Bewertung von Belästigungen ist zu beachten, daß nicht auf eine mehr oder weniger empfindliche individuelle Person, sondern auf die Wirkung bei einem durchschnittlich empfindlichen Menschen abzustellen ist. Weitere Anhaltspunkte erhalten Nr. 2.2.1 Abs. 4 der TA Luft und der Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 14. 10. 1986 (SMRL NW. 7130).

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen setzt weiter voraus, daß die Immissionen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen können. Unter Allgemeinheit ist eine unbestimmte und nicht bestimmbare Zahl von Personen zu verstehen. Unter dem Begriff der Nachbarschaft fällt jede Person, deren Gesundheit, Wohlbefinden oder Vermögen durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage unmittelbar beeinträchtigt werden kann, weil sie sich regelmäßig im Einwirkungsbereich der Anlage aufhält oder als Eigentümer oder Besitzer ihre ständig dort befindlichen Sachen nutzt.

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung setzt nicht voraus, daß im Einzelfall ein Schaden an einem bestimmten Rechtsgut bereits eingetreten ist oder bevorsteht. Ausschlaggebend ist die Eignung der Immissionen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen.

Der Begriff der **Anlage** ist in der gesetzlichen Definition weit gefaßt. Er umfaßt alle baulichen Anlagen, andere ortsfeste Betriebsstätten sowie maschinelle Einrichtungen und Geräte von einer gewissen Selbständigkeit und Beständigkeit. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge sind in ihrer Eigenschaft als Fahrzeuge aus dem Anlagenbegriff ausdrücklich ausgenommen; dies gilt jedoch nicht, soweit sie als Arbeitgeräte verwendet werden (z. B. Transportbetonmischer, Bagger, Kettenlader, Planierraupen u. a.).

- Auch die in Absatz 5 Nr. 3 genannten Grundstücke sind grundsätzlich Anlagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn auf ihnen nur gelegentlich Arbeiten durchgeführt werden, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können. Ausdrücklich ausgenommen sind öffentliche Verkehrswege. Nicht öffentliche Verkehrswege innerhalb des Werksbereichs und sonstige private Verkehrsflächen (z. B. Werksparkplätze oder andere private Abstellflächen für Fahrzeuge) gehören dagegen zu den Anlagen (vgl. auch Nr. 18.3 dieses RdErl.).
- 3 Zu § 4 (Genehmigung):**
- 3.1 Aus § 4 ist nicht unmittelbar zu entnehmen, welche Anlagen einer Genehmigung bedürfen. Sie werden vielmehr durch die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 383) bestimmt.
- Die in der 4. BlmSchV genannten Anlagen bedürfen unabhängig davon der Genehmigung, ob sie im Einzelfall tatsächlich in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder ob mit sonstigen Gefahren zu rechnen ist.
- 3.2 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage sind ein einheitlicher Genehmigungstatbestand; wird daher zunächst nur eine Genehmigung für die Errichtung beantragt, handelt es sich um eine Teilgenehmigung, deren Erteilung nach § 8 im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt.
- 3.3 Durch Absatz 2 werden bestimmte Anlagen des Bergwesens vom Genehmigungserfordernis ausgenommen. In diesen Fällen sind die Belange des Immissionsschutzes im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplan- oder Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen.
- 4 Zu § 5 (Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen):**
- 4.1 Durch § 5 Abs. 1 wird jedermann, der eine genehmigungsbedürftige Anlage errichten oder betreiben will, unmittelbar verpflichtet, während der gesamten Dauer des Betriebs für einen umweltverträglichen und gefahrfreien Zustand der Anlage zu sorgen und Vorsorge zu treffen, daß dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorbeugt wird. Die Grundpflichten aus § 5 Abs. 1 sind nicht bußgeldbewehrt. Ihre Erfüllung kann außer durch Auflagen (§ 12) durch nachträgliche Anordnungen (§ 17) und ggf. durch Untersagungs-, Stilllegungs- oder Beseitigungsverfügungen (§ 20) sichergestellt werden; Verstöße hiergegen können Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten sein (vgl. § 82 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 BlmSchG sowie § 327 Abs. 2 StGB).
- 4.2 Die Forderung des Absatzes 1 Nr. 1 betrifft Immissionen und sonstige von der Anlage ausgehende Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen. Zur Beantwortung der Frage, wann die Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, sind die in Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Technische Anleitungen) festgelegten Immissionswerte heranzuziehen; dabei ist der unterschiedliche Aussagegehalt der einzelnen Immissionswerte zu berücksichtigen.
- Der Schutz vor sonstigen Gefahren ist nach Absatz 1 Nr. 1 umfassend zu gewährleisten. Zu den sonstigen Gefahren gehören auch Verunreinigungen des Wassers oder des Bodens, die zu einer Schädigung der menschlichen Gesundheit oder von bedeutenden Sachwerten führen können. Gefahren, die von den anfallenden Reststoffen ausgehen können, müssen ausgeschlossen werden, soweit diese im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb auftreten können.
- 4.3 Nach Absatz 1 Nr. 2 muß der Betreiber außerdem Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen treffen, d. h. die Anlage muß so errichtet und betrieben werden, daß die Emissionen der Anlage auf das nach dem Stand der Technik (vgl. dazu § 3 Abs. 6) unvermeidbare Maß beschränkt und die verbleibenden Emissionen ausreichend verteilt oder auf andere Weise in ihrer Wirkung (z. B. durch entsprechende Anordnung der emittierenden Anlagenteile) gemindert werden.
- Soweit in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften eine abschließende Bewertung des Standes der Technik vorgenommen worden ist, sind die Behörden grundsätzlich daran gebunden und dürfen nicht aufgrund eigener Feststellungen zu einer anderen Bewertung des Standes der Technik kommen; § 34 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BlmSchV -) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719), § 20 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe - 17. BlmSchV -) vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2632) und Nr. 2.2.1.4 Abs. 1 Satz 2 TA Luft sowie Nr. 6.1 des Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 14. 10. 1986 (SMBL NW. 7130) bleiben unberührt. Die Bindung der Behörden an Verwaltungsvorschriften entfällt jedoch bei einem offensichtlichen oder auf neuen gesicherten Erkenntnissen beruhenden Widerspruch zum materiellen Recht.
- 4.4 Nach der Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß Reststoffe vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt. Diese Grundpflicht dient dazu, bereits das Entstehen von Abfällen zu begrenzen.
- 4.4.1 Reststoffe sind alle Stoffe, die bei der Energieumwandlung oder bei der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Stoffen anfallen, ohne daß der Zweck des Anlagenbetriebs hierauf gerichtet ist. Zu den Reststoffen gehören auch Betriebsabwasser, nicht hingegen Abgase. Für die Feststellung, worauf der Zweck des Anlagenbetriebs gerichtet ist, sind grundsätzlich die Angaben des Antragstellers maßgeblich. In Zweifelsfällen ist die unter Fachleuten bestehende Verkehrsschauung ergänzend heranzuziehen. So kann z. B. nach der Verkehrsschauung nicht davon ausgegangen werden, daß der bei der Abgasentschwefelung im Kraftwerk anfallende Gips als ein Produkt anzusehen sei, auf dessen Herstellung der Betrieb des Kraftwerks ausgerichtet ist. Würde dagegen der Anlagenbetreiber einen bestimmten Stoff auch noch entstehen lassen, wenn er das Hauptprodukt der Anlage ohne den Anfall dieses Stoffes mit gleichen oder geringeren Kosten herstellen könnte, so handelt es sich nicht um einen Reststoff, sondern um ein weiteres Produkt, auf dessen Herstellung der Zweck des Anlagenbetriebs gerichtet ist.
- 4.4.2 § 5 Abs. 1 Nr. 3 verpflichtet den Anlagenbetreiber, vorrangig das Entstehen von Reststoffen zu vermeiden. Dieses Vermeidungsgebot entfällt, soweit er die Reststoffe verwertet und dies ordnungsgemäß und schadlos geschieht. Liegt eine dieser Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verwertung nicht vor und kommt auch die dann grundsätzlich vorrangige Vermeidung nicht in Betracht, dürfen die Reststoffe zum Zwecke ihrer Beseitigung als Abfälle dem Anwendungsbereich anderer Gesetze als dem des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (z. B. Abfallgesetz, Tierkörperbeseitigungsgebot, Wasserhaushaltsgesetz) nur unterstellt werden, wenn dadurch keine mit dem Ge-

- meinwohl unvereinbaren Nachteile auftreten. Im einzelnen gilt folgendes:
- 4.4.3 Verwertung**
- 4.4.3.1** Reststoffe werden verwertet, wenn sie außerhalb der genehmigungsbedürftigen Anlage, in der sie anfallen, - ggf. nach einer Behandlung - genutzt werden. Eine Verwertung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn die stoffliche oder energetische Nutzung lediglich nachgeordneter Zweck eines hauptsächlich auf Entledigung ausgerichteten Vorganges ist. Die Verwertung kann
- in anderen Anlagen desselben Betreibers (z. B. Einsatz eisenhaltiger Reststoffe eines Stahlwerkes in einer Hochofenanlage),
  - in Anlagen anderer Betreiber (z. B. Einsatz von Gips aus der Abgasentschwefelung eines Kraftwerkes in Anlagen zur Gipsherstellung) oder
  - durch unmittelbare Verwendung (z. B. Einsatz von Granulat aus Schmelzkammerfeuerung als Straßenbaustoff)
- erfolgen.
- 4.4.3.2** Die Verwertung ist ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit dem formellen und materiellen Recht steht. Sollen die Reststoffe z. B. in einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage verwertet werden, muß sich deren Genehmigung nach Art und Umfang auf den Einsatz dieser Stoffe erstrecken. Handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage, müssen bei der Verwertung die Pflichten aus § 22 Abs. 1 und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet werden.
- 4.4.3.3** Für die Zulässigkeit der Reststoffverwertung ist darüber hinaus erforderlich, daß die Verwertung schadlos erfolgt. Während mit dem Erfordernis der ordnungsgemäßen Verwertung in erster Linie Anforderungen an das eingesetzte Verfahren gestellt werden, ist das Merkmal der Schadlosigkeit vornehmlich auf die Umweltverträglichkeit der Verwertungsart oder des Verwertungsprodukts bezogen. So kann sich z. B. die Verwertung von Reststoffen im Hinblick darauf als problematisch erweisen, daß in das aus der Verwertung gewonnene Produkt erheblich mehr Schadstoffe eingehen, die bei der Verwendung oder bei einer späteren Beseitigung zu größeren Umweltbelastungen führen können, als dies bei der Herstellung des gleichen Produkts aus Rohstoffen der Fall wäre. Der Begriff „schadlos“ bedeutet demnach nicht, daß eine Verwertungsmaßnahme überhaupt keine Auswirkungen auf die Umwelt haben darf. Es ist vielmehr eine relative Schadlosigkeit in bezug auf mögliche Vermeidungs-, andere Verwertungs- oder notwendige Abfallbeseitigungsmaßnahmen zu betrachten.
- 4.4.3.4** Die Verwertung ist bei Erfüllung der unter Nr. 4.4.3.2 dieses RdErl. genannten Voraussetzungen auch dann als schadlos anzusehen, wenn sie im Verhältnis zu einer technisch möglichen Vermeidung der Reststoffe (vgl. Nr. 4.4.4.3 Buchst. a dieses RdErl.) geringere Nachteile für die Umwelt aufweist (relative Schadlosigkeit). So ist z. B. die Verwertung vorzuziehen, wenn die Vermeidung wegen der Schadstoffanreicherungem infolge von Stoffkreisläufen größere Nachteile für die Umwelt hervorrufen würde.
- 4.4.3.5** Die Verwertung der Reststoffe kann nur verlangt werden, wenn sie technisch möglich und zumutbar ist.
- a) Technisch möglich ist die Verwertung, wenn ein praktisch geeignetes Verfahren zur Verfügung steht. Das Merkmal der technischen Möglichkeit bedeutet im Rahmen des Verwertungsangebots, daß grundsätzlich die Ausschöpfung aller tatsächlich in Betracht kommenden Verwertungstechniken verlangt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, kann es erforderlich sein, unterschiedliche Reststoffe nicht zu vermischen. Die Verwertung von Reststoffen ist auch als technisch möglich anzusehen, wenn nur
- Verfahren zur Verfügung stehen, die eine vorberige Aufarbeitung der Reststoffe erfordern. In derartigen Fällen umfaßt die Verwertungsplieth die Durchführung von Aufarbeitungsmaßnahmen.
- b) Zumutbar ist die Verwertung von Reststoffen stets dann, wenn sie anderen Betreibern möglich ist und der damit verbundene Aufwand nicht dazu führt, daß für die mit dem Betrieb der Anlage erzeugten Produkte keine Vermarktungsmöglichkeit mehr besteht. Soweit die Kosten der Verwertung die Kosten der Abfallbeseitigung erheblich überschreiten, ist zu prüfen, ob die für die Verwertung erforderlichen Aufwendungen in einem vertretbaren Verhältnis zu den gesamten Produktionskosten stehen. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit die Abfallbeseitigung unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes im Einzelfall nachteiliger wäre als die Verwertung.
- 4.4.4 Vermeidung**
- Liegen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit oder die Durchführbarkeit der Verwertung nicht vor, ist der Vermeidung grundsätzlich der Vorrang vor der Beseitigung einzuräumen. Deshalb ist die Realisierbarkeit der Vermeidung stets zu prüfen, wenn die Verwertung der Reststoffe entfällt, weil sie technisch nicht möglich oder unzumutbar ist oder nicht ordnungsgemäß oder nicht schadlos erfolgen kann.
- 4.4.4.1** Reststoffe werden vermieden, wenn bereits ihre Entstehung durch geeignete Maßnahmen verhindert wird oder sie innerhalb der Anlage in einer Weise genutzt werden, die dem Betriebszweck zugeordnet werden kann. Dies kann z. B. erfolgen durch
- Einsatz reststoffreier oder reststoffarmer Roh- und Hilfsstoffe (z. B. Einsatz von Schlacke anstelle von Ilmenit zur Titanoxid-Gewinnung),
  - Anwendung reststoffreier oder reststoffarmer Prozeßtechniken (z. B. Alkalichloridelektrolyse nach dem Membranverfahren anstelle des Amalgamverfahrens),
  - Kreislaufrückführung von Hilfsstoffen (z. B. Lösemittelaufbereitung bei Bedruckungsanlagen oder Spritzkabinen),
  - Einbindung von Reststoffen in die in der Anlage hergestellten Erzeugnisse (z. B. Zusatzung des Filterstaubes der Drehrohrofenentstaubung des Zementwerkes zum Klinker).
- 4.4.4.2** Soweit eine Verwertung nicht zugelassen oder nicht gefordert werden kann, muß bei der dann in Betracht zu ziehenden Vermeidung sichergestellt sein, daß die Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt werden.
- 4.4.4.3** Die Vermeidung kann nur gefordert werden, wenn sie technisch möglich und zumutbar ist. Technisch möglich ist die Vermeidung, wenn zur Erreichung des Betriebszwecks ein praktisch geeignetes Verfahren mit geringerem Reststoffanfall zur Verfügung steht. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist danach zu unterscheiden, ob die Frage der Vermeidung der Reststoffe im Anschluß an die Feststellung zu prüfen ist, daß
- die Verwertung nicht in Betracht kommt oder
  - die Beseitigung nicht in Betracht kommt.
- a) Soweit die Vermeidung zu prüfen ist, weil die Verwertung nicht in Betracht kommt, ist sie als unzumutbar anzusehen, wenn es erforderlich wäre, das vorgesehene Produktions-, Abgas- oder Abwasserreinigungsverfahren erheblich zu verändern, um die Anlage ohne den Anfall der in Rede stehenden Reststoffe betreiben zu können. Insoweit kann aber z. B. verlangt werden, daß zusätzliche Verfahrenseinheiten eingebaut werden, die eine Stoffrückführung in den Produktionsprozeß ermöglichen (Beispiel: Aufarbeitung von Lösemitteln durch Destillation mit anschließender Rückführung in den Produktionsprozeß anstelle einer externen Ver-

- wertung mit geringeren Qualitätsanforderungen), oder daß Roh- oder Hilfsstoffe eingesetzt werden, die nicht zu Reststoffen führen.
- b) Soweit die Vermeidung zu prüfen ist, weil die Beseitigung der Reststoffe als Abfall nicht in Betracht kommt, ist sie als zumutbar anzusehen, wenn durch die Anwendung anderer Prozeßtechniken (z. B. Ethylenoxidherstellung durch Direktoxidation von Ethylen mit Sauerstoff statt nach dem Chlorhydrinverfahren) oder durch den Einsatz anderer Abgas- oder Abwasserreinigungstechniken (z. B. durch Einsatz eines Trockenentstaubungsverfahrens mit Filterstaubrückführung anstelle eines Naßentstaubungsverfahrens mit Abwasser und Depo-nieschlamm) die Anlage ohne Anfall von Reststoffen betrieben werden kann.
- 4.4.4.4** Für die Bejahung der Zumutbarkeit ist es ferner erforderlich, daß die mit der Vermeidung verbundenen Aufwendungen nicht dazu führen, daß die aus dem Betrieb der Anlage gewonnenen Erzeugnisse nicht mehr zu einem marktfähigen Preis abgesetzt werden können.
- 4.4.5** **Beseitigung von Reststoffen als Abfälle**  
Kommt eine Verwertung der Reststoffe nicht in Betracht und liegen auch die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Voraussetzungen für die Pflicht zur Vermeidung nicht vor, dürfen sie als Abfälle beseitigt werden, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- 4.4.5.1** Der Begriff „Abfälle“ in § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist als Sammelbegriff zu verstehen (vgl. Nr. 4.4.2 dieses RdErl.). Deshalb kommt es nicht darauf an, ob die Voraussetzungen des Abfallbegriffs im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468), erfüllt sind. Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind auch solche festen oder flüssigen Reststoffe, die nach Maßgabe anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu beseitigen sind (vgl. § 1 Abs. 3 AbfG). Als Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind auch Abwässer aus einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzusehen.
- 4.4.5.2** Dem Begriff des Wohls der Allgemeinheit kommt im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 eine selbständige materielle Bedeutung für die Frage zu, ob es mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist, wenn zugelassen wird, daß der Anlagenbetreiber sich des betreffenden Reststoffes zum Zwecke der Abfallbeseitigung entledigt.  
Im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 stellt dieser Begriff einen Maßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Entsorgungsart eines Reststoffes dar, während er z. B. im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfG als Beurteilungsmaßstab für den Beseitigungsvorgang als solchen dient. So kann das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 trotz Einhaltung der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfG bestehenden Anforderungen beeinträchtigt sein, wenn für die Beseitigung der Reststoffe wertvoller Deponieraum in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden müßte.
- 4.4.5.3** Soweit die Beseitigung von Reststoffen als Abfall mit Nachteilen für das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob eine Vermeidung der Reststoffe in Betracht kommt (vgl. Nr. 4.4.4.3 Buchst. b und 4.4.4.4 dieses RdErl.). Soweit die Reststoffe weder verwertet noch vermieden werden können und auch das Wohl der Allgemeinheit ihrer Beseitigung entgegensteht, hat die zuständige Behörde die beantragte Genehmigung wegen der Nichterfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 zu versagen.
- 4.4.6** Nach § 52 Abs. 1 (vgl. dazu auch Nr. 24 dieses RdErl.) haben die zuständigen Überwachungsbehörden auch zu prüfen, ob die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen die ihnen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 obliegenden Pflichten erfüllen. Gegenstand und Ablauf der hiernach erforderlichen Prüfung hängen entscheidend davon ab, ob und ggf. welche Regelungen bezüglich dieser Betreiberpflichten im jeweiligen Genehmigungsbescheid getroffen sind.
- 4.4.6.1** Soweit im Genehmigungsbescheid festgelegt ist, daß die Reststoffe verwertet werden müssen, hat die Überwachungsbehörde zu prüfen, ob die getroffenen Regelungen (noch) eingehalten sind. Hierzu ist es erforderlich, Art und Menge der Einsatzstoffe sowie das produktionstechnische Herstellungsverfahren mit den entsprechenden Angaben in den Genehmigungsunterlagen zu vergleichen. Ist nach dem Inhalt der Genehmigungsunterlagen eine Verwertung der Reststoffe in Anlagen Dritter vorgesehen, hat die Überwachungsbehörde regelmäßig zu prüfen, ob entsprechende Abnahmeverträge noch bestehen und ihre Erfüllung z. B. durch Lieferscheine nachgewiesen werden kann.
- Stellt die Überwachungsbehörde fest, daß die Reststoffe in anderer als der im Genehmigungsbescheid festgelegten Weise verwertet werden, so hat sie anhand der vom Anlagenbetreiber zu führenden Nachweise zu prüfen, ob die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.
- Stellt die Überwachungsbehörde fest, daß die Reststoffe nicht mehr verwertet werden, etwa weil die im Genehmigungsbescheid zugrundegelegte Verwertungsmöglichkeit z. B. wegen der Stilllegung der Verwertungsanlage entfallen ist, so hat sie zu prüfen, ob und inwieweit der Anfall der Reststoffe vermieden werden kann. Ist dies der Fall, muß geprüft werden, ob die zur Vermeidung der Reststoffe durchzuführenden Maßnahmen Anlaß zu einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 geben.
- 4.4.6.2** Ist nach den Festlegungen im Genehmigungsbescheid die Beseitigung der Reststoffe als Abfälle zugelassen, hat die Überwachungsbehörde anhand der vom Anlagenbetreiber zu führenden Nachweise zu prüfen, ob die Reststoffe (noch) in ordnungsgemäßer Weise der Beseitigung zugeführt werden. Zu den Überwachungspflichten im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 gehört jedoch nicht die Prüfung, ob die Art und Weise der Beseitigung selbst in Übereinstimmung mit dem jeweils anzuwendenden formellen und materiellen Recht erfolgt.
- Besondere Bedeutung kommt in diesen Fällen der Frage zu, ob die im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung der Verwertung sowie der Vermeidung der Reststoffe entgegenstehenden Gründe immer noch vorliegen. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, daß die Reststoffe verwertet werden müssen, weil nunmehr eine geeignete Verwertungsmöglichkeit zur Verfügung steht, so ist sie durch eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 sicherzustellen. Entsprechendes gilt, wenn bei weiterhin fehlender Verwertungsmöglichkeit nunmehr eine Vermeidung der Reststoffe in Betracht kommt.
- Führt der Anlagenbetreiber von sich aus die im Genehmigungsbescheid zunächst zur Beseitigung zugelassenen Reststoffe einer nunmehr bestehenden Verwertungsmöglichkeit zu, so hat die zuständige Überwachungsbehörde zu prüfen, ob die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt (vgl. Nrn. 4.4.3.2 und 4.4.3.3 dieses RdErl.).
- 4.4.6.3** Stellt die Überwachungsbehörde fest, daß im Genehmigungsbescheid keine ausdrücklichen Festlegungen zur Erfüllung der Grundpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 enthalten sind, hat sie zu prüfen, ob die Reststoffe in rechtlich zulässiger Weise beseitigt oder verwertet werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere jene Anlagen von Bedeutung, die nach § 67 Abs. 3 anzusegn waren oder vor dem Inkrafttreten des Bundes-Lammissionschutzgesetzes nach § 16 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I

- S. 278), genehmigt wurden oder nach § 16 Abs. 4 GewO anzuseigen waren, da unter der Geltung des § 16 GewO eine dem § 5 Abs. 1 Nr. 3 vergleichbare Betreiberpflicht nicht bestand.
- 4.4.6.4 Bedarf es zur Durchsetzung der Grundpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1, ist zu prüfen, ob dabei neben der Reststoffbehandlungsart (Vermeidung, Verwertung und Beseitigung) auch Maßnahmen zur Aufarbeitung der Reststoffe festzulegen sind. Dabei ist zu beachten, daß die Durchführung der Aufarbeitungsmaßnahmen eine Änderungsgenehmigung nach § 15 erforderlich machen kann.
- 4.5 In Absatz 1 Nr. 4 ist das Gebot zur Wärmenutzung festgeschrieben. Dieses Gebot ist gegenüber den Pflichten der Nrn. 1 bis 3 nachrangig. Es gilt nur für die Betreiber der Anlage, die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 bezeichnet werden. Einzelheiten werden in dieser noch zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.
- 4.6 Nach § 5 Abs. 3 gelten bestimmte Pflichten des Betreibers auch nach der Betriebseinstellung. Diese Pflichten bestehen unabhängig davon, ob für den Betrieb der Anlage eine wirksame Genehmigung erteilt worden war oder nicht. Ferner kommt es nicht darauf an, ob die Betriebseinstellung Folge behördlicher Maßnahmen, einer Entscheidung des Betreibers oder sonstiger Umstände (z. B. höhere Gewalt) ist.
- 4.6.1 Der Betrieb einer Anlage ist „eingestellt“, wenn keine Handlungen mehr vorgenommen werden, die dem Betriebszweck dienen, und mit einer Wiederaufnahme des Betriebes in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Demnach kann eine Betriebseinstellung schon dann vorliegen, wenn der Betreiber die Wiederaufnahme zwar für möglich hält, bis auf weiteres aber keine konkreten Pläne zur Wiederaufnahme hat. Bestehen an der Richtigkeit entsprechender Erklärungen des Betreibers Zweifel oder liegen keine Äußerungen vor, so hat die Behörde aufgrund anderer objektiv feststellbarer Kriterien zu beurteilen, ob eine Einstellung vorliegt. Mögliche Anhaltspunkte sind etwa die Wegnahme betriebsnotwendiger Einrichtungen, die Wegschaffung der Einsatzstoffe oder die Kündigung des Betriebspersonals.
- 4.6.2 Die Pflichten aus § 5 Abs. 3 gelten nicht bezüglich Anlagen, deren Betrieb vor dem 1. September 1990 vollständig eingestellt war; sie treffen nur Anlagenbetreiber, deren Anlagen an diesem Tag oder in der Zeit danach betrieben wurden. Soweit § 5 Abs. 3 anwendbar ist, steht ein Anlagenbetreiber in einer umfassenden Verantwortlichkeit. Es kommt dann nicht darauf an, ob der letzte Betreiber das Immissionschutz-, Gefahrenschutz- oder Reststoffproblem auf dem Grundstück einer von § 5 Abs. 3 erfaßten Anlage verursacht hat.
- 4.6.3 Die Pflichten nach Absatz 3 entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 8 Nr. 1 zu den Genehmigungsvoraussetzungen, daß die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Beispielsweise kann die Auflage erteilt werden, gefährliche Einsatzstoffe nur über einen bestimmten kurzen Zeitraum auf dem Betriebsgelände aufzubewahren, damit keine Gefahren entstehen, falls der Betrieb infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten aufgegeben wird. Als Maßnahmen, die in Nebenbestimmungen oder auch in nachträglichen Anordnungen gemäß § 17 Abs. 1 auferlegt werden können, kommen in erster Linie technische Maßnahmen bzw. Anforderungen an die Betriebsweise oder -organisation in Betracht. Die Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung zu fordern, hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.
- Da bei Betriebsstilllegung im Konkursverfahren die Erfüllung der Betreiberpflichten nach Absatz 3 in der Regel nicht mehr durchsetzbar ist, beschränkt sich die Aufgabe der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in diesen Fällen auf die Benachrichtigung und Unterstützung aller sonst zuständigen Behörden. In Betracht kommen bei einem Gefahrenverdacht insbesondere die allgemeine Ordnungsbehörde und die für Altlasten zuständige untere Abfallbehörde.
- Bei § 5 Abs. 3 Nr. 1 ist insbesondere an schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch die auf dem Betriebsgrundstück lagernden Erzeugnisse, Einsatz- und Reststoffe sowie an Bodenverunreinigungen und Gefahren, die unbefugt das Grundstück Betretenden drohen können, zu denken.
- § 5 Abs. 3 Nr. 2 betrifft Reststoffe im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (vgl. Nr. 4.4.1 dieses RdErl). Die Vorschrift sieht zwar – anders als § 5 Abs. 1 Nr. 3 – den Vorrang der Verwertung vor der Abfallbeseitigung nicht ausdrücklich vor. Ein sachlicher Unterschied zwischen beiden Normen ist daraus aber nicht abzuleiten. Denn eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung schont die natürlichen Ressourcen und die Deponiekapazitäten. Soweit eine Verwertung technisch möglich und zumutbar ist, beeinträchtigt deshalb die Beseitigung der Reststoffe als Abfall regelmäßig das Wohl der Allgemeinheit und verstößt somit gegen § 5 Abs. 3 Nr. 2. Während des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann es zur Erfüllung der Pflicht aus § 5 Abs. 3 Nr. 2 z. B. erforderlich sein, entstehende Reststoffe ohne unnötige Zwischenlagerung zu sortieren oder aufzubereiten.
- Neben § 5 Abs. 3 bleiben möglicherweise weitergehende Pflichten aufgrund anderer – etwa abfall- oder wasserrechtlicher – Vorschriften unberührt.
- Zu § 6 (Genehmigungsvoraussetzungen):**
- Sind die Anforderungen des § 6 erfüllt, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung. Liegen die Voraussetzungen nicht vor und kann ihre Einhaltung auch nicht durch Bedingungen oder Auflagen (§ 12) sichergestellt werden, muß die Genehmigung versagt werden (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV – in der Neufassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1992 – BGBl. I S. 1001 –). Ein Ermessen ist der Genehmigungsbehörde nicht eingeräumt.
- Nach Nr. 1 muß die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten aus § 5 und ggf. aus den Rechtsverordnungen nach § 7 nicht nur für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme, sondern auch für die überschaubare Zukunft sichergestellt sein.
- Wenn auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, daß durch den Betrieb der Anlage keine Gefahren für Menschen verursacht werden können (z. B. durch Explosionen oder durch die Aufnahme kontaminierten Nahrungsmittel) kann es geboten sein, einzelne Zonen im Einwirkungsbereich einer Anlage von einer bestimmten Nutzung (z. B. Errichtung schutzbedürftiger Gebäude oder Anbau von Obst und Gemüse) freizuhalten. Falls sich nicht aus den Antragsunterlagen ergibt, daß die Freihaltung notwendiger Schutzzonen sichergestellt ist, soll die Genehmigung nur unter einer entsprechenden aufschiebenden Bedingung (§ 12) erteilt werden.
- Ist in der Schutzzone in absehbarer Zeit nicht mit einer Nutzung zu rechnen, bei der Gefahren auftreten können (z. B. wegen entgegenstehender bauplanungsrechtlicher Vorschriften), so reicht es abweichend von der vorstehenden Regelung aus, wenn in die Genehmigung eine aufzörende Bedingung aufgenommen wird. Eine aufzörende Bedingung soll nur mit ausdrücklicher Zustimmung des

- Antragstellers aufgenommen werden. In der Bedingung ist festzulegen, daß die Wirksamkeit der Genehmigung entfällt, sobald in der genau abgegrenzten Schutzone eine bestimmte mit dem Betrieb der Anlage nicht zu vereinbarende Nutzung begonnen wird.
- 5.1.2 Der Genehmigungsteilung dürfen nach Nr. 2 keine auf die Anlage bezogenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Es kommen bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Betracht, insbesondere polizei- und ordnungsrechtliche, ferner planungs-, verkehrs- und wegerechtliche, wasserrechtliche sowie natur- und landschaftsschützende Bestimmungen. Die Genehmigungsbehörde muß prüfen, ob alle Voraussetzungen der in Betracht kommenden Vorschriften erfüllt sind. Sofern nach anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eine Genehmigung oder Erlaubnis vorgesehen ist, die von der Konzentrationswirkung des § 13 nicht erfaßt wird, genügt es, wenn die Genehmigungs- bzw. Erlaubnisfähigkeit nach diesen Vorschriften grundsätzlich bejaht werden kann; Einzelheiten (Erforderlichkeit von Nebenbestimmungen) brauchen in einem solchen Fall insoweit nicht geprüft zu werden.
- 5.1.3 Die Belange des Arbeitsschutzes sind von der Genehmigungsbehörde - in der Regel nach Einschaltung der Arbeitsschutzbehörde - ebenso eigenverantwortlich wie die Belange des Immissionsschutzes und der öffentlichen Sicherheit zu beurteilen (Nr. 2). Dabei wird nicht vorausgesetzt, daß nach anderen Gesetzen (z. B. § 120 d GewO) entsprechende selbständige Arbeitsschutzanordnungen von den hierfür zuständigen Behörden getroffen werden können.
- 5.1.4 Die persönliche Zuverlässigkeit des Betreibers ist keine Genehmigungsvoraussetzung, es sei denn, sie ist aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 nach anderen Fachgesetzen gefordert (z. B. § 7 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 2 AbfG); § 20 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 5.2 Die Genehmigung ist als Realkonzession ausgestaltet. Sie wird für eine bestimmte Anlage erteilt, ist an die Anlage gebunden und bleibt auch dann bestehen, wenn der Betreiber die Anlage wechselt. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist jedoch nicht anzunehmen, wenn ortsveränderliche Anlagen (z. B. eine Feuerungsanlage mit einem zugehörigen Dampfkessel) nur kurzfristig verpachtet werden.
- 5.3 Wird eine Anlage innerhalb von drei Jahren nach ihrer Zerstörung wieder errichtet und betrieben, ist eine neue Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht erforderlich, wenn die Anlage genehmigt (nicht nur angezeigt) war und keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand vorgenommen werden; die Pflicht zur Einholung einer Baugenehmigung bleibt unberührt. Der unveränderte Wiederaufbau einer Anlage kann jedoch zum Anlaß genommen werden, zur Durchsetzung der Grundpflichten aus § 5 Abs. 1 nachträgliche Anordnungen nach § 17 zu treffen. Bei erheblicher Beschädigung einer Anlage ist die Ausbeesserung genehmigungsbefürftig (§ 15), so weit sie sich nicht innerhalb der Grenzen einer früher erteilten Genehmigung hält. In der Regel bedürfen Reparaturarbeiten jedoch keiner besonderen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Beim Wiederaufbau einer zerstörten Anlage mit wesentlichen Änderungen gegenüber dem früheren Zustand ist Nr. 9.2 dieses RdErl. zu beachten.
- 5.4 Ist die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht sicherzustellen, so muß eine beantragte Genehmigung abgelehnt werden.
- 6 Zu §§ 8 und 9 (Teilgenehmigung und Vorbescheid):
- 6.1 Unter bestimmten Voraussetzungen können die Errichtung und der Betrieb der im Anhang zur
4. BlmSchV genannten Anlagen abschnittsweise genehmigt werden. Die Teilgenehmigungen unterscheiden sich von der Vollgenehmigung durch ihre gegenständliche Beschränkung. Befristungen, Widerrufs- und Auflagenvorbehalte sind bei einer Teilgenehmigung in weitem Umfang möglich (§ 12 Abs. 3).
- Der Vorbescheid ist keine Genehmigung i. S. des § 6, sondern schafft die Möglichkeit, über einzelne für das Genehmigungsverfahren erhebliche Fragen vorab zu entscheiden. Inhalt und Umfang des Vorbescheides bestimmt der Antragsteller durch seinen Antrag. Sofern die der Prüfung zugrunde gelegten Angaben nicht geändert werden, führt der Vorbescheid zu einer Bindung der Genehmigungsbehörde; er berechtigt den Antragsteller jedoch noch nicht zu einzelnen Ausführungshandlungen.
- 6.2 Voraussetzung für die Erteilung einer Teilgenehmigung oder eines Vorbescheides ist in jedem Fall, daß die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Anlage insgesamt aufgrund einer vorläufigen Prüfung bzw. einer vorläufigen Beurteilung bejaht wird. Darüber hinaus müssen bei einer Teilgenehmigung die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung bestehen; beim Vorbescheid muß die zur Entscheidung gestellte Frage nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu bejahen sein, d. h. der zu beurteilende Sachverhalt muß mit den Anforderungen des § 6 übereinstimmen.
- 6.3 Zum Verfahren bei der Erteilung einer Teilgenehmigung bzw. eines Vorbescheides wird auf Teil I Nr. 14 und 15 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 11. 1975 (SMBl. NW. 7139), hingewiesen.
- Die Teilgenehmigung kann nach § 12 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Wenn diese Nebenbestimmungen erforderlich sind, um die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage sicherzustellen, können sie sich auch auf Anlagen oder Anlagenteile beziehen, die nicht Gegenstand der Teilgenehmigung sind. Darüber hinaus können in Bezug auf Gegenstände, die erst in einer späteren Teilgenehmigung geregelt werden sollen, Nebenbestimmungen getroffen werden, wenn Auswirkungen auf den Gegenstand der Teilgenehmigung zu erwarten sind (vgl. Teil I Nr. 15.3.1 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz).
- Die Bindungswirkung des Vorbescheides kann durch Angabe der Voraussetzungen und Vorbehalte, unter denen er erteilt wird, insbesondere durch Angabe der erforderlichen Nebenbestimmungen zu der späteren Genehmigung, eingeschränkt werden (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 4 der 9. BlmSchV). Die Voraussetzungen und Vorbehalte müssen klar und eindeutig sein; sie dürfen nicht so weit gehen, daß der Vorbescheid praktisch inhaltsleer wird. Nebenbestimmungen können einer späteren Genehmigung auch über die ausdrücklich genannten Voraussetzungen hinaus und ohne Vorbehalt im Vorbescheid beigefügt werden, wenn sie nicht im Widerspruch zu dessen bindenden Aussagen stehen. Unter den Voraussetzungen des § 21 kann der Vorbescheid widerrufen werden (§ 9 Abs. 3).
- Zu § 12 (Nebenbestimmungen zur Genehmigung):  
Wegen der Definition der in § 12 genannten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Befristungen, Widerrufs- und Vorbehalte und Vorbehalte nachträglicher Auflagen) wird auf § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land

- Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446) - SGV. NW. 2010 -, verwiesen.
- 7.2 Bedingungen und Auflagen dürfen nur ausgesprochen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie können dem Immissionsschutz, dem allgemeinen Gefahrenschutz, dem Arbeitsschutz und der Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften i. S. des § 6 Nr. 2 dienen. Kommen verschiedene Maßnahmen in Betracht, so ist die den Antragsteller am wenigsten belastende Maßnahme zu wählen. Auf Teil I Nrn. 10.2 und 10.3 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird verwiesen. Eine Bedingung, bei deren Eintritt die Wirksamkeit der Genehmigung entfallen soll, (auflösende Bedingung) ist unzulässig, wenn sie die Ausnutzung der Genehmigung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht oder nur für eine unangemessen kurze Zeit ermöglicht. In einem derartigen Fall muß die Erteilung der Genehmigung abgelehnt werden, wenn die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.
- Die Festsetzung der in § 12 genannten Nebenbestimmungen ist in der Regel nur im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung statthaft. Nach Erteilung der Genehmigung sind Beschränkungen nur im Rahmen des § 17 zulässig, es sei denn, daß der Genehmigung ausnahmsweise ein wirksamer Auflagenvorbehalt beigelegt worden ist.
- 7.3 Auflagen müssen bestimmt, nach objektiven Maßstäben rechtlich und tatsächlich erfüllbar sowie zur Erreichung des mit ihnen angestrebten Ziels geeignet sein.
- 7.3.1 Bestimmt ist eine Auflage, wenn der Antragsteller aus ihr zweifelsfrei entnehmen kann, was er zu tun oder zu lassen hat. Unbestimmt ist die bloße Wiederholung des Wortlautes des § 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 1. Es genügt jedoch, wenn beispielsweise die Einhaltung einer bestimmten Emissions- oder Immissionsbegrenzung vorgeschrieben und die Erfüllung der Auflage im einzelnen dem Betreiber der Anlage überlassen wird. Eine Immissionsbegrenzung darf in der Regel nur im Hinblick auf einen selbständig feststellbaren Immissionsbeitrag der Anlage festgelegt werden.
- 7.3.2 Nicht erfüllbar ist z. B. eine Auflage, deren Anforderungen, insbesondere Forderungen nach Einhaltung bestimmter Emissionsbegrenzungen, im Einzelfall technisch nicht zu verwirklichen sind. Von der Realisierbarkeit haben sich die Genehmigungsbehörden zu überzeugen - ggf. durch Einholung von Sachverständigengutachten, u. U. auch nach Anforderung weiterer Antragsunterlagen -. Die Erfüllbarkeit jeder Auflage muß auch dann geprüft werden, wenn der Antragsteller sich mit den darin enthaltenen (Ziel-)Anforderungen einverstanden erklärt. Sind bestimmte Emissionsbegrenzungen nur durch Maßnahmen einzuhalten, die über den Stand der Technik hinausgehen, so hat die Genehmigungsbehörde die Landesanstalt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen oder eine andere sachverständige Stelle einzuschalten. Ist auch hierdurch eine eindeutige Klärung nicht zu erreichen, kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen auf andere Weise (vgl. Nr. 7.4 dieses RdErl.) sichergestellt wird.
- 7.3.3 Steht aufgrund der Fachkunde der Genehmigungsbehörde, der gutachtlichen Ausführungen eines Sachverständigen oder der Stellungnahme anderer Fachbehörden fest, welche Maßnahmen zur Erreichung der geforderten Emissionsbegrenzungen durchgeführt werden müssen, so sollen diese Maßnahmen - soweit sie nicht in den An-
- 7.4 tragsunterlagen detailliert angegeben sind - auch in der Auflage benannt werden.
- Bei technisch komplizierten Anlagen oder Anlage Teilen, die sich noch nicht im Betrieb bewährt haben, kann es unbeschadet der Nrn. 19.2 bis 19.4 dieses RdErl. geboten sein, den Leistungsbetrieb nur unter der Bedingung zuzulassen, daß Zwischen- oder Abnahmeprüfungen - ggf. nach Durchführung eines Probebetriebes - zu einem positiven Ergebnis geführt haben.
- In Verfahren, in denen Teilgenehmigungen ausgesprochen werden, kann unter den gleichen Voraussetzungen auch die abschließende Betriebsgenehmigung zurückgestellt werden. Unter Umständen kann auch eine Inbetriebnahme in der Weise gefordert werden, daß sie nur stufenweise vorgenommen wird und mit der jeweils nächsten Betriebsstufe erst begonnen werden darf, nachdem die Überwachungsbehörde ihr Einverständnis erklärt hat. Kommt ein Probebetrieb aus technischen Gründen nicht in Betracht, so sollen - wenn sich die Eignung für die Einhaltung der Zielanforderungen nicht beurteilen läßt - besondere Maßnahmen (Leistungs- oder Betriebszeitbeschränkungen u. ä.) für den Fall vorgeschrieben werden, daß sich die Nichteinhaltung von Zielanforderungen bei der Inbetriebnahme herausstellt. Auf § 20 Abs. 1 BlmSchG ist hinzuweisen.
- 7.5 Auch nach Erteilung einer Genehmigung kann der Antragsteller ein anderes Mittel zur Erreichung des mit einer Auflage erstrebten Zwecks anstreben. Ist das Mittel ebenso wirksam und ebenso rasch zu verwirklichen wie die in der Auflage geforderte Maßnahme, so hat die Genehmigungsbehörde seine Anwendung auf Antrag durch einen förmlichen Änderungsbescheid zu gestatten (vgl. § 21 Ordnungsbehördengesetz - OBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 - GV. NW. S. 528 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 - GV. NW. S. 466/SGV. NW. 2000 -). Betrifft der beabsichtigte Mittelaustausch wesentliche Teile des Regelungsinhaltes der Genehmigung, so ist der Genehmigungsbescheid als solcher zu ändern. Eine derartige Änderung des Gestaltungsumfangs ist in der Regel erforderlich, wenn die zu ersetzende Maßgabe des Bescheides mit dem Gesamtinhalt der Genehmigung in untrennbarem Zusammenhang steht und Inhalt und Grenzen der Genehmigung beschreibt (Genehmigungsinhaltsbestimmung).
- 7.6 Stellt die Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 4 des Landschaftsgesetzes - LG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 173) - SGV. NW. 791 -, und i. S. des § 8 Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBI. I S. 889) dar, dann ist der Verursacher zu verpflichten, alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Bei langdauernden Eingriffen ist der Verursacher auch zu verpflichten, vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern.
- Die Genehmigungsbehörde hat den Eingriff zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind.
- Wird der Eingriff, der sich durch im örtlichen oder funktionalen Zusammenhang mit ihm stehende

- Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht ausgleichen läßt, nach einer umfassenden Abwägung dennoch zugelassen, weil andere Belange den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen, so hat die Genehmigungsbehörde den Verursacher zu verpflichten, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an anderer Stelle im Bereich der Gemeinde oder, wenn dies nicht möglich ist, im Bereich der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder der Landschaft wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen). Bei langandauernden Eingriffen kommen Ersatzmaßnahmen auch für vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in Betracht. Anstelle der Maßnahmen kann ein entsprechender Geldbetrag an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zur Durchführung der Maßnahmen gezahlt werden. Der Geldbetrag ist zu zahlen, wenn die Ersatzmaßnahmen innerhalb einer dem Verursacher gesetzten angemessenen Frist nicht durchgeführt worden sind.
- Ist der Geldbetrag für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder dient er zur Aufforstung von Flächen, dann wird er der unteren Forstbehörde zur Verfügung gestellt. Die Genehmigungsbehörde hat vor der Festlegung der sich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergebenden Verpflichtungen des Verursachers (Unterlassung, Minderung, Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen bzw. Zahlung eines Geldbetrages) das Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene herzustellen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 LG). Bei Aufschüttungen ab 2 m Höhe und mit einer Grundfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup> ist zusätzlich das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen, es sei denn, es handelt sich um Entscheidungen aufgrund eines Bebauungsplanes (§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 4 LG).
- 7.7 Soweit sich eine entsprechende Verpflichtung nicht ausdrücklich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften ergibt, ist durch eine Auflage zum Genehmigungsbescheid sicherzustellen, daß der Anlagenbetreiber der für die Überwachung zuständigen Behörde unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitteilt. Auf die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Gewerbeaufsicht - Schadensanzeiger-Verordnung - vom 31. August 1987 (GV. NW. S. 338/SGV. NW. 28) und andere einschlägige Rechtsvorschriften (insbesondere § 11 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 - BGBl. I S. 1891 -) ist hinzuweisen.
- 7.8 Widerrufsvorbehalte sind ausdrücklich nur bei Genehmigungen von Anlagen, die Erprobungszwecken dienen, (Abs. 2) sowie bei Teilgenehmigungen zugelassen (Abs. 3). Bei der Teilgenehmigung kann der Widerruf nur bis zur Entscheidung über die letzte Teilgenehmigung (endgültige Betriebsgenehmigung) vorbehalten werden. Ein Vorbehalt nachträglicher Auflagen ist nach Absatz 3 bei Teilgenehmigungen bis zur Entscheidung über die endgültige Betriebsgenehmigung zulässig. Darüber hinaus darf einer Genehmigung in der Regel kein Auflagenvorbehalt beigelegt werden.
- 8 Zu § 13 (Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen):
- 8.1 Die erteilte Genehmigung schließt andere ausschließlich die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Nicht eingeschlossen sind neben den ausdrücklich genannten behördlichen Entscheidungen (insbesondere den wasserrechtlichen nach §§ 7 und 8 WHG) persönliche Erlaubnisse und gemischt sachlich-personliche Erlaubnisse (beispielsweise eine Gaststättenerlaubnis). Soweit andere behördliche Entscheidungen von der Konzentrationswirkung des § 13 erfaßt werden, hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob hierfür die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Ggf. hat sie auch einen erforderlichen Dispens selbst zu erteilen.
- § 13 enthält keine Zuständigkeitsregelungen, sondern führt durch die Konzentrationswirkung lediglich eine Bündelung mehrerer materieller Zulassungsentscheidungen herbei. Das bedeutet, daß die sich aus Spezialgesetzen (z. B. Landeswasser-ge setz, Abgrabungsgesetz) ergebenden Überwachungsbefugnisse anderer Fachbehörden unberührt bleiben. Soweit die Genehmigung einschließlich der mit ihr verbundenen Auflagen zu vollziehen ist, obliegt dies der nach dem Immissionsschutzrecht zuständigen Behörde.
- 8.2 Einzelfragen
- 8.2.1 Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen (Deponien) sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen in der Regel der Planfeststellung (§ 7 Abs. 2 AbfG); Planfeststellungen werden von der Genehmigung nach § 4 nicht eingeschlossen, sondern erübrigen ihrerseits eine Genehmigungsteilung (§ 75 Abs. 1 VwFG. NW). Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, für die gemäß § 7 Abs. 3 AbfG kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, bleibt das Genehmigungserfordernis nach § 4 bestehen. Die erteilte Genehmigung nach dem BlmSchG schließt in diesen Fällen gemäß § 13 die Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AbfG ein.
- 8.2.2 Neben der Planfeststellung für Bundesbahnanlagen (§ 36 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 - BGBl. I S. 955, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1966 - BGBl. I S. 285 -) bzw. für die Anlagen, die nach § 1 Abs. 4 FStrG zu den Bundesfernstraßen gehören (vgl. § 17 Bundesfernstraßengesetz - FStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 - BGBl. I S. 1714 -), ist eine formelle Genehmigung nach dem BlmSchG nicht erforderlich. Auf Nrn. 18.1.1 und 18.1.2 dieses RdErl. wird hingewiesen.
- 8.2.3 Die Konzentrationswirkung erfaßt auch die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG, mithin die Fälle, in denen die Eignungsfeststellung durch Verwaltungsakt im Einzelfall erfolgt. In der Genehmigung sind dann auch die Detaillanforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen (vgl. Nr. 5.1.2 dieses RdErl.). Sowohl der Anlagenbegriff in § 19g WHG als auch der Begriff der wassergefährdenden Stoffe in § 19g Abs. 5 WHG sind sehr weit gefaßt. Ob eine genehmigungsbedürftige Anlage eine i. S. des § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG eignungsfeststellungsbedürftige Anlage umschließt (Ausnahmen in § 19h Abs. 2 WHG), ist im Behördenbeteiligungsverfahren mit der zuständigen Wasserbehörde zu klären. Vgl. dazu auch Nr. 5.2 des Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 10. 8. 1961 (SMBL. NW. 772).
- 8.2.4 Werden von der Anlage Baudenkmäler, Denkmalbereiche, ortsfeste Bodendenkmäler oder Grabungsschutzgebiete berührt, schließt die Genehmigung die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Denkmalschutzgesetz - DSchG - vom 11. März 1960 (GV. NW. 1960 S. 226, SGV. NW. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1969 (GV. NW. S. 368), ein.
- 8.2.5 Von der Konzentrationswirkung der Genehmigung sind ausdrücklich u. a. Zustimmungen anderer Behörden ausgenommen. Der Begriff Zustimmung wird in den verschiedenen Vorschriften nicht einheitlich verwandt. Zustimmung i. S. von § 13 ist nur eine solche Entscheidung einer Fachbehörde, die neben der Entscheidung der Genehmi-

- gungsbehörde erforderlich ist, von der Fachbehörde unmittelbar an den Antragsteller gerichtet und evtl. mit Bedingungen oder Auflagen versehen wird und deren Erteilung ein Antragsteller im Klagegeuge gegenüber dieser Fachbehörde erstreiten kann (z. B. § 9 Abs. 2, 3 FStrG).
- Demgegenüber sind die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde, soweit nach § 36 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486), erforderlicher oder die Zustimmung, die nach den §§ 12 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1983 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), für die Errichtung von Bauwerken innerhalb oder außerhalb von Bauschutzbereichen bei Flugplätzen vorgeschrieben sind, vom Regelungsbereich des § 13 nicht berührt. Sie stellen keine neben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung tretende eigenständige Entscheidung dar und unterfallen deshalb nicht der Konzentrationswirkung. Vielmehr handelt es sich hierbei um verwaltungsintern abzugebende Aussagen, daß die von diesen Behörden wahrzunehmenden öffentlichen Belange dem zu genehmigenden Vorhaben nicht entgegenstehen. Werden derartige Zustimmungen im Behördenbeteiligungsverfahren versagt, darf die Genehmigung nicht erteilt werden. Hält die Genehmigungsbehörde die Versagung für rechtswidrig, hat sie die Entscheidung der zuständigen gemeinsamen Fachaufsichtsbehörde herbeizuführen. Eine gerichtliche Prüfung, ob die Versagung zu Recht erfolgte, ist nur inzident im Rahmen der Verpflichtungsklage auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich.
- Die Zustimmung nach § 75 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 432), - SGV. NW. 232 - ist wegen ihrer Unabhängigkeit von anderen Verwaltungsakten ebenfalls keine Zustimmung i. S. des § 13. Sie ist eine der Baugenehmigung vergleichbare selbstständige behördliche Entscheidung, die von der Konzentrationswirkung erfaßt wird (vgl. § 60 Abs. 3 BauO NW).
- 9 Zu § 15 (Wesentliche Änderung):**
- § 15 bezieht sich auf Änderungen an einer genehmigten und betriebsbereit errichteten Anlage; hingegen sind Umplanungen und beabsichtigte Abweichungen von einer bereits erteilten (Teil-)Genehmigung während der Errichtungsphase nicht Gegenstand des § 15. Derartigen Änderungen während der Errichtungsphase ist unabhängig von der Frage, ob die Änderung wesentlich ist, durch eigenständige (Teil-)Genehmigung oder im Zusammenhang mit einer anderen Genehmigung Rechnung zu tragen. Soweit Belange Dritter in Frage stehen, ist § 8 Abs. 2 der 9. BlmSchV anzuwenden.
- Zum Begriff der wesentlichen Änderung wird auf Teil III Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und auf Nr. 22.3 der TA Luft hingewiesen.
- Werden in einem zeitlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang mehrere Änderungen durchgeführt, sind sie insgesamt zu beurteilen. Danach kann eine wesentliche Änderung vorliegen, auch wenn die einzelnen Maßnahmen für sich betrachtet unbedeutend sind.
- 9.2** Ob bei beabsichtigten Betriebsverweiterungen eine Änderungsgenehmigung oder eine Neugenehmigung zu erteilen ist, ist unter Berücksichtigung des Umfangs und der Bedeutung der beabsichtigten Maßnahmen sowie der betriebstechnischen, örtlichen und organisatorischen Verhältnisse zu entscheiden. Eine Änderungsgenehmigung kommt in Betracht, wenn auch nach der beabsichtigten Änderung die bereits bestehenden An-
- 9.3 lagenteile den Kern der erweiterten Anlage darstellen. Ist das nicht der Fall, muß eine neue Genehmigung für die gesamte Anlage erteilt werden, auch wenn einzelne bestehende Anlageteile in diese einbezogen werden. Soweit Betriebsverweiterungen durch die Errichtung zusätzlicher selbstständiger genehmigungsbedürftiger Anlagen vorgenommen werden, bedürfen diese Anlagen der Neugenehmigung. Bilden dagegen die zusätzlich zu errichtenden Einzelanlagen mit den vorhandenen Anlagen eine gemeinsame Anlage (§ 1 Abs. 3 der 4. BlmSchV), so handelt es sich um eine wesentliche Änderung der als Einheit zu betrachtenden Gesamtanlage.
- 9.4 Im Änderungsgenehmigungsverfahren können nicht die Errichtung und der Betrieb der gesamten Anlage überprüft werden. Gegenstand der Überprüfung sind nur die zu ändernden und diejenigen Anlageteile, auf die sich die Änderung auswirken kann (vgl. Nr. 22.3.1 Abs. 2 TA Luft). Nur insoweit können der Änderungsgenehmigung auch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen beigefügt werden. Die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen an anderen Anlagen kann jedoch als Bedingung für das Wirkamwerden der Änderungsgenehmigung festgesetzt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Befugnis, nachträgliche Anordnungen (§ 17) in bezug auf die übrigen Anlageteile zu treffen, bleibt unberührt.
- 9.5 Werden in einer Anlage Versuche durchgeführt, die sich nicht im Rahmen des genehmigten Betriebs halten, so ist hierfür - abgesehen von nicht wesentlichen Abweichungen - eine Änderungsgenehmigung einzuholen. Eine solche ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Rahmen, in dem Anlagenversuche durchgeführt werden dürfen, bereits in einer wirksamen Genehmigung festgelegt worden ist. Wird ein entsprechender Genehmigungsantrag gestellt, so soll die Genehmigung mit der Auflage verbunden werden, daß Art und Umfang der einzelnen Versuche rechtzeitig vor ihrer Aufnahme der Überwachungsbehörde anzuzeigen sind.
- 10 Bei Anlagen, die gemäß § 67 Abs. 2 lediglich angezeigt worden sind, führt die Genehmigung wesentlicher Änderungen dazu, daß die Anlage immissionsschutzrechtlichen Bestandsschutz genießt, soweit sie im Verfahren nach §§ 10, 15 in die Prüfung einbezogen worden ist (vgl. Nr. 9.3 dieses RdErl.). Um dies zu erreichen, kann der Anlagenbetreiber einer angezeigten Anlage aus Anlaß einer wesentlichen Änderung auch für die gesamte Anlage eine Genehmigung beantragen.
- 10.1 Zu § 15a (Zulassung vorzeitigen Beginns):**
- Die Zulassung vorzeitigen Beginns darf für den Beginn der Errichtung einer Anlagenänderung einschließlich des Probetreibs und unter den engen Voraussetzungen des Absatzes 1a auch für den Betrieb der Anlage ausgesprochen werden. Auf diese Weise können nur solche Maßnahmen zugelassen werden, deren Rückgängigmachung sowohl technisch möglich als auch wirtschaftlich vertretbar ist und bei denen das Risiko der Rückabwicklung den weiteren Entscheidungsprozeß nicht unangemessen belastet. Die vollständige Errichtung einer Anlage wie auch die Inbetriebnahme sind nur aufgrund einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 8 zulässig.
- Die mitwirkungsbedürftige Entscheidung nach § 15a setzt voraus, daß durch einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 15 ein Genehmigungsverfahren in Gang gekommen ist, in dem sich ein weiterer Antrag auf die Zulassung vorzeitigen Beginns richtet. Die Entscheidung selbst ist ebenso wie die Genehmigung ein Verwaltungsakt mit Drittirkung; ein hiergegen eingelegter Widerspruch hat grundsätzlich aufschließende Wirkung.
- Dementsprechend kann sich auch ein Bedürfnis nach Anordnung der sofortigen Vollziehung gem.

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ergeben. Zu beachten ist, daß unabhängig von dem privaten Interesse des Trägers des Vorhabens die Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns allein im öffentlichen Interesse ergeht (vgl. § 15 a Abs. 1 Nr. 2); im Rahmen der Interessenabwägung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann jedoch ggf. das überwiegende Interesse des Vorhabenträgers zur Anordnung der sofortigen Vollziehung führen.

- 10.1.1 Bei der nach Absatz 1 Nr. 1 von der Genehmigungsbehörde zu treffenden Prognose müssen nicht alle Zweifel über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens ausgeschlossen sein; dies gilt insbesondere, soweit Einzelheiten der zu erteilenden Genehmigung noch über Nebenbestimmungen regelbar sind. Mindestens muß aber eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Erteilung der Änderungsgenehmigung sprechen. Das ist der Fall, wenn der Genehmigung des Vorhabens keine offensichtlichen Hindernisse entgegenstehen und sicher abgesehen werden kann, daß nicht mit technischen oder baulichen Konsequenzen zu rechnen ist, die sich – bei einer Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung – nach Genehmigungserteilung nicht mehr realisieren lassen.

Um den Ausgang des Hauptverfahrens hinreichend sicher beurteilen zu können, müssen der Behörde alle für die Entscheidung über die Genehmigung wesentlichen Informationen bekannt sein. Dementsprechend sind in der Regel vollständige Antragsunterlagen und zumindest vorläufige Stellungnahmen der von der Genehmigungsbehörde beteiligten Behörden ebenso erforderlich wie im förmlichen Verfahren der Ablauf der Einwendungsfrist, weil erst danach zuverlässig festzustellen ist, welche Probleme der Genehmigungserteilung ggf. (überwindbar) entgegenstehen. Soweit hierbei erkennbar ist, welche Einschränkungen oder Belastungen dem Träger des Vorhabens mit der Genehmigung aufzuerlegen sind, sind diese schon in der Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, daß die zu beteiligten Behörden bereits abschließend Stellung genommen haben. Vorläufige Stellungnahmen müssen aber für das Vorhaben begründet positiv sein und den oben beschriebenen Anforderungen an die Qualität der Prognose genügen. Die Baugenehmigungsbehörde ist in jedem Fall zu beteiligen; einer gesonderten Baugenehmigung bedarf es im Falle der Zulassung vorzeitigen Beginns jedoch nicht; die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 BauO NW (Teilbaugenehmigung) für die Gestaltung des vorzeitigen Baubeginns müssen jedoch gegeben sein; § 71 Abs. 2 BauO NW ist ebenfalls entsprechend anwendbar.

Die Prognose nach Nr. 10.1.1 ist nicht identisch mit dem „vorläufigen positiven Gesamturteil“, das für den Erlaß von Vorbescheiden oder Teilgenehmigungen nach §§ 8 und 9 erforderlich ist. Einerseits ist das „positive Gesamturteil“ nach §§ 8, 9 nur ein „vorläufiges“. Andererseits wird bei der Teilgenehmigung doch über einen Teilaспект abschließend entschieden, so daß insoweit die Genehmigungsvoraussetzungen in vollem Umfang erfüllt sein müssen (vgl. Nr. 6.2 dieses RdErl.). Außerdem tritt mit der Teilgenehmigung eine Bindungswirkung für die Behörde ein. Eine derartige Bindungswirkung kommt der Zulassung vorzeitigen Beginns gerade nicht zu. Wie § 15 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 S. 1 zeigen, wird die Behörde im Hinblick auf die Entscheidung im Genehmigungsverfahren durch die Zulassung vorzeitigen Beginns nicht festgelegt.

- 10.1.2 Auch wenn ein Träger eines Vorhabens einen Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns in der Regel allein aus eigenwirtschaftlichen Gründen stellt wird, so sind derartige private Interessen für eine Entscheidung nach § 15 a nicht bestimmd. Maßgeblich ist allein das öffentliche Interesse, das sich gerade auf die vorzeitige Errichtung einschließlich des Probebetriebs beziehen muß. Das

öffentliche Interesse muß mit der zu erwartenden Verbesserung des Schutzes der Umwelt begründet sein. Dabei ist eine medienübergreifende Betrachtung durchzuführen. Auch wenn z. B. eine vorgesehene Maßnahme zur Luftreinhaltung eine entscheidende Verbesserung gegenüber dem gegenwärtigen Stand darstellt, kann an dem vorzeitigen Beginn der Errichtung einschließlich des Probebetriebs kein öffentliches Interesse bestehen, wenn diese Maßnahme zu einer schwer zu lösenden Reststoff- oder Abfallproblematik führt. An dem vorzeitigen Beginn der Errichtung einschließlich des Probebetriebs einer Maßnahme, die die Probleme des einen Umweltmediums in einen anderen Umwelträumlich verlagert, besteht in der Regel kein öffentliches Interesse. Dagegen wird das öffentliche Interesse i. S. der Nr. 2 immer dann zu bejahen sein, wenn ohne negative Auswirkungen auf andere Umweltmedien ausschließlich eine Verbesserung der Situation erfolgen wird. Dabei genügt eine Verbesserung der Umwelt in irgendeinem Bereich, so daß auch an dem vorzeitigen Beginn der Errichtung einschließlich des Probebetriebs einer Bodensanierungs- oder Klärschlammabstoffsorgseinrichtung ein öffentliches Interesse bestehen kann.

- 10.1.3 § 15 a Abs. 1 Nr. 3 verlangt von dem Vorhabenträger sowohl das Einstehen für alle – auch unverdächtig entstandenen – Schäden, als auch die unabhängig von der Höhe der damit verbundenen Aufwendungen bestehende Bereitschaft und Fähigkeit, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Damit hat der Vorhabenträger das volle Risiko für die Auswirkungen der Zulassung vorzeitigen Beginns der Errichtung zu übernehmen, ohne daß er sich bei großem Umfang der Folgenbeseitigung auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berufen kann.

Die Verpflichtung nach § 15 a Nr. 3 erfolgt in der Regel durch einen mit der Genehmigungsbehörde zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag, in dem auch die Höhe der regelmäßig zufordernden Sicherheitsleistung nach Absatz 3 geregelt werden kann. Die Sicherheitsleistung kann aber ebenso in einer Nebenbestimmung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns festgesetzt werden. Die Sicherheitsleistung kann sich auf die Schadensersatzpflicht oder die Wiederherstellungspflicht oder auf beides beziehen.

- 10.1.4 Die Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns steht im Ermessen der Behörde. In die sonst vorzunehmende Interessenabwägung sind sowohl private als auch öffentliche Interessen einzustellen. Allerdings können hier nur andere öffentliche Interessen als diejenigen am vorzeitigen Beginn der Errichtung (§ 15 a Abs. 1 Nr. 2) berücksichtigt werden.

- 10.2 Für die vorzeitige Inbetriebnahme der Anlage nach Abs. 1 a gelten die Nrn. 10.1.1 bis 10.1.4 dieses RdErl. entsprechend.

- 10.3 Die Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns der Errichtung braucht nicht mit einem Widerspruchsvorbehalt versehen zu werden, da sie kraft Gesetzes jederzeit widerrufen werden kann; insoweit empfiehlt sich aber ein Hinweis auf § 15 a Abs. 2. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden. Wenn abzusehen ist, daß zu bestimmten Fragen noch Forderungen zu erheben sein werden, soll in (einem) entsprechenden Auflagenvorbehalt(en) dem Antragsteller mitgeteilt werden, mit welchen evtl. Forderungen er noch zu rechnen hat.

- 10.4 Für die Höhe der Sicherheitsleistung läßt sich keine pauschale Größe angeben; maßgeblich sind allein die Umstände des Einzelfalles. Dabei sind insbesondere das Ausmaß des beabsichtigten Vorhabens und daraus folgend das Ausmaß der Eingriffe zu berücksichtigen. Ebenso wird es auf die vorhandenen Verhältnisse vor Beginn der Errichtung (Industriebranche oder ökologisch wertvolles Land) und die Anzahl der möglicherweise Betrof-

fenen ankommen. Soweit erforderlich können vom Antragsteller zur Beurteilung dieser Frage schlüssige und überprüfbare Angaben, z. B. bezüglich Wiederaufforstungs- oder Rekultivierungskosten, verlangt werden.

**11 Zu § 16 (Mitteilungs- und Anzeigepflicht):**

11.1 § 18 Abs. 1 befaßt sich mit der Pflicht zur regelmäßigen Mitteilung von Änderungen.

11.1.1 Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde nach Ablauf von 2 Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind. Die Mitteilungspflicht besteht für die Betreiber aller genehmigungsbedürftigen Anlagen, auch wenn sie nur nach § 67 Abs. 2 anzugeben sind oder nach § 16 Abs. 4 GewO a. F. anzugeben waren (§ 16 Abs. 2). Bei anzeigepflichtigen Anlagen ist insoweit auf die Abweichungen von der Beschaffenheit und der Betriebsweise der Anlage abzustellen, wie sie bei Einführung der gewerbe rechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit tatsächlich bestanden.

11.1.2 Die Mitteilung ist unaufgefordert alle 2 Jahre gegenüber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. dem Bergamt abzugeben. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Genehmigungsbescheides. Bei Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. 4. 1974) genehmigt worden sind, war die erste Mitteilung am 1. April 1976 fällig. Für Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 anzugeben sind oder nach § 16 Abs. 4 GewO a. F. anzugeben waren, ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem sie erstmals genehmigungsbedürftig wurden.

Für die zweite und jede weitere Mitteilung ist der Termin maßgebend, zu dem die vorhergehende Mitteilung hätte abgegeben werden müssen, nicht dagegen der Termin, zu dem sie tatsächlich abgegeben worden ist.

11.1.3 Die Mitteilungspflicht nach § 16 Abs. 1 bezieht sich nicht auf Angaben, die Gegenstand einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 sind. Im übrigen ist zu beachten, daß nach § 16 Abs. 1 nicht alle - u. U. bereits wieder rückgängig gemachten - Änderungen mitzuteilen sind, sondern lediglich die Abweichungen, die im Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung gegenüber den Angaben im Genehmigungsbescheid (ggf. Änderungsgenehmigungsbescheid) einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen - noch - bestehen. Bei anzeigepflichtigen Anlagen sind nur die tatsächlich noch bestehenden Änderungen gegenüber dem Zustand bei Einführung der Genehmigungspflicht mitzuteilen.

Einzelheiten zu den Abweichungen sind in der Mitteilung regelmäßig nicht anzugeben. Vielmehr genügt es, sie in einer Weise zu kennzeichnen, daß die unter Nr. 11.1.5 dieses RdErl. vorgesehenen Prüfungen durchgeführt werden können. Insbesondere bei Anlagen, die vor dem 1. 4. 1974 genehmigt worden sind, sind an die Ausführlichkeit der Angaben keine strengen Anforderungen zu stellen. Bei diesen Anlagen sind jedoch auch Abweichungen mitzuteilen, die auf Änderungen vor dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beruhen.

Der Betreiber braucht keine Mitteilungen zu machen, die ihn der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde (§ 16 Abs. 1 Satz 4). Nr. 24.3 Abs. 2 dieses RdErl. gilt entsprechend.

11.1.4 Um die Einheitlichkeit der Mitteilungen zu erreichen, ist darauf hinzuwirken, daß die Mitteilung nach dem Muster der Anlage 1 erstattet wird. Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 wird jedoch auch durch eine formlose Mitteilung genügt. Geht eine solche beim zuständigen Staatlichen Gewer-

beaufsichtsamt bzw. beim zuständigen Bergamt ein, so ist - sofern nicht Fehlanzeige erstattet worden ist - der Mitteilende unter Übersendung eines Formulars aufzufordern, dieses ausgefüllt zurückzusenden. Bei den der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen sind Formulare entbehrliech, wenn bergrechtliche Betriebspoläne vorliegen, die die unter Nr. 11.1.5 dieses RdErl. vorgesehenen Prüfungen ermöglichen; in diesem Fall genügt ein Hinweis auf den Betriebspol.

Die Mitteilung und evtl. beigelegten Unterlagen sind zweifach zu fordern, wenn der Regierungspräsident oder das Landesoberbergamt Genehmigungsbehörde ist. Eine Ausfertigung verbleibt in jedem Fall beim zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. beim Bergamt; soweit eine zweite Ausfertigung einzureichen ist, hat die Überwachungsbehörde sie der zuständigen Genehmigungsbehörde zu übersenden. Die Formulare sind bei den zuständigen Behörden vorrätig zu halten.

11.1.5 Aufgrund der Mitteilungen hat die Überwachungsbehörde zu prüfen, ob eine nach § 15 genehmigungsbedürftige Änderung ohne Genehmigung durchgeführt worden ist. Ist dies zu bejahen, so ist der Betreiber der Anlage aufzufordern, einen entsprechenden Genehmigungsantrag bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen nach § 20 Abs. 2 in Erwägung zu ziehen (vgl. Nr. 14.2).

Liegt keine genehmigungspflichtige wesentliche Änderung vor, ist zu prüfen, ob die Anlage und ihr Betrieb noch den Anforderungen des § 5 entsprechen und ob nachträgliche Anordnungen nach § 17 angezeigt sind. Ergeben sich aus der Mitteilung Anhaltspunkte dafür, daß durch eine Änderung wasser- oder abfallrechtliche Belange berührt werden, so sind die insoweit zuständigen Behörden durch die Übersendung einer Ablichtung zu unterrichten.

11.2 Nach § 16 Abs. 2 hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebeinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt/Bergamt) unverzüglich anzugeben.

11.2.1 Die Anzeigepflicht betrifft die in der 4. BlmSchV als genehmigungsbedürftig bezeichneten Anlagen. Die nur teilweise Stilllegung einer solchen Anlage genügt nicht. Eine Pflicht zur Anzeige besteht jedoch auch bei der Stilllegung von Anlagen, die als rechtlich selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage (§ 1 Abs. 3 der 4. BlmSchV) genehmigungsbedürftig sind, sowie von solchen Teilen oder Nebeneinrichtungen, bei denen lediglich das Erfordernis der Erteilung einer gesonderten Genehmigung aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BlmSchV entfallen ist.

11.2.2 Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebeinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzugeben. Hierzu sollte das Formular in Anlage 2 verwandt werden.

11.2.3 Die gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.).
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialmüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Reststoffe und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Reststoffe als Abfall die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 11.2.4 Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Anzeige hat die Überwachungsbehörde zu prüfen, ob weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten erforderlich sind. Als weitere behördliche Maßnahmen kommen insbesondere nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 (vgl. Nr. 12.6) in Betracht. Das Ergebnis der Prüfung ist in den Akten zu vermerken. Über das Ergebnis der Prüfung sowie die noch bestehenden Pflichten ist der Betreiber schriftlich zu unterrichten. Bezuglich der Unterrichtung anderer Behörden wird auf den Gem. RdErl. v. 29. 9. 1980 über die Unterrichtung der für die Überwachung der Abfallbeseitigung zuständigen Behörden über Betriebsstilllegungen sowie den Abbruch industriell genutzter baulicher Anlagen (SMBI. NW. 74) verwiesen.
- 12 Zu § 17 (Nachträgliche Anordnungen):
- 12.1 Durch Absatz 1 werden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. Bergämter ermächtigt, auch nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung Anordnungen (Ordnungsverfügungen) gegenüber dem jeweiligen Anlagenbetreiber zu treffen.
- 12.1.1 Nachträgliche Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 setzen voraus, daß sie zur Erfüllung der Pflichten erforderlich sind, die sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 5) oder den auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen (§ 7) ergeben. Dieses Erfordernis kann bereits daraus herzuleiten sein, daß bei Fortentwicklung des Standes der Technik weitergehende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung geboten sind. Sofern in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften aus Gründen der Gleichbehandlung und der Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein einheitliches Konzept zur Anpassung an den Stand der Technik besteht, ist dieses Konzept grundsätzlich maßgebend für den Erlass nachträglicher Anordnungen (vgl. im einzelnen Nr. 4.3 Abs. 2 dieses RdErl.). Auf Nr. 4 der TA Luft und Nr. 2.23 der TA Lärm wird hingewiesen. Zur Durchsetzung der Pflichten aus anderen Gesetzen (z. B. § 120a GewO) können selbständige Anordnungen nur aufgrund der in diesen Gesetzen enthaltenen Ermächtigungen (z. B. § 120d GewO) getroffen werden. Auflagen zu einem Genehmigungsbescheid können jedoch in jedem Fall durch die immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörden durchgesetzt werden.
- 12.1.2 Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vor, wird das Ermessen der Behörde eingeschränkt. Von einer Anordnung darf nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Für die Frage, wann ein ausreichender Schutz nicht gesichert ist, sind grundsätzlich dieselben Gesichtspunkte maßgebend wie bei der Prüfung im Genehmigungsverfahren; auf Nr. 4.2 dieses RdErl. wird hingewiesen. Können Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden, sollen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter beteiligt werden. Bei Lebens- und Gesundheitsgefahren haben die Nachbarn in der Regel einen Anspruch auf Einschreiten der Behörde.
- 12.1.3 Mit der nachträglichen Anordnung können dem Betreiber alle Verpflichtungen auferlegt werden, die Gegenstand von Auflagen nach § 12 Abs. 1 sein können. Die Behörde kann Anforderungen an die Beschaffenheit der Anlage, an den Betriebsablauf und an die Einhaltung bestimmter Emissions- oder Immissionsbegrenzungen (vgl. Nr. 7.3.1 dieses RdErl.) stellen. Sie kann sich damit begnügen, bestimmte Ziele der vorzunehmenden Verbesserungsmaßnahmen vorzuschreiben und dem Unternehmer die Durchführung im einzelnen überlassen; in diesem Fall kann auch die Vorlage eines Gutachtens zur Ermittlung und zum Nachweis der Maßnahmen verlangt werden, die zur Einhaltung der Zielaufordnungen erforderlich sind. Enthält eine aufgrund des § 7 erlassene Rechtsverordnung eine entsprechende Verpflichtung, können u. U. auch die Ermittlung von Emissionen oder Immissionen oder die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen vom Betreiber gefordert werden; im übrigen sind Maßnahmen und Forderungen nach sicherheitstechnischen Prüfungen auf die besonderen Vorschriften der §§ 28 bis 31 zu stützen.
- 12.1.4 Hinsichtlich der Bestimmtheit, der rechtlichen und tatsächlichen Erfüllbarkeit und der Geeignetheit der anzuordnenden Maßnahmen gilt Nr. 7.3 dieses RdErl. entsprechend.
- 12.1.5 Sollen Maßnahmen angeordnet werden, die als wesentliche Änderung i. S. des § 15 anzusehen oder die nach baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt oder das Bergamt die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde und/oder die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde vor der Anordnung zu beteiligen und den beteiligten Behörden ggf. nach der Anordnung eine Ausfertigung der Verfügung zu übersenden. Die beteiligten Behörden haben die Genehmigungsfähigkeit der anzuordnenden Maßnahmen zu prüfen. Ist die Genehmigungsfähigkeit gegeben, kann die Anordnung auch getroffen werden, bevor die erforderlichen Genehmigungen erteilt sind; diese hat der Anlagenbetreiber dann noch einzuholen.
- 12.1.6 Verstößt ein Anlagenbetreiber sowohl gegen immissionsschutzrechtliche als auch gegen Anforderungen aus anderen Rechtsgebieten (z. B. aus dem Abfallrecht, dem Bauordnungsrecht oder dem Wasserrecht), so können Anordnungen aufgrund unterschiedlicher Ermächtigungagrundlagen zulässig sein. Um widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden, sollen die zuständigen Behörden sich dann – außer bei Gefahr im Verzuge – zunächst untereinander abstimmen. In der Regel soll die jeweils sachnähere Behörde die notwendige Anordnung treffen (z. B. die Bauaufsichtsbehörde, falls zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen ausschließlich bauliche Maßnahmen zur notwendigen Behebung eines Gefahrenstatabestandes i. S. von § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NW in Betracht kommen). Wird die Anordnung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt getroffen, so ist zuvor die Zustimmung der anderen Fachbehörden einzuholen.
- 12.2 In Absatz 2 Satz 1 wird ausdrücklich klargestellt, daß nachträgliche Anordnungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen müssen und daß dabei bestimmte Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu beachten bei der Entscheidung,
- ob eine nachträgliche Anordnung erlassen wird,
  - welches Mittel vorgeschrieben wird und
  - welcher Anlagenbetreiber in Anspruch genommen wird.
- Inhaltlich verlangt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, daß
- a) nur Maßnahmen angeordnet werden, die zur Erreichung des angestrebten Zwecks (Erfüllung der Pflichten aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den hierauf gestützten Rechtsverordnungen) geeignet sind,

- b) von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige ausgewählt wird, die den Betroffenen am geringsten belastet, und
- c) die mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Nachteile für den Betroffenen, für Dritte und für die Allgemeinheit nicht die mit dem angestrebten Erfolg verbundenen Vorteile erkennbar übersteigen; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der Emissionen und Immissionen sowie Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.
- 12.2.1 Die Auswirkungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf die Anordnungsbefugnis sind unterschiedlich, je nachdem ob durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift konkretisierte Anforderungen durchgesetzt oder die allgemeinen Pflichten aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durch eine nachträgliche Anordnung erstmals konkret festgelegt werden sollen.
- 12.2.1.1 Sind die behördlich durchzusetzenden Anforderungen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift konkretisiert, ist nur eine eingeschränkte Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.  
Werden in einer Rechtsnorm (Durchführungsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) konkrete Maßnahmen gefordert (z. B. Abgasableitung über einen Schornstein mit bestimmter Höhe, vgl. § 29 der 13. BImSchV und § 6 der 17. BImSchV), so ist davon auszugehen, daß der Normgeber den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bereits umfassend berücksichtigt hat. Läßt die Rechtsnorm Ausnahmen oder Alternativen zu, darf nur unter den dafür geltenden Voraussetzungen von den generellen Anforderungen abweichen werden.  
Enthält eine Rechtsnorm lediglich eine konkrete Zielanforderung (z. B. Emissionsgrenzwert, vgl. §§ 3 bis 20 der 13. BImSchV und § 5 der 17. BImSchV), so gelten die Hinweise des vorstehenden Absatzes entsprechend. Will die zuständige Behörde nicht nur die Einhaltung der Zielanforderung, sondern auch die Anwendung eines bestimmten Mittels vorschreiben, so verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, daß die den Anlagenbetreiber am wenigsten belastende Maßnahme angeordnet wird, sofern mit dieser der angestrebte Erfolg sicher zu erreichen ist. Ggf. ist ein nachträglicher Austausch der Mittel zuzulassen; allerdings soll dies nicht zu einer zeitlichen Verzögerung bei der Erfüllung der normativen Anforderungen führen.  
Werden allgemeine gesetzliche Pflichten durch eine Verwaltungsvorschrift (z. B. Nr. 3 der TA Luft) konkretisiert, kann – ähnlich wie bei konkretisierenden Rechtsverordnungen (vgl. Abs. 2 und 3 dieser Nr.) – davon ausgegangen werden, daß der Vorschriftengeber im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden und von ihm wahrgenommenen Regelungsspielraums die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung maßgebenden Gesichtspunkte beachtet hat. Dies gilt auch für ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften. So kann z. B. gegenüber Anordnungen entsprechend Nr. 4.2 TA Luft nicht allgemein eingewandt werden, sie seien unverhältnismäßig.  
Bei atypischen Sachverhalten haben allgemeine Verwaltungsvorschriften keine umfassende Bindungswirkung. Vielmehr hängt es vom Aussagegehalt der einzelnen Bestimmungen ab, welche Sachverhalte (noch) von der Verwaltungsvorschrift erfaßt werden. Liegt ein atypischer Sachverhalt vor, auf den die Verwaltungsvorschrift insgesamt nicht anwendbar ist, muß von der ordnenden Behörde selbstständig geprüft werden, welche Maßnahme im Einzelfall zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Pflicht geeignet, erforderlich und angemessen ist (vgl. Nr. 12.2.1.2 dieses RdErl.).  
Auch wenn ein Sachverhalt in einer Verwaltungsvorschrift grundsätzlich geregelt wird, nimmt der Vorschriftengeber nur eine generelle Betrachtung
- der für die Verhältnismäßigkeitsprüfung maßgebenden Gesichtspunkte vor. Hat er bestimmte Umstände des Einzelfalles, die für die Beurteilung der Auswirkungen einer Maßnahme von Bedeutung sind (z. B. Platzverhältnisse am Standort), nicht in seine Betrachtung einbezogen oder wegen der Vielfältigkeit der Lebensverhältnisse gar nicht einbeziehen können, so muß die ordnende Behörde diese bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Sie hat dann aber nur zu prüfen, ob sich wegen der Besonderheiten des Einzelfalles für den Betroffenen wesentlich höhere Belastungen ergeben, als sie der Vorschriftengeber bei seiner Verhältnismäßigkeitsprüfung für zumutbar gehalten hat; eine weitergehende Verhältnismäßigkeitsprüfung ist nicht erforderlich.  
Zur Frage der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei nachträglichen Anordnungen im Rahmen der Altanlagensanierung nach Nr. 4 TA Luft wird zusätzlich auf Nr. 19.13 des Durchführungserlasses zur TA Luft (Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 14. 10. 1990 - SMBI. NW. 7130) verwiesen.
- 12.2.1.2 Soll eine nachträgliche Anordnung der Erfüllung allgemein formulierter gesetzlicher Pflichten dienen, für die keine konkretisierenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, so hat die zuständige Behörde die Verhältnismäßigkeit ihres Einsschreitens umfassend zu prüfen. Zu diesem Zweck muß sie ermitteln,
- a) welche Anforderungen sich aus den gesetzlichen Pflichten im konkreten Fall ergeben,
  - b) in welchem Umfang der Verpflichtete hinter den gesetzlichen Anforderungen zurückbleibt,
  - c) welche Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten in Betracht kommen,
  - d) welche der grundsätzlich geeigneten Maßnahmen den Betroffenen am wenigsten belastet und
  - e) ob die Belastungen die zu erwartenden Vorteile nicht erkennbar übersteigen.
- Können mehrere Anlagenbetreiber zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes in Anspruch genommen werden, ist auch zu berücksichtigen, daß die Auswahl nicht willkürlich vorgenommen werden darf. Es ist dann aber nicht in jedem Fall erforderlich, eine Anordnung nur gegenüber demjenigen zu erlassen, den die Maßnahme am wenigsten belastet. Hier können auch Gründe der Praktikabilität und der Beschleunigung der Zweckerreichung den Ausschlag geben.
- 12.2.2 Hat die zuständige Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob eine Anordnung im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 unverhältnismäßig ist, sind zunächst alle zu erwartenden positiven und negativen Auswirkungen für den Anlagenbetreiber, für die Nachbarn und für unbeteiligte Dritte sowie das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme oder ihrem Unterbleiben zu ermitteln und zu bewerten. Der betroffene Anlagenbetreiber soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken (§ 28 Abs. 2 Satz 1 VwVG. NW; vgl. auch § 52 Abs. 2). Verweigert er die Mitwirkung bei der Ermittlung von Tatsachen, die in seinem Kenntnisbereich liegen, kann die zuständige Behörde hieraus für ihn ungünstige Schlüsse ziehen, wenn nähere Anhaltspunkte fehlen, die für das Gegenteil sprechen (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 VwVG. NW.).
- 12.2.2.1 Auf der Seite des betroffenen Anlagenbetreibers fällt insbesondere der voraussichtliche Aufwand für die Erfüllung der Anordnung ins Gewicht. Als Aufwand kommen nicht nur Kosten für evtl. erforderliche Investitionen, sondern auch wirtschaftliche Nachteile durch Produktionsausfälle bei der Anlagenumstellung, der Arbeitsaufwand für die durchzuführenden Änderungen, erhöhte Betriebskosten u. ä. in Betracht.  
Der Aufwand ist in bezug auf den Wert der Gesamtanlage und deren voraussehbare Restnut-

zung zu bewerten. Soweit es nicht um die Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren geht, sollte für die durchzuführende Maßnahme die Zeit der regelmäßigen Abschreibung entsprechend den steuerrechtlichen Grundsätzen nicht länger sein als die Zeit der zulässigen Anlagen Nutzung.

Für die Ermittlung und Bewertung des Aufwandes spielt auch eine Rolle, welche Produkte mit der Anlage erzeugt und welche wirtschaftlichen Vorteile mit ihr erreicht werden. Die Anlage muß stets in ihrem technischen und wirtschaftlichen Zusammenhang gesehen werden.

Ferner ist von Bedeutung, in welcher Wettbewerbssituation sich der Anlagenbetreiber befindet und ob seine Wettbewerbsfähigkeit durch die Erfüllung der Anordnung schwerwiegend und nachhaltig beeinträchtigt werden kann. In diesem Zusammenhang kann ein Vergleich mit anderen Unternehmen derselben Art geboten sein.

Insbesondere ist die Ertrags- und Vermögenssituation des Unternehmens zu berücksichtigen und zu den finanziellen Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme (Investitions- und Betriebskosten) in Beziehung zu setzen. In der Regel kann der Anlagenbetreiber sich auf die besondere Belastung durch eine anzuordnende Maßnahme wegen der Ertrags- und Vermögensverhältnisse jedenfalls dann nicht berufen, wenn in dem letzten Jahr vor der Anordnung die Erträge des Unternehmens nach Steuern unter Berücksichtigung der Abschreibungen, der zur Betriebsfortführung notwendigen Ersatzbeschaffungen und - bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften - von angemessenen Privatentnahmen die für die Erfüllung der Anordnung (ggf. auch weiterer Anordnungen) anfallenden Kosten (Investitions- und Betriebskosten für ein Jahr) insgesamt überstiegen haben.

Nur wenn die Zulässigkeit einer nachträglichen Anordnung von der Beurteilung der Ertrags- und Vermögenssituation des Anlagenbetreibers abhängt und das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt diese Beurteilung selbst nicht eindeutig vornehmen kann, ist das für die Beurteilung betriebswirtschaftlicher Fragen zuständige Referat des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft einzuschalten. Das Bergamt unterrichtet in entsprechenden Fällen das für Bergwirtschaft zuständige Referat des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

Könnten die in Frage stehenden Maßnahmen aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, ist dies als aufwandmindernd zu berücksichtigen.

**12.2.2.2** Auch mittelbare Nachteile für den Anlagenbetreiber, für Dritte oder für die Allgemeinheit sind bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen. Derartige Nachteile sind z. B. Behinderungen der Produktion in anderen Unternehmensbereichen oder bei anderen Unternehmen (z. B. wegen ausfallender Zulieferung), Beeinträchtigungen des allgemeinen Gefahrenschutzes oder des Arbeitsschutzes, Probleme in anderen Bereichen des Umweltschutzes (z. B. erhöhter Anfall gefährlicher Abfälle), der Verlust von Arbeitsplätzen oder der Ausfall einer dem Gemeinwohl dienenden Anlage.

**12.2.2.3** Die Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordert auch die Ermittlung und Bewertung des mit der Anordnung erstrebten Erfolges.

Als positive Auswirkungen im Hinblick auf den angestrebten Erfolg sind bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht nur die Verminderung von Emissionen und Immissionen, sondern auch andere vom Gesetzgeber angestrebte Zwecke zu berücksichtigen. § 17 stellt auf die Erfüllung aller Pflichten aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den hierauf gestützten Rechtsverordnungen ab. Es geht deshalb auch um den allgemeinen Gefahrenschutz, die Reststoffvermeidung und -verwertung, die Wärmenutzung und die mittelbaren Zwecken des Bundes-Immissionsschutzes dienenden Maßnahmen (z. B. vom Anlagenbetrei-

ber geforderte Überwachungsmaßnahmen oder die Bestellung eines Immissionschutzbeauftragten). In vielen Fällen (insbesondere bei der Veränderung großräumiger Luftverunreinigungen aus Vorsorgegründen) kann der Erfolg einer Maßnahme nur eintreten, wenn alle Anlagenbetreiber in vergleichbarer Lage gleichmäßig in Anspruch genommen werden. Das Absehen von Anordnungen gegenüber einzelnen Anlagenbetreibern könnte dann zu einem Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Maßnahmen gegenüber den anderen Anlagenbetreibern führen.

Die erstrebte Verminderung von Emissionen, Immissionen und sonstigen Gefahren fällt um so stärker ins Gewicht, je größer der Beitrag des Anlagenbetreibers zu den zu beseitigenden oder zu verringern Belastungen ist. In § 17 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Art (z. B. schwer abbaubar oder leicht anreicherbar), die Menge (in bezug auf die einzelne Anlage und die Umweltbelastung insgesamt) und die Gefährlichkeit (z. B. krebserzeugend oder hochtoxisch) der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen hingewiesen. Soweit von einer Anlage Belästigungen oder Beeinträchtigungen für Vermögenswerte Dritter ausgehen, können auch die Zahl der Betroffenen und das Ausmaß der Schäden für die Volkswirtschaft eine Rolle spielen.

**12.2.3** Die zu erwartenden Nachteile einer beabsichtigten Anordnung und der mit ihr angestrebte Erfolg sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung abwägend miteinander zu vergleichen.

Bei der Prüfung ist die Wertung des Gesetzgebers zu berücksichtigen. Da nach § 17 Abs. 1 Satz 2 nachträgliche Anordnungen getroffen werden sollen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend geschützt sind, ist grundsätzlich vom Vorrang des Schutzes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 auszugehen. Konkrete Gefahren für das Leben und die Gesundheit bestimmter Menschen dürfen in keinem Fall hingenommen werden. Eine nachträgliche Anordnung ist sogar dann zulässig, wenn sie wegen der mit der Durchführung verbundenen Aufwendungen tatsächlich zur Einstellung des Betriebes führen kann. Auch wenn die Anordnung zu anderen geringfügigeren schädlichen Umwelteinwirkungen führt, kann sie in der Regel nicht unterbleiben. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann aber immer die Auswahl unter verschiedenen Verursachern oder unter verschiedenen geeigneten Abhilfemaßnahmen beeinflussen.

Auch bei Maßnahmen zur Durchsetzung anderer Pflichten aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den hieraus gestützten Rechtsverordnungen ist von einer Anordnung nicht schon dann abzusehen, wenn die Nachteile die Vorteile überwiegen können. Unverhältnismäßig ist eine Maßnahme nur, wenn die Nachteile schwerwiegend sind und die Vorteile erkennbar übersteigen. Dabei ist auf die Erkennbarkeit im Zeitpunkt der Anordnung abzustellen. Sind in diesem Zusammenhang die nachteiligen Wirkungen eines pflichtwidrigen Anlagenbetriebs nicht voll überschaubar, obwohl die Behörde die ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten genutzt hat, so kann eine Anordnung nicht wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rechtswidrig sein. Das gilt selbst dann, wenn die Folgen nachträglich schwerwiegender erscheinen als der erreichte Erfolg; die zuständige Behörde kann dann aber zur Änderung ihrer Anordnung verpflichtet sein.

Erweist sich eine beabsichtigte Maßnahme als unverhältnismäßig, so ist zu prüfen, mit welchen verhältnismäßigen Mitteln der angestrebte Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Kommt eine weniger belastende Maßnahme in Betracht, so soll diese auch dann angeordnet werden, wenn damit eine volle Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten nicht erreicht werden kann; eine Verbesserung ist der Beibehal-

- tung eines unzulänglichen Zustandes vorzuziehen (vgl. auch Nr. 2.2.3.2 Satz 3 TA Luft). Die Anordnung darf allerdings nicht die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes unmöglich machen, und sie darf außerdem nicht zur Fortdauer einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben führen.
- Bei Unverhältnismäßigkeit kann es insbesondere erforderlich sein, dem Anlagenbetreiber eine Frist zur Durchführung der erforderlichen Vorkehrungen einzuräumen. Es muß dann jedoch zu erwarten sein, daß die Maßnahme nach Ablauf der Frist mit einem verhältnismäßigen Aufwand durchgeführt werden kann.
- Kann ohne Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz weder eine weniger weitreichende noch eine Anordnung mit Fristeinräumung getroffen werden, so soll die Genehmigung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 (vgl. Nrn. 16.2.3 bis 16.2.5 dieses RdErl.) ganz oder teilweise widerrufen werden. § 17 Abs. 2 Satz 2 enthält keine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für den Widerruf, sondern schränkt nur das Ermessen nach § 21 Abs. 1 ein. Deshalb ist stets zu prüfen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 vorliegen. Ist das nicht der Fall, kann die Behörde nicht einschreiten. Liegen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 vor, darf die zuständige Behörde nur bei einer atypischen Fallgestaltung von einem Widerruf absehen. Dabei kann der Anlagenbetreiber sich nicht darauf berufen, daß der Widerruf erst recht unverhältnismäßig sei, wenn dies schon für die an sich gebotene nachträgliche Anordnung zutreffe. § 17 Abs. 2 Satz 2 verlöre bei einer derartigen Auslegung seine Bedeutung. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß der Betroffene unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 zu entschädigen ist.
- Bejaht das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bzw. das Bergamt die Voraussetzungen für einen Widerruf (ggf. eines Teiles) der Genehmigung und ist es gemäß § 49 Abs. 4 VwVfG. NW. und Nr. 9.1.1 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 68), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1993 (GV. NW. S. 199) – SGV. NW. 28 –, nicht selbst für den Widerruf zuständig, so hat es der zuständigen Genehmigungsbehörde zu berichten. Im übrigen wird auf Nr. 16 dieser Verwaltungsvorschriften verwiesen.
- 12.2.5 Kann eine zur Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten an sich gebotene nachträgliche Anordnung im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang getroffen werden, so soll die zuständige Behörde von Zeit zu Zeit prüfen, ob die Unverhältnismäßigkeit begründenden Umstände noch vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.
- 12.3 Besteht eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen, die durch nachträgliche Anordnungen gegenüber dem Betreiber der Anlage oder durch den Widerruf der Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden kann, so sind auch Maßnahmen gegenüber den zu schützenden Personen aufgrund der §§ 14, 19 OBG zulässig. Zuständig für derartige Maßnahmen sind in erster Linie die örtlichen Ordnungsbehörden, bei Gefahr im Verzuge jedoch auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter als Sonderordnungsbehörden.
- 12.4 Eine Einschränkung der Anordnungsbefugnis ergibt sich aus Absatz 3. Danach darf eine nachträgliche Anordnung zur Durchsetzung von Vorsorgeanforderungen nicht getroffen werden, wenn in einer Rechtsverordnung eine abschließende Regelung getroffen ist. Daß eine Festlegung abschließend ist, darf nur angenommen werden, wenn der Wortlaut der Verordnung eine derartige Annahme eindeutig stützt. Läßt hingegen die Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Vorsorgepflicht weitergehende Anforderungen zu, greift die Einschränkung des Absatzes 3 nicht.
- 12.5 Durch Absatz 3a wird der Überwachungsbehörde für den Regelfall aufgegeben, von einer nachträglichen Anordnung abzusehen, wenn der Anlagenbetreiber einen Kompensationsplan vorlegt. Dies gilt allerdings nur, soweit es um Vorsorgeanforderungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und des § 17 Abs. 1 Satz 1 geht; bei Anordnungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft scheidet eine Kompensation nach § 17 Abs. 3a aus. Daselbe gilt, wenn die fraglichen Vorsorgeanforderungen bereits als Auflage nach § 12 Abs. 1 einer Genehmigung beigefügt oder dem Anlagenbetreiber im Wege einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 auferlegt wurden (Satz 2); in diesen Fällen sind die zwangsläufige Durchsetzung oder Maßnahmen nach § 20 Abs. 1 zu prüfen. Nicht erforderlich ist, daß alle in einem Kompensationsplan einbezogenen Anlagen bereits errichtet sind und betrieben werden. Allerdings muß für die Anlagen zumindest ein Vorbescheid vorliegen oder eine Teilgenehmigung erteilt sein.
- 12.5.1 Die Anwendung des § 17 Abs. 3a setzt eine Vergleichsrechnung voraus zwischen
- a) den Emissionen, die bei Erfüllung der rechtlich durchsetzbaren Anforderungen entstehen würden, und
  - b) den Emissionen, die voraussichtlich bei Anerkennung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen entstehen.
- Dabei sind alle an der Kompensation beteiligten Anlagen in die Betrachtung einzubeziehen. Bezug auf einen überschaubaren Zeitraum, der in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten soll, müssen die zu erwartenden Emissionsfrachten nach dem Kompensationsplan niedriger sein als die durch nachträgliche Anordnungen nicht weiter zu vermindern Emissionsfrachten.
- Eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung eines Kompensationsplanes ist die Förderung des Gesetzeszwecks aus § 1. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung genügt es nicht, daß sich der Schutz der in § 1 genannten Rechtsgüter trotz des Abschens von Maßnahmen bei einer Anlage nicht verschlechtert. Die Förderung des Gesetzeszwecks verlangt vielmehr, daß sich die Gesamtsituation – also unter Berücksichtigung aller in den Kompensationsplan einbezogenen Anlagen – im Hinblick auf die von der Kompensation erfaßten Stoffe und die Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen verbessert.
- Die Emissionsminderung muß außerdem auf technischen Maßnahmen beruhen; der Einsatz anderer Brenn- oder Arbeitsstoffe bei unveränderter Anlage, eine geringere Anlagenauslastung oder eine Anlagenstilllegung sind nicht anrechenbar.
- 12.5.2 Ein Ausgleich ist nur zwischen denselben oder in der Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen zulässig. In ihrer Wirkung auf die Umwelt sind Stoffe vergleichbar, wenn sie bei allen in Betracht kommenden Akzeptoren ähnliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Führen zwei Stoffe zwar bei allen Akzeptoren zu ähnlichen schädlichen Wirkungen, treten die Wirkungen bei dem einen Stoff aber verstärkt auf, so kann eine Kompensation nur zugelassen werden, wenn die Emissionen des Stoffes mit dem höheren Schädigungspotential überproportional vermindert werden.
- 12.5.3 Ob zwischen den Anlagen, die in die Kompensationsregelung einbezogen werden sollen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen muß, ist abhängig von den Wirkungen der in die Kompensation einbezogenen Emissionen. Werden in die Kompensation Stoffe einbezogen, deren Emissionen sich nur in der Ferne oder nur atmosphärisch auswirken können, so ist – abgesehen von der Beliegenheit im Geltungsbereich des Bundes-Immis-

- sionsschutzgesetzes – ein näherer räumlicher Zusammenhang der von der Kompensation erfaßten Anlagen nicht erforderlich. Demgegenüber ist ein derartiger Zusammenhang bis hin zur Überschneidung von Beurteilungsgebieten in mindestens einer Beurteilungsfläche erforderlich, wenn sich die Emissionen kleinräumig auswirken und die Immissionssituation im näheren Bereich der Anlagen beeinflussen können. Diese Voraussetzung dient der Förderung des in § 1 beschriebenen Gesetzeszwecks und berücksichtigt außerdem, daß die Durchführung einer Kompensation nicht zu einer Einschränkung des Schutzes vor Immissionen, insbesondere in der Nachbarschaft, führen darf.
- Eine Förderung des Gesetzeszwecks durch die Anerkennung eines Kompensationsplanes kann darüber hinaus nur angenommen werden, wenn die Anlage, bei der von einer nachträglichen Anordnung abgesehen werden soll, nicht auf Dauer hinter dem Stand der Technik zurückbleibt. Daraus folgt, daß die betroffene Anlage innerhalb eines überschaubaren Zeitraums (in der Regel nicht länger als 10 Jahre) entweder stillzulegen oder dem Stand der Technik anzupassen ist.
- 12.5.4** Absatz 3 a letzter Satz verlangt, die Durchführung des Kompensationsplanes durch Anordnungen sicherzustellen. Dabei ist das Einverständnis derjenigen Adressaten von Anordnungen erforderlich, die über das rechtlich Geforderte hinaus Verbesserungen an ihren Anlagen durchführen. Das hat zur Folge, daß die zuständige Behörde von an sich gebotenen Anforderungen erst dann abssehen darf, wenn die Ordnungsverfügungen an die überobligatorisch tätig werdenden Anlagenbetreiber bestandskräftig geworden sind.
- 12.6** Absatz 4 gilt nur für Änderungen aufgrund von Anordnungen, in denen die Art und Weise ihrer Erfüllung nicht abschließend geregelt ist. Ist in einer nachträglichen Anordnung dagegen abschließend bestimmt, in welcher Weise sie zu erfüllen ist, so ist die wesentliche Änderung der Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftig; die Verpflichtung, ggf. andere Genehmigungen – z. B. nach baurechtlichen Vorschriften – einzuholen, bleibt unberührt.
- Eine Anordnung ist im Sinne des Absatzes 4 nur dann abschließend bestimmt, wenn ihre Regelungen ebenso detailliert sind wie die eines Genehmigungsbescheides. Eine derartige Detaillierung kann auch durch eine Bezugnahme auf entsprechende Unterlagen des Betreibers erreicht werden.
- 12.7** Absatz 4 a enthält eine Modifikation der Anordnungsbefugnis bei stillgelegten Anlagen. Ermächtigungsgrundlage für Ordnungsverfügungen zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 ist in jedem Fall § 17 Abs. 1. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
- 12.7.1** Als Adressat einer Ordnungsverfügung kommt immer der letzte Betreiber der Anlage vor Betriebseinstellung in Betracht. Beruht der nach § 5 Abs. 3 zu verhindernnde Zustand auf dem pflichtwidrigen Verhalten eines früheren Betreibers, kann dieser ebenfalls in Anspruch genommen werden, soweit er zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtlich und tatsächlich in der Lage ist. Pflichtwidrig verhält sich in diesem Zusammenhang auch, wer eine von einem anderen gesetzte Ursache pflichtwidrig nicht beseitigt hat.
- Die Auswahl unter mehreren Verantwortlichen steht im Ermessen der Behörde. Zu beachten sind dabei sowohl Zweckmäßigkeitserwägungen als auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Kriterien sind etwa die Gefahrennähe und finanzielle Leistungsfähigkeit des jeweiligen Verantwortlichen, das Gewicht des einzelnen Beitrages an der Gefahrensituation sowie der grundsätzliche Vorrang des Handlungs- vor dem Zustandsstörer.
- 12.7.2** Bei Betriebseinstellungen ist insbesondere auf mögliche Bodenverunreinigungen zu achten. Auch bei einem begründeten Verdacht können von dem Betreiber unter Berufung auf § 17 Abs. 1 nicht generell Bodenuntersuchungen verlangt werden. Die Ermittlung des Sachverhaltes, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 Abs. 1 überhaupt erfüllt sind, ist Aufgabe der Behörde und kann nicht mittels Ordnungsverfügung auf den Ordnungspflichtigen abgewälzt werden. Dagegen kann dem Ordnungspflichtigen wohl die Ermittlung des Umfangs einer Gefahr bzw. der Reichweite eines bereits eingetretenen Schadens aufgegeben werden.
- 12.7.3** § 17 Abs. 4 a setzt für entsprechende Anordnungen eine Frist von 10 Jahren nach der Einstellung des gesamten Betriebes. Für den Beginn der Zehnjahresfrist ist allein der Zeitpunkt der Betriebseinstellung maßgebend. Die Frist beginnt also unabhängig davon zu laufen, ob der Betreiber seiner Anzeigepflicht aus § 16 Abs. 2 nachkommt. Nach Ablauf der Zehnjahresfrist sind nur noch aufgrund des Polizei- und Ordnungsrechts Maßnahmen gegen den Eigentümer der Anlage oder des Grundstücks oder gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zulässig.
- 12.7.4** Die Pflichten aus § 5 Abs. 3 richten sich nur gegen Anlagenbetreiber, die somit auch allein als Adressaten von auf § 17 Abs. 1 gestützten Ordnungsverfügungen in Betracht kommen. Daneben bleiben die Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts unberührt. Insbesondere bei einem Auseinanderfallen von Anlagenbetreiber und Grundstückseigentümer können Maßnahmen aufgrund des Polizei- und Ordnungsrechts auch gegen letzteren möglich sein.
- 13** Zu § 18 (Erlöschen der Genehmigung):
- 13.1** Die Genehmigungsbehörde kann nach Absatz 1 Nr. 1 eine Frist dafür setzen, wann spätestens mit der Errichtung, dem Betrieb oder auch mit beiden Handlungen begonnen sein muß. Auf Teil IV der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen. Für die Fristenberechnung gilt § 31 VwVfG. NW.
- 13.2** Der Fall des Absatzes 1 Nr. 2 ist dann gegeben, wenn der Betrieb der Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren ununterbrochen und vollständig eingestellt war. Auch nur zeitweilig und nicht bei voller Leistung durchgeführte Betriebshandlungen unterbrechen die Frist, so daß sie von neuem zu laufen beginnen. Bloße Wartungsarbeiten oder Funktionsprüfungen, die keinen unmittelbaren Bezug zum Genehmigungsinhalt aufweisen, sind allerdings nicht als Betrieb anzusehen.
- Auf Anlagen, die lediglich nach § 16 Abs. 4 GewO a. F. oder nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt worden sind, findet Absatz 1 Nr. 2 keine Anwendung.
- 13.3** Mit Erlöschen der Genehmigung entfallen alle Rechte und Pflichten aus der Genehmigung. Soweit die gemäß § 13 eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere die Baugenehmigung, nicht nach den für sie maßgebenden Bestimmungen (z. B. § 72 BauO NW) ebenfalls erloschen, bleiben sie bestehen. In diesem Fall sind auch die Auflagen weiterhin verbindlich, die die Einhaltung der Voraussetzungen für die eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen sicherstellen sollen. Auflagen, die nur bei einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zulässig sind, erlösen stets mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 13.4** Bei Entscheidungen nach Absatz 3 ist stets der Zweck des § 18, Genehmigungen auf Vorrat zu vermeiden, zu berücksichtigen. Deshalb hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage noch

- gegeben sind. Ergibt die Prüfung, daß die Genehmigungsvoraussetzungen (insbesondere im Hinblick auf § 5 und dessen Konkretisierung in Rechtsverordnungen nach § 7 oder Verwaltungsvorschriften nach § 48) nicht (mehr) vorliegen, so darf die Fristverlängerung nur mit entsprechenden Nebenbestimmungen erteilt werden. Sind hierdurch die Genehmigungsvoraussetzungen nicht sicherzustellen, ist die Fristverlängerung zu versagen.
- 14 Zu § 19 (Vereinfachtes Verfahren):**
- Die auf Antrag eines Vorhabenträgers gemäß Absatz 3 mögliche Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, steht im Ermessen der Behörde. Dabei sind die Interessen des Antragstellers (z. B. im Hinblick auf die Wirkung des § 14) gegen die öffentlichen Interessen (z. B. an der Vermeidung eines unangemessenen Verwaltungsaufwandes) abzuwägen. Wird einem Antrag nach § 19 Abs. 3 stattgegeben, kommt eine Anwendung des § 15 Abs. 2 nicht in Betracht.
- 15 Zu § 20 (Untersagung, Stillegung und Beseitigung):**
- 15.1** Bei Verstoß gegen eine Auflage, eine vollziehbare Anordnung oder eine abschließend bestimmte (d. h. hinreichend konkretisierte) Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bzw. das Bergamt die Möglichkeit, den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise zu untersagen. Die Wirkung der entsprechenden Verfügung muß jedoch auf den Zeitraum bis zur Erfüllung der Auflage, Anordnung oder Pflicht beschränkt werden. Ist das unterblieben, muß sie aufgehoben werden, wenn die Auflage, Anordnung oder Pflicht erfüllt wird.
- Die Betriebsuntersagung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist zu beachten. Danach kann es erforderlich sein, den Betrieb nur teilweise zu untersagen oder lediglich technische oder organisatorische Maßnahmen zu verlangen, durch die das mit der Auflage, Anordnung oder Pflicht verfolgte Ziel erreicht werden kann.
- Statt (oder neben) der Untersagung kann die Behörde in geeigneten Fällen eine Geldbuße festsetzen (§ 82 Abs. 1 Nrn. 3 und 5) oder versuchen, die Auflage bzw. vollziehbare Anordnung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Konkrete Pflichten aus einer Rechtsverordnung können nach dem Erlass einer (unselbständigen) Verfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Zuständig für die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und im Bereich der Bergaufsicht die Bergämter (§ 56 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVG NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980) - GV. NW. S. 510 - , zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446), - SGV. NW. 2010 - und § 1 der Zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 9. August 1980 - GV. NW. S. 752/SGV. NW. 2010).
- 15.2** Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich verändert, so soll nach Absatz 2 Satz 1 in der Regel ihre Stillegung oder Beseitigung angeordnet werden. Fehlt die Genehmigung nur zum Teil, so ist die Anordnung entsprechend zu beschränken; sie darf nicht weitergehen, als das zur Rückführung auf den genehmigten Zustand erforderlich ist. Eine Stillegung ist auch dann zulässig, wenn die Genehmigungsfähigkeit der Anlage nach § 6 feststeht. Von einer Beseitigungsanordnung soll in einem derartigen Fall jedoch abgesehen werden, wenn das Genehmigungsverfahren eingeleitet ist und der Antragsteller die ihm obliegenden Pflichten zur Förderung des Verfahrens erfüllt hat.
- 15.3** Soweit dies zum Schutz der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit ausreicht, hat die Behörde statt einer Beseitigungsanordnung andere Maßnahmen aufgrund des Absatzes 2 Satz 2 zu treffen.
- Nach Absatz 3 kann der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage untersagt werden, wenn
1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder eines mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in bezug auf die Einhaltung von Immissionsschutzvorschriften dar tun, und
  2. die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.
- Im Gegensatz zu der neben Absatz 3 anwendbaren Vorschrift des § 35 GewO reicht die Unzuverlässigkeit in bezug auf das Gewerbe allgemein zu einer Untersagung nicht aus. Die Unzuverlässigkeit muß vielmehr „in bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ hervortreten.
- Die Untersagung des Betriebs durch den Betreiber läßt die Genehmigung als solche unberührt. Der in bezug auf Immissionsschutzvorschriften unzuverlässige Betreiber kann daher die Anlage an einen Dritten übertragen; der Rechtsnachfolger benötigt in diesem Fall keine neue Genehmigung.
- Nach Absatz 3 Satz 2 kann dem Betreiber auf Antrag auch erlaubt werden, die Anlage durch eine Person betreiben zu lassen, die die Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage bietet. Inhaber der Erlaubnis ist in einem solchen Fall nur der antragstellende Betreiber. Nur ihm kann daher nach Absatz 3 Satz 3 ein bestimmtes Verhalten auferlegt werden. Die Erlaubnis kann in der Regel mit einem Widerrufs vorbehalt verbunden werden. Auch ohne Widerrufs vorbehalt kann die Erlaubnis nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVG. NW. bei Nichterfüllung von Auflagen, die mit der Erlaubnis verbunden sind, widerrufen werden.
- 16 Zu § 21 (Widerruf der Genehmigung):**
- 16.1** In § 21 ist nur der Widerruf einer rechtmäßig erteilten Genehmigung geregelt. Die Wirksamkeit einer von Anfang an rechtswidrigen, aber nicht nötigen Genehmigung kann nur durch die Rücknahme wieder beseitigt werden. Diese ist nach § 48 VwVG. NW. unter Beachtung des Grundsatzes des Vertrauenschutzes zulässig.
- Auch eine nach §§ 18 ff. GewO a. F. erteilte Genehmigung, die gemäß § 67 Abs. 1 BlmSchG als Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz fort gilt, kann nach § 21 widerrufen werden. § 51 GewO ist für Anlagen, soweit sie den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen, nicht anwendbar (§ 51 Satz 3 GewO). Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, für die im Hinblick auf § 18 Abs. 4 GewO a. F. oder § 67 Abs. 3 BlmSchG eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder der Gewerbeordnung a. F. nicht erteilt worden ist, so daß ein Widerruf oder eine Rücknahme der immissions schutzrechtlichen Genehmigung nicht möglich ist, soll - soweit konkrete Gründe gegen eine Aufrechterhaltung der Baugenehmigung sprechen - die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zu der Prüfung veranlaßt werden, ob sie ihrerseits die Baugenehmigung widerrufen oder zurücknehmen will. Darüber hinaus ist die Anwendung des § 25 Abs. 2 (Untersagung des weiteren Betriebs wegen hiervon ausgehender Gefahren) zu prüfen.
- Die möglichen Widerrufsgründe sind in Absatz 1 abschließend aufgeführt.
- 16.2** Nach Nr. 1 darf eine unanfechtbare Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen werden, wenn der Widerruf gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 vorbehalten ist. Ist der Widerrufs vorbehalt bestandskräftig, ist im Widerrufsverfahren von seiner Wirksamkeit auszugehen. Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des Widerrufs vor-

- behaltes können jedoch im Rahmen der Ermessenserwägungen, ob die Genehmigungsbehörde von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen will, von Bedeutung sein.
- 16.2.2 Nach Nr. 2 darf die Genehmigung bei Nichterfüllung einer Auflage widerrufen werden. Es kommt nicht darauf an, ob der Begünstigte die Auflage schulhaft nicht erfüllt hat. Die Frage des Verschuldens wird jedoch in der Regel im Rahmen der Ermessenserwägungen bedeutsam sein. Dabei ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten; nur Verstöße gegen bedeutsame Auflagen können danach einen Widerruf rechtfertigen.
- 16.2.3 Die Widerrufbarkeit nach Nr. 3 bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. Änderung der Umgebung der Anlage) bedarf einer stärkeren Einschränkung als in den Fällen der Nrn. 1 und 2, da hier der Widerruf weder von Anfang an vorhersehbar war, noch auf das Verhalten der Betroffenen zurückzuführen ist. Weitere Voraussetzung ist daher, daß ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Ein öffentliches Interesse an einem Widerruf ist in der Regel bei einer Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen oder bei erheblichen Belästigungen für eine größere Zahl von Personen zu bejahen. Im Rahmen der Ermessensausübung sind die Umstände zu berücksichtigen, die zu der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse geführt haben.
- 16.2.4 Bei Änderung des bestehenden Rechts ist ein Widerruf nach Nr. 4 nur möglich, wenn – neben der Gefährdung des öffentlichen Interesses ohne den Widerruf – der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat. Davon ist auszugehen, solange noch nicht mit der Ausführung genehmigungspflichtiger Maßnahmen (Aus-schaltung u. a.) begonnen worden ist.
- 16.2.5 Nach Nr. 5 ist der Widerruf zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl möglich. Unter dem Begriff des Gemeinwohls ist die Summe aller Belange zu verstehen, die ein geordnetes menschliches Zusammenleben ermöglichen. Die Beantwortung der Frage, wann das Gemeinwohl beeinträchtigt wird, setzt im Einzelfall eine Abwägung aller relevanten öffentlichen Belange voraus. Ein schwerer Nachteil für das Gemeinwohl liegt vor oder droht, wenn besonders wichtige Rechtsgüter nachhaltig beeinträchtigt sind; es muß eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen. Belästigungen reichen nicht aus, wohl aber Gefahren für Leben und Gesundheit, unabhängig von der Zahl der gefährdeten Personen. Bei der Ermessensausübung ist auch zu prüfen, ob die schweren Nachteile für das Gemeinwohl nicht auf andere Weise beseitigt werden können, etwa durch passive Schutzmaßnahmen oder durch Umsiedlung der gefährdeten Personen.
- 16.3 Die Frist des Absatzes 2 beginnt zu laufen, sobald die Genehmigungsbehörde Kenntnis von allen Tatsachen erlangt hat, die sie zur Rechtfertigung des Widerrufs der Genehmigung heranziehen muß. Auf welche Weise die Genehmigungsbehörde Kenntnis erhalten hat, ist ohne Bedeutung.
- 16.4 Das Widerrufsverfahren ist in § 21 nicht näher geregelt. Insoweit ist folgendes zu beachten:
- 16.4.1 Zuständig für den Widerruf ist nach § 49 Abs. 4 VwVfG. NW. die Genehmigungsbehörde, d. h. die Behörde, die zu entscheiden hätte, wenn im Zeitpunkt des Widerrufs eine Genehmigung für die betroffene Anlage zu erteilen wäre. Erhält die Überwachungsbehörde Kenntnis von Tatsachen, die Anlaß für einen Widerruf sein können, so hat sie der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu berichten.
- 16.4.2 Die Genehmigungsbehörde hat den betroffenen Anlagenbetreiber unverzüglich von der Einleitung eines Widerrufsverfahrens zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Falls im Laufe des Verfahrens neue Tatsachen bekannt werden, ist der Betroffene vor der abschließenden Entscheidung erneut zu hören (vgl. § 28 VwVfG. NW.).
- 16.4.3 Im Widerrufsverfahren sind alle Behörden zu beteiligen, deren Aufgabenbereich durch den Widerruf berührt wird. Teil I Nr. 7.1 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes - LimSchG - vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1992 (GV. NW. S. 214). - SGV. NW. 7129 - ist die Gemeinde bzw. der Rechtsträger, dem die Genehmigungsbehörde angehört, insbesondere zur Frage der Entschädigung zu hören.
- 16.4.4 Der Widerrufsbescheid ist schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Anlagenbetreiber sowie ggf. betroffenen Nachbarn, die den Widerruf beantragt haben, zuzustellen. Die im Verfahren beteiligten Behörden erhalten einen Abdruck des Bescheids.
- 16.5 In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 3 bis 5 ist der Betroffene auf Antrag zu entschädigen (Absatz 4).
- 16.5.1 Auf das Erfordernis der Antragstellung ist der Betroffene bereits in dem Widerrufsbescheid hinzuweisen. Das gilt auch dann, wenn für die Wirksamkeit des Widerrufs gemäß Absatz 3 ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- 16.5.2 Ein Entschädigungsanspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Zugang des Hinweises auf das Antragserfordernis bei der Genehmigungsbehörde geltend gemacht werden. Zu entschädigen ist der Verkehrswert der Genehmigung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs. Dieser Wert besteht aus der Differenz zwischen dem Erlös, den der Betreiber bei Veräußerung der genehmigten – und damit weiterzubetreibenden – Anlage erzielen könnte, und dem Erlös, den er bei Veräußerung der ungenehmigten – und damit an dem bisherigen Standort nicht weiter zu betreibenden – Anlage voraussichtlich erzielt. Hat der Anlagenbetreiber im Falle einer Fristgewährung nach dem Absatz 3 Vorkehrungen im Hinblick auf den Widerruf getroffen, bleiben diese bei der Berechnung der Entschädigung außer Betracht.
- 16.5.3 Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung der Entschädigung ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß nur der Vertrauenschaden zu ersetzen ist; deshalb bleiben bewußt herbeigeführte Wertsteigerungen nach Kenntnisnahme von der Widerrufsabsicht außer Betracht. Besteht zwischen dem Ausspruch des Widerrufs und dessen Unanfechtbarkeit ein enger zeitlicher Zusammenhang, so ist für die Bemessung der Entschädigung grundsätzlich der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Widerruf wirksam wird. Entsprechendes gilt, wenn die sofortige Vollziehung des Widerrufs angeordnet wird, selbst wenn die endgültige gerichtliche Entscheidung erst längere Zeit nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs ergeht.
- Wird der Widerruf angefochten und seine Vollziehbarkeit für längere Zeit hinausgeschoben, so ist danach zu unterscheiden, ob die Entschädigung im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausspruch des Widerrufs oder erst nach dessen Vollziehbarkeit festgesetzt wird. Im ersten Fall ist zunächst der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Widerruf wirksam werden soll. Auch dann braucht die Entschädigung aber erst nach der Unanfechtbarkeit des Widerrufs ausgezahlt zu werden. Vor der Auszahlung kann der Festsetzungsbescheid in der Weise geändert werden, daß die Vorteile aus dem Weiterbetrieb der Anlage (unter Berücksichtigung der notwendigen Erhaltungsaufwendungen) abgesetzt und eine

- eventuelle Verringerung der Differenz zwischen Verkehrswert und Substanzwert berücksichtigt wird.
- Wird eine Entschädigung erst nach der um längere Zeit hinausgeschobenen Vollziehbarkeit festgesetzt, ist hinsichtlich der wertbestimmenden Faktoren für die Entschädigungsberechnung grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Festsetzung abzustellen.'
- 16.5.4 Um eine spätere Berechnung der Entschädigung zu erleichtern, hat die Genehmigungsbehörde bereits während des Widerrufsverfahrens – ggf. durch Einholung von Sachverständigengutachten – Feststellungen über den Vermögenswert der Genehmigung zu treffen. Dabei soll das für die Beurteilung betriebswirtschaftlicher Fragen zuständige Referat des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, bei Anlagen im Bergbaubereich das für Bergwirtschaft zuständige Referat des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie eingeschaltet werden.
- 17 Zu § 22 (Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen):
- 17.1 In den §§ 22 ff sind die Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen geregelt. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5, die nicht in den Katalog der 4. BlMSchV aufgenommen worden sind und auch nicht als Nebeneinrichtungen von Anlagen nach der 4. BlMSchV anzusehen sind (vgl. § 1 Abs. 2 der 4. BlMSchV). Ob die Anlagen nach anderen Gesetzen – etwa auf Grund der Bauordnung – einer Genehmigung bedürfen, ist in diesem Zusammenhang unbedeutlich.
- Die Vorschrift des § 22 gilt mit der Einschränkung des Absatzes 1 Satz 2 für Anlagen jeder Art, für bauliche Anlagen ebenso wie für Maschinen und Haushaltsgeräte, für private Anlagen wie für Anlagen der öffentlichen Hand, für bergbauliche Anlagen wie auch für Anlagen, die in der Land- und Forstwirtschaft betrieben werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf Gaststätten und Anlagen der Bundesbahn.
- 17.2 § 22 Abs. 1 begründet eine unmittelbar verbindliche öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen. Diese Verpflichtung ist bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen, sofern diese die Errichtung oder den Betrieb von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen betreffen. Insbesondere gehört § 22 Abs. 1 zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, von deren Einhaltung die Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 BauO NW abhängt.
- 17.3 Soweit von einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können, haben die unteren Bauaufsichtsbehörden bei der baugenehmigungspflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzung von baulichen Anlagen im Sinne des § 50 Abs. 3 BauO NW die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, die Bergämter, zu dem Bauantrag zu hören. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter haben die Unterlagen mit einer Stellungnahme sowie ggf. unter Angabe der Bedingungen und Auflagen, deren Aufnahme in dem Baugenehmigungsbescheid sie zur Berücksichtigung der Vorschrift des § 22 Abs. 1 oder anderer immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen für erforderlich halten, innerhalb eines Monats an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben. Soweit den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern bzw. den Bergämtern Baugenehmigungsanträge aus Gründen des Arbeitsschutzes zugeleitet werden, sollen sie auch prüfen, ob den Belangen des Immissionsschutzes genügt wird. Auf Nr. 3 des RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 3. 1990 (SMBL NW. 283) wird hingewiesen.
- 17.4 Nach Absatz 2 bleiben weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt. Hierzu gehören u. a. die Bestimmungen des Landes-Immissionschutzgesetzes, insbesondere § 3 Abs. 3 LImSchG. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können auch die polizei- und ordnungsrechtlichen Vorschriften herangezogen werden, soweit die immissionschutzrechtlichen Bestimmungen im Einzelfall keine ausreichende Rechtsgrundlage für erforderliche Abhilfemaßnahmen bieten.
- 18 Zu §§ 24 und 25 (Anordnungen im Einzelfall, Untersagung):
- 18.1 Zuständig für Anordnungen auf Grund des § 24 und für Untersagungsverfügungen nach § 25 sind gemäß Nrn. 9.1.2.1 und 9.1.2.2 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, die Bergämter.
- 18.1.1 Ein abweichende Zuständigkeit gilt bei Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn. Gemäß § 38 BundesbahnG hat die Deutsche Bundesbahn selbst dafür einzustehen, daß diese Anlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung und damit auch des Immissionschutzrechts genügen. Als Spezialvorschrift geht § 38 BundesbahnG Zuständigkeitsregelungen in anderen Gesetzen vor. Zu den Betriebsanlagen im Sinne des § 38 BundesbahnG gehören alle im Bahnbereich liegenden oder dort eingesetzten Bauten, Grundstücke und technische Einrichtungen der Deutschen Bundesbahn, die ständig unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des äußeren Eisenbahndienstes dienen. Die Frage ist unabhängig davon zu beantworten, ob die Bundesbahn selbst oder ein anderer Unternehmer Betreiber der Anlage ist. Verpachtet die Bundesbahn Gelände an einen privaten Unternehmer, um einen Anreiz zu bieten, daß der Pächter seine Güter auf den Schiene empfängt oder versendet, wird dadurch allein die notwendige Verbindung zum äußeren Eisenbahndienst nicht hergestellt; die Tätigkeiten des Pächters müssen vielmehr die Abwicklung des äußeren Eisenbahndienstes fördern. Dient das verpachtete Gelände teilweise der Be- und Entladung von Waggons und der hierdurch bedingten Lagerung (äußerer Eisenbahndienst), teilweise aber auch anderen Zwecken (z. B. Aufbereitung von Schrott durch Zerkleinerern und Sortieren), so ist die Zuständigkeit der Deutschen Bundesbahn nach § 38 BundesbahnG nur insoweit gegeben, als der Betrieb der Anlagen notwendiger Bestandteil des Bahngüterverkehrs ist.
- Bei Baumaschinen ist darauf abzustellen, ob sie ständig für die Errichtung oder die Reparatur von Anlagen eingesetzt werden, die unmittelbar dem äußeren Eisenbahndienst dienen. Diese Voraussetzung ist bei Gleisbaumaschinen, die im Eigentum der Deutschen Bundesbahn stehen, in der Regel zu bejahen.
- 18.1.2 Nebenanlagen und Nebenbetriebe an Bundesautobahnen (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 4 und 5 FStrG) sind trotz der Ausnahme in § 3 Abs. 5 Nr. 3 Anlagen i. S. des Bundes-Immissionschutzgesetzes. Für sie gilt aber § 4 FStrG, der dem § 38 BundesbahnG entspricht.
- 18.2 Dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen können auch Eingriffsermächtigungen in anderen Gesetzen dienen. Diese Ermächtigungen sind in der Regel neben §§ 24, 25 selbstständig anwendbar. Zur Erteilung von Auflagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bei Gaststätten und Veranstaltungen nach der Gewerbeordnung wird auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 5. 1975 (SMBL NW. 710300) hingewiesen.

- 18.3 Anordnungen nach §§ 24, 25 können sich nicht unmittelbar auf die Beschaffenheit und den Betrieb von Kraftfahrzeugen beziehen. Die durch Kraftfahrzeuge von Kunden, Betriebsangehörigen, Besuchern und sonstigen Personen verursachten Immissionen können aber auch einer Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 zuzurechnen sein (vgl. Nr. 22 dieses RdErl.). Das ist immer dann der Fall, wenn die Immissionen wesentlich durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage verursacht werden. Hält ein Anlagenbetreiber beispielsweise private Flächen zum Parken, Aufladen etc. für Kunden und andere Personen bereit, so sind die dabei entstehenden Geräusche in der Regel als Emissionen der Anlage anzusehen. Insoweit sind Anordnungen nach §§ 24, 25 zulässig; sie müssen jedoch anlagebezogen und für den Betreiber erfüllbar sein.
- 18.4 Die erforderlichen Anordnungen nach §§ 24, 25 werden als Ordnungsverfügungen erlassen. Auf den RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 2. 1975 (SMBL NW. 281) wird hingewiesen.  
Sollen Maßnahmen angeordnet werden, die nach baurechtlichen Vorschriften genehmigungsbedürftig sind, hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt oder das Bergamt die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde vor der Anordnung zu beteiligen und ihr gegebenenfalls nach der Anordnung eine Ausfertigung der Verfügung zu übersenden.
- 18.5 Die Eingriffsvoraussetzungen des § 24 und die Grenzen behördlichen Eingreifens ergeben sich aus § 22 und den jeweiligen Rechtsverordnungen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel dürfen keine Maßnahmen verlangt werden, die im Verhältnis zu dem angestrebten Zweck unangemessene wirtschaftliche Aufwendungen zur Folge haben würden.
- 19 Zu §§ 28 bis 29 (Ermittlung von Emissionen und Immissionen):
- 19.1 Die §§ 28 ff betreffen die Ermittlung von Emissionen und Immissionen, wobei die Ermittlung entgegen den Überschriften der §§ 28, 28 und 30 u. U. auch durch andere Feststellungen als Messungen (z. B. durch Berechnungen) vorgenommen werden kann.
- 19.1.1 Nach § 26 Abs. 1 kann aus besonderem Anlaß angeordnet werden, daß der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder, soweit § 22 Anwendung findet, einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage ermitteln zu lassen hat.
- 19.1.1.1 Ein besonderer Anlaß im Sinne des § 26 Abs. 1 ist nur dann gegeben, wenn zu befürchten ist – d. h. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen –, daß durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.
- 19.1.1.2 Auch wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Umwelteinwirkung und damit die Voraussetzung für eine Anordnung nach § 28 fehlen, kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung und sodann nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils 3 Jahren zur Feststellung, ob die Nebenbestimmungen zur Genehmigung eingehalten sind und die Anlage dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechend betrieben wird, die Ermittlung der Emissionen und Immissionen nach § 28 angeordnet werden.
- 19.1.1.3 Durch § 28 Satz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, über Satz 1 hinaus Ermittlungsanordnungen gegenüber Anlagen zu treffen, bei denen dies wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der von ihnen ausgehenden Emissionen in kürzeren Abständen als drei Jahren angezeigt ist. Derartige zusätzliche Ermittlungen werden insbesondere bei Emissionen von krebszeugenden oder hochtoxischen Stoffen oder dann in Betracht kommen, wenn die Hälfte der in Nrn. 32.3.2 oder 32.3.3 TA Luft genannten Emissionsmassenströme überschritten wird.
- Werden zusätzliche Ermittlungen angeordnet, soll die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, daß diese Ermittlungen durch den für die Anlage bestimmten Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß dieser die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt. Ist das der Fall, darf ein Antrag nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür angeführt werden können, daß der Zweck der Anordnung durch die Ermittlungen des Immissionsschutzbeauftragten nicht erreicht werden kann; dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Anordnungsbefugnis nach § 28 Satz 1 unberührt bleibt, im Abstand von drei Jahren also immer Ermittlungen durch eine bekanntgegebene Stelle verlangt werden können. Können nach § 28 Satz 2 angeordnete Ermittlungen nicht durch einen geeigneten Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, muß der Anlagenbetreiber eine nach § 28 Abs. 1 BlmSchG bekanntgegebene Stelle beauftragen.
- Sollen Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten zugelassen werden, muß dieser für die konkrete maßtechnische Aufgabe Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- Voraussetzung ist in jedem Fall, daß der Immissionsschutzbeauftragte
    - ein naturwissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium (Universität, Fachhochschule oder Gesamthochschule) erfolgreich abgeschlossen hat,
    - danach eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat, die Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vermittelt hat, und
    - während dieser Zeit wiederholt Ermittlungen vorgenommen hat, mit deren Durchführung er betraut werden soll.
 Darüber hinaus sind Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der technischen Normen erforderlich.
  - Der Immissionsschutzbeauftragte soll aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften, seines bisherigen Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der in Betracht kommenden Ermittlungsaufgaben geeignet sein. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht oder nicht mehr gegeben, wenn verantwortliche Personen wiederholt oder grob gegen Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen verstößen oder
    - Ermittlungsergebnisse vorsätzlich zum Vorteil eines Anlagenbetreibers verändert oder nicht vollständig wiedergegeben haben.
  - Insbesondere die gerätetechnische Ausstattung ist abhängig von der konkreten Maßaufgabe, die dem Immissionsschutzbeauftragten übertragen werden soll; maßgeblich sind daher die Umstände des Einzelfalles. Hinweise können den „Richtlinien für die Bekanntgabe von Stellen zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen nach §§ 26, 28 BlmSchG“. Bekanntmachung vom 1. 12. 1992 (MBL NW. S. 30), entnommen werden.
- Dem Immissionsschutzbeauftragten muß zur Durchführung der Ermittlungen in ausreichendem Maße Hilfspersonal zur Verfügung stehen. Das Hilfspersonal soll über eine einschlägige Fachausbildung oder mindestens zweijährige fachspezifische praktische Erfahrungen verfügen.
- 19.1.1.4 Soweit Ermittlungen durch Messungen angezeigt sind, können nach § 29 Abs. 1 Satz 1 bei genehmigungsbedürftigen Anlagen statt Einzelmessungen

- kontinuierliche Messungen mit fortlaufend aufzeichnenden Geräten angeordnet werden.
- § 29 Abs. 1 Satz 2 schränkt das Ermessen bei Anlagen mit erheblichen Emissionsmassen- oder Abgasströmen ein. Liegen die in Satz 2 genannten Voraussetzungen vor, so darf nur in begründeten Ausnahmefällen von einer Anordnung abgesehen werden.
- Kontinuierliche Messungen kommen nach § 29 Abs. 2 auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen in Betracht.
- 19.1.2 Von der Ermittlung von Emissionen und Immissionen aufgrund der §§ 26, 28 oder 29 sind zu unterscheiden:
- Ermittlungen, die durch eine Nebenbestimmung zum Genehmigungsbescheid angeordnet worden sind,
  - Ermittlungen, die in Rechtsverordnungen nach § 7 oder § 23 gefordert werden, und
  - Ermittlungen, die die Überwachungsbehörden nach § 52 Abs. 2, 3 oder 6 durchführen oder durch Sachverständige durchführen lassen.
- 19.1.3 Die zuständigen Behörden sollen die gesetzlich gegebenen Möglichkeiten zur Überwachung der Emissionen und Immissionen nutzen, insbesondere die Anordnungsbefugnisse nach §§ 28 und 29.
- 19.1.4 Für Anordnungen nach §§ 26, 28 und 29 ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten. Allerdings kann der Vorschriftengeber in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (vgl. Nr. 3.2 TA Luft) eine allgemeine Verhältnismäßigkeitsprüfung bereits durchgeführt haben, die dann die anordnende Behörde bindet (vgl. dazu Nr. 12.2.1.1 dieses RdErl.). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird einer Anordnung nach §§ 28, 29 in der Regel entgegenstehen, wenn von vornherein feststeht, daß von den betreffenden Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen nicht ausgehen und keine Anordnungen nach § 17 getroffen werden können, die Messung also im Ergebnis ohne Erfolg bliebe.
- In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß sich – bei Fehlen besonderer Anhaltspunkte für schädliche Wirkungen – die durch eine Anlage verursachten Immissionen von Luftverunreinigungen im allgemeinen aus
- den getroffenen Emissionsfeststellungen in Verbindung mit den in der Genehmigungsurkunde festgelegten Ableit- und Betriebsbedingungen und
  - den Vorinformationen über die generelle Immissionsstruktur in weniger belasteten Gebieten oder unter Verwendung von Meßdaten aus Immissionsmeßprogrammen des Landes
- ausreichend abschätzen lassen. Bei der Ermittlung von Geräuschen lassen sich wegen der physikalischen Gesetzmäßigkeit der Schallausbreitung und aufgrund des Informationsgehaltes der Geräusche bereits durch Emissionsfeststellungen häufig auch die Quellen der Geräusche identifizieren und beurteilen. Daraus folgt, daß Anordnungen nach den §§ 28 und 29 in der Regel auf die Ermittlung der Emissionen von Luftverunreinigungen und der Immissionen von Geräuschen zu beschränken sind. Immissionsermittlungen für Luftverunreinigungen sowie Ermittlungen der Emissionen von Geräuschen sind im allgemeinen nur bei konkreten Anhaltspunkten für schädliche Umwelteinwirkungen anzordnen.
- 19.1.5 Soweit Emissions- oder Immissionsermittlungen aufgrund von Anordnungen nach § 26 durchgeführt worden sind, können gleichartige Anordnungen nach § 28 grundsätzlich erst für einen Zeitpunkt nach Ablauf von 3 Jahren seit der Anordnung nach § 26 getroffen werden. Hiervon unabhängig hat das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in § 28 Satz 2 allerdings eine zusätzliche Ermächtigungsgrundlage zur Verfügung gestellt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist danach in Abhängigkeit von Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen die Anordnung von Einzellmessungen auch in kürzeren Abständen (je nach Einzelfall alle 6 bis 18 Monate) zulässig (vgl. Nr. 19.1.1.3 dieses RdErl.).
- 19.1.6 Bei allen Anordnungen zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen – insbesondere zur Durchführung von Messungen – ist dafür Sorge zu tragen, daß neben den hier und in anderen Verwaltungsvorschriften festgelegten Einzelheiten die folgenden Richtlinien und Bekanntgaben – soweit zutreffend – beachtet werden:
- Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Meßeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen, RdSchr. des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit v. 1. 3. 1990 (GMBL S. 226), ergänzt durch RdSchr. d. BMU v. 1. 4. 1992 (GMBL S. 377).
  - Richtlinien über die Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen, RdSchr. d. Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit v. 26. 7. 1988 (GMBL S. 426), ergänzt durch RdSchr. d. BMU v. 18. 1. 1989 (GMBL S. 65).
  - Richtlinien über die Festlegung von Referenzverfahren, die Auswahl von Äquivalenzmeßverfahren und die Anwendung von Kalibrierverfahren, RdSchr. d. Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 9. 2. 1988 (GMBL S. 191/651).
  - Richtlinien für die Bauausführung und Eignungsprüfung von Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Immissionen, RdSchr. des Bundesministers des Innern v. 19. 8. 1981 (GMBL S. 355), ergänzt durch RdSchr. d. BMU v. 11. 7. 1990 (GMBL S. 544).
  - Eignungsfeststellungen, die unter Bezug auf die vorgenannten Richtlinien erfolgt und im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) veröffentlicht worden sind.
- Für Auflagen zu Genehmigungsbescheiden gilt Entsprechendes.
- 19.2 Bei der Ermittlung der Emissionen von Luftverunreinigungen sind fortlaufende Ermittlungen mit aufzeichnenden Meßeinrichtungen gegenüber diskontinuierlichen Feststellungen wesentlich aussagefähiger. Kontinuierliche Ermittlungen sind deshalb anzordnen, soweit eine ständige Emissionsüberwachung geboten ist.
- 19.2.1 Sind die stoffbezogenen Voraussetzungen der Nrn. 3.2.3.2 oder 3.2.3.3 TA Luft erfüllt oder enthält Nr. 3.3 TA Luft (vgl. Nrn. 3.3.1.1 bis 3.3.1.2.3 und 3.3.8.1.1 bis 3.3.8.3.1) anlagenbezogene Anforderungen und sind geeignete kontinuierlich arbeitende Emissionsmeßgeräte bekanntgegeben, ist deren Einbau bei allen in Frage kommenden genehmigungsbedürftigen Anlagen – soweit nicht bereits durch Auflagen zum Genehmigungsbescheid gefordert – durch Anordnungen nach § 29 Abs. 1 sicherzustellen (vgl. für Altanlagen auch Nr. 4.3 TA Luft). Bei der Beurteilung, ob die in der TA Luft genannten Voraussetzungen für den Einsatz kontinuierlich arbeitender Emissionsmeßgeräte vorliegen, ist von dem für die Anlage maximal zulässigen Massenstrom der Emission auszugehen; bilden mehrere Anlagen eine gemeinsame Anlage (§ 1 Abs. 3 der 4. BlmSchV), so ist die Summe der genehmigten Emissionen der Einzelanlagen maßgebend (vgl. auch Nrn. 3.2.3.2 und 3.2.3.3 TA Luft). Der Einsatz kontinuierlich arbeitender Emissionsmeßgeräte kommt auch dann in Betracht, wenn
- die Leistungs- und Emissionsbegrenzungen der Nrn. 3.2.3.2 oder 3.2.3.3 TA Luft bei optimaler Betriebsweise unterschritten werden, die dauernde Einhaltung von Emissionsgrenzwerten aber aufgrund wechselnder Betriebsweisen, besonderer Anforderungen an die Wartung und Bedienung der Anlage, aufgrund der Störanfälligkeit

- der Abgasreinigungsanlage u. a. nicht sichergestellt ist (Nr. 3.2.3.1 Abs. 2 TA Luft) oder
- erhöhte Emissionen zu besonders intensiven nachteiligen Einwirkungen auf die Umgebung führen können.
- 19.2.2 Der Mindestumfang der Meßeinrichtung zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen ist in der Richtlinie für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeßgeräte genannt. Bei Konzentrationsmeßgeräten, die eine Beurteilung der Emissionen erst nach Integration der Meßwertaufzeichnungen zulassen, ist zusätzlich die Installation einer geeigneten Integrationseinrichtung zu fordern.
- Anordnungen zum Einbau von Rauchdichteüberwachungsgeräten sollen sich auf die Ausrüstung mit Betriebsstundenzählern erstrecken, die ggf. die Dauer der Überschreitung des vorgegebenen Grenzwertes registrieren.
- 19.2.3 Die für den Einbau und den Betrieb kontinuierlich arbeitender Meßgeräte zu stellenden Anforderungen sind ebenfalls in der Richtlinie für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeßgeräte genannt. Bei Rauchdichteüberwachungsgeräten ist eine Kalibrierung nicht möglich; erforderlich ist eine Justierung beim Einbau durch das beteiligende Meßinstitut. Auf die regelmäßige Wartung und Funktionsprüfung kann aber auch bei diesen Geräten nicht verzichtet werden.
- Mit der Anordnung nach § 29 Abs. 1 ist festzusetzen, daß eine bekanntgegebene Ermittlungsstelle, die über Erfahrungen bei der Eignungsprüfung, dem Einbau und der Wartung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte verfügt, beim Einbau der Meßgeräte zu beteiligen sowie mit der Kalibrierung und Funktionsprüfung zu beauftragen ist.
- 19.2.4 Die Aufzeichnungen der Meßergebnisse sollen von den Überwachungsbehörden mindestens zweimal jährlich überprüft und ausgewertet werden. Dabei sind die Richtlinien über die Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen - RdSchr. d. Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit v. 26. 7. 1988 (GMBL S. 426/wie S. 87), - zu beachten. Das Ergebnis der Auswertung ist schriftlich festzuhalten (vgl. Nr. 19.6 dieses RdErl.).
- 19.2.5 Gem. § 30 Satz 1 sind u. a. die Kosten für die Ermittlung der Emissionen genehmigungsbedürftiger Anlagen in jedem Fall von dem Betreiber der Anlage zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten kontinuierlicher Emissionsmessungen. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten für die Übermittlung der Ermittlungsergebnisse an die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen der ggf. nach § 31 geforderten Emissionsfernüberwachung.
- 19.3 Soweit eine Überwachung der Emissionen von Luftverunreinigungen mit kontinuierlich arbeitenden Meßgeräten nicht möglich oder nicht angemessen ist, sind bei genehmigungsbedürftigen Anlagen - falls nicht oder nicht ausreichend durch Auflagen zum Genehmigungsbescheid festgelegt - unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel und der nachfolgenden Einschränkungen erstmalige und im Abstand von 3 Jahren wiederkehrende Einzelermittlungen nach § 28 Satz 1 zu fordern (vgl. oben Nr. 19.1.5 dieses RdErl.).
- 19.3.1 Einschränkungen für die Forderung nach erstmaligen oder wiederkehrenden diskontinuierlichen Ermittlungen der Emissionen ergeben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel für Anlagen, bei denen nicht die Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen für die Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen maßgebend waren. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen die notwendigen Feststellungen im Zuge der Überwachungsmaßnahmen nach § 52 getroffen werden. Bei der im Rahmen des § 28 Satz 1 erforderlichen Ermessensentscheidung, insbesondere bezüglich der Anordnung wiederkehrender Messungen, können auch von den Anlagenbetreibern veranlaßte regelmäßige Messungen (z. B. zur Abgabe der Emissionserklärung nach § 27 oder zur Erfüllung einer Anordnung nach § 28 Satz 2) herangezogen werden, soweit alle zur Beurteilung des Emissionsverhaltens der konkreten Anlage zum Entscheidungszeitpunkt notwendigen Meßaufzeichnungen der Behörde vorgelegt werden.
- Darüber hinaus werden besondere vom Betreiber zu veranlassende diskontinuierliche Emissionsermittlungen in der Regel dann entbehrlich sein, wenn feststeht, daß die Emissionen - wie bei der gesetzlichen Beschränkung des Schwefelgehaltes im Brennstoff (Heizöl EL) oder nach Art und Herkunft von Einsatzstoffen bzw. aufgrund besonderer Technologien - auch ohne Einsatz von Abgasreinigungsanlagen zwangsläufig begrenzt sind und dieser Sachverhalt auf andere Weise überprüft werden kann, z. B. durch Ermittlung der Beschaffenheit der eingesetzten Roh- und Brennstoffe (vgl. Nr. 3.2.2.1 Abs. 4 TA Luft).
- 19.3.2 Die Ermittlungen der Emissionen sollen sich auf alle relevanten Quellen der Anlage beziehen. Dabei sind - abgesehen von notwendigen weitergehenden Anforderungen aus besonderem Anlaß - diejenigen Komponenten zu erfassen, für die sich aus der Genehmigung aus Nr. 3.3 TA Luft oder aus anderen Verwaltungsvorschriften Emissionsbegrenzungen ergeben.
- 19.3.3 In den Anordnungen ist vorzuschreiben, daß je Quelle mindestens die nach Nr. 3.2.2 TA Luft vorgesehene Zahl von Einzelwerten - und zwar unter Berücksichtigung der hinsichtlich der Emissionen ungünstigsten Betriebszustände - ermittelt werden.
- 19.3.4 Soweit Ermittlungen für Stoffgemische, insbesondere bezüglich der Emissionen von Staub und organisch-chemischen Verbindungen, den Anforderungen im Einzelfall nicht genügen, ist nach einzelnen Stoffen oder Stoffgruppen zu differenzieren.
- 19.4 Zur Ermittlung der Immissionen von Geräuschen reichen im allgemeinen diskontinuierliche Messungen aus.
- 19.4.1 Soweit der Genehmigungsbescheid keine oder nur unzureichende Festsetzungen enthält, sollen diskontinuierliche Ermittlungen der Immissionen von Geräuschen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen erstmalig sodann nach Ablauf von jeweils 3 Jahren nach § 28 Satz 1 angeordnet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der zeitliche Verlauf der von der Anlage verursachten Immissionen
- z. B. wegen starker Schwankungen der Emissionen,
  - wegen der meteorologischen Einflüsse auf die Schallausbreitung oder
  - bei vorhandenem, das Anlagengeräusch verdeckendem Fremdgeräusch
- einen besonderen meßtechnischen Aufwand oder den Einsatz von Spezialmeßgeräten erfordert. Eine Anordnung nach § 28 Satz 1 kann entfallen, wenn im Rahmen der Überwachungstätigkeit nach § 52 durch den Streifendienst oder den Meßdienst der Überwachungsbehörden eindeutig festgestellt werden kann, daß die jeweilige Anlage keinen Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte leistet.
- 19.4.2 Ermittlungsanordnungen sind in der Regel auf die Anlagen zu beschränken, die mit einem nicht unbedeutenden Anteil zur Gesamtimmission beitragen. Im übrigen sind besondere Ermittlungen entbehrlich, wenn aus früheren Feststellungen bekannt ist, daß im Einwirkungsbereich der Anlage die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eindeutig unterschritten waren und nach der Art der Schallschutzmaßnahmen an zu Geräuschimmissio-

- sionen beitragenden Anlagen wesentliche Änderungen nicht eingetreten sein können. Ermittlungsanordnungen für Geräuschimmissionen können auch dann entfallen, wenn regelmäßig und für die Zwecke der Behörde verwendbare Feststellungen unter Verantwortung eines nach § 55 bestellten Immissionsschutzbeauftragten getroffen sind (vgl. auch Nr. 19.3.1 dieses RdErl.).
- 19.5 Ermittlungen der Emissionen und Immissionen von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen und Einwirkungen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.
- 19.6 Den Überwachungsbehörden sind die Ergebnisse über Ermittlungen nach §§ 26, 28 BlMSchG neben der Form als Meßbericht zusätzlich als Datensatz (Grunddaten) in einer von den Überwachungsbehörden vorgegebenen Form zur Verfügung zu stellen. Diese Grunddaten sind in einer Meßberichtsdatei zu erfassen und werden der Landesanstalt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen (LIS) auf Datenträger übersandt. Die Vorschriften über die Emissionsfernüberwachung werden hierdurch nicht berührt.  
Die LIS fordert auf Grundlage dieser Meßberichtsdatei stichprobenartig einzelne Meßberichte von den örtlichen Überwachungsbehörden an und wertet die Ermittlungsergebnisse im Hinblick auf Plausibilität und Qualitätssicherung aus. Über zu beanstandende Meßberichte ist dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MURL) zu berichten.  
Meßberichte, die bereits durch die örtlichen Überwachungsbehörden beanstandet werden, sind der LIS zur Überprüfung zuzuleiten, dem MURL ist darüber zu berichten.  
Die Ergebnisse der Feststellungen nach Nr. 19.2.4 dieses RdErl. sind der LIS zum 20. 11. eines jeden Jahres mitzuteilen.
- 20 Zu § 29 a (Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen):
- 20.1 Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen kann die zuständige Behörde nach § 29 a im Einzelfall die Einschaltung von Sachverständigen zur Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie zur Prüfung von sicherheitstechnischen Unterlagen anordnen, soweit das nicht bereits in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 generell vorgesehen ist. Derartige Anordnungen, die im Ermessen der zuständigen Behörde stehen, kommen nur aus einem der besonderen in Absatz 3 genannten Anlässe in Betracht.
- 20.2 Ziel einer sicherheitstechnischen Prüfung ist die Feststellung, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise einer Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist. Die Überprüfung kann sich u. a. auf den Zustand einzelner Anlagenteile (z. B. im Hinblick auf Materialermüdung, Rißbildung, Korrosion), auf das Funktionieren sicherheitstechnischer Einrichtungen oder auf mögliche Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs oder auf Vorkehrungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen beziehen. Dabei ist darauf zu achten, daß § 29 a allein die Beachtung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vor Augen hat.  
In der Anordnung hat die zuständige Behörde im einzelnen zu konkretisieren, zu welchen sicherheitstechnischen Fragen der Sachverständige Stellung nehmen soll. Prüfumfang und Prüfaufgaben müssen aus Gründen der Bestimmtheit von den zuständigen Behörden bezeichnet werden; dies gilt auch für die Prüfung sicherheitstechnischer Unterlagen.
- 20.3 Für die in Absatz 1 angesprochenen Prüfungen kommen neben den von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stellen auch
- 21 der Störfallbeauftragte und bestimmte Fachkundige in Betracht; es bedarf dann jedoch einer besonderen behördlichen Zulassung. Solange sachverständige Stellen von der zuständigen obersten Landesbehörde nicht oder nicht in genügender Anzahl bekanntgegeben sind, soll in der Anordnung die Durchführung der Prüfungen durch einen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Fachkundigen regelmäßig zugelassen werden. In jedem Fall sind zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung bezogen auf die konkret durchzuführenden Prüfungen Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung zu prüfen.
- Zu § 47 (Luftreinhaltepläne):  
Nach Absatz 3 hat die zuständige Behörde die Maßnahmen des Luftreinhalteplans mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln durchzusetzen. Bei dieser Vorschrift handelt es sich nicht um eine selbständige Ermächtigungsgrundlage für behördliche Maßnahmen. Vielmehr wird durch sie das in anderen Befugnisnormen eingeräumte Ermessen (z. B. §§ 17, 21, 24, 25 BlMSchG) eingeschränkt.
- Zu § 47 a (Lärminderungspläne):  
Durch Lärminderungspläne soll bei vorhandenen oder zu erwartenden Einwirkungen verschiedenartiger Geräuschequellen ein Programm zur systematischen Verminderung der Lärmbelastung der Bevölkerung erstellt und eine koordinierte Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht werden. Das setzt voraus, daß die Belastung durch die einwirkenden Geräuschequellen erfaßt und ihre Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt werden (§ 47 a Abs. 1). Dabei müssen die Geräuschebelastungen in „Gebieten“ und damit flächenhaft auftreten. Punktuelle schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. an einem einzelnen Wohnhaus) reichen nicht aus.  
Nach § 47 a Abs. 2 sind Lärminderungspläne aufzustellen, wenn in Wohngebieten und anderen schutzwürdigen Gebieten nicht nur vorübergehend schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden oder zu erwarten sind und die Beseitigung oder Verminderung ein abgestimmtes Vorgehen gegen verschiedenartige Geräuschequellen erfordern.
- 22 Die Belastungen durch einwirkende Geräusche sind im Rahmen des § 47 a Abs. 1 für die einzelnen Geräuschequellenarten gesondert zu erfassen.  
Geräuschequellenarten sind:  
  - Straßenverkehr
  - Schienenverkehr
  - Wasserverkehr
  - Luftverkehr
  - Anlagen i. S. § 3 Abs. 5 BlMSchG, ggfs. differenziert nach Sonderregelungen
Wesentliche Geräuschequellen sind:  
  - Bundesautobahnen, Bundes- oder Landesstraßen, kommunale Straßen mit einer Verkehrsbelastung von täglich mehr als 1000 Fahrzeugen (DTV)
  - Schienenwege mit einer Zugfahrt oder mehr pro Stunde
  - zivile und militärische Flughäfen und Landeplätze
  - großflächige, geräuschintensive Anlagen, wie sie z. B. im Anhang der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – 4. BlMSchV – (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) aufgeführt sind
  - militärische Anlagen, wie z. B. Schießplätze, Standortschießanlagen, Truppenübungsplätze, Instandsetzungsbetriebe
  - größere Sport- und Freizeitanlagen.
Lärminderungspläne müssen unter den in § 47 a Absatz 2 genannten Voraussetzungen nur für

Wohngebiete und andere schutzbedürftige Gebiete aufgestellt werden; sie können auch für sonstige Gebiete erarbeitet werden.

Wohngebiete i. S. des § 47 a Abs. 2 sind alle Gebiete, in denen Wohnen ohne planungsrechtliche Einschränkungen möglich ist, d.h.:

- Kleinsiedlungsgebiete
- reine Wohngebiete
- allgemeine Wohngebiete
- besondere Wohngebiete
- Dorfgebiete
- Mischgebiete
- Kerngebiete

sowie Gebiete in unbeplantem Innenbereich mit entsprechenden Nutzungen.

Andere schutzwürdige Gebiete im Sinne des § 47 a Abs. 2 sind:

- Sondergebiete, die der Erholung dienen, und
  - sonstige Sondergebiete, in denen ein erhöhtes Ruhebedürfnis besteht, wie z. B.:
- Kurgebiete und Gebiete für Fremdenbeherbergung, Hochschulgebiete oder Klinikgebiete.

**22.4.** Die für die Pflicht zur Aufstellung von Lärmminderungsplänen maßgebende Feststellung, ob schädliche Umwelteinwirkungen im Gemeindegebiet vorhanden sind, ergibt sich aus dem Vergleich der vorhandenen Immissionsbelastung (Schallimmissionskataster) mit den in Nr. 21.4.4 aufgeführten Immissionswerten (Immissionsempfindlichkeitskataster) für die verschiedenen Quellenarten. Dabei ist auch das mögliche Zusammenwirken mehrerer Quellenarten (Kumulation) und in Gemengelagen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten.

**22.4.1** Die Aufstellung eines Schallimmissionskatasters ist sehr aufwendig. Um den Erhebungsaufwand zu begrenzen, kann die Gemeinde zunächst eine Vorprüfung mit möglichst einfachen Mitteln und mit im allgemeinen vorhandenen Daten durchführen. Im Rahmen der Vorprüfung sind alle Ergebnisse zu nutzen, wenn zumindest näherungsweise die Beurteilungspegel für die verschiedenen Geräuschquellenarten nach den in Nr. 21.4.3 aufgeführten Vorschriften ermittelt wurden. Liegen keine Daten vor, kann geprüft werden, ob und wo im Gemeindegebiet „wesentliche Geräuschquellen“ vorhanden oder zu erwarten sind. Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere zu erwarten, wenn „wesentliche Geräuschquellen“ (vgl. Nr. 21.2) Wohngebiete und andere schutzwürdige Gebiete (vgl. Nr. 21.3) durchschneiden, tangieren und somit erheblich auf sie einwirken können.

**22.4.2** Sind in einem Gebiet detailliertere Untersuchungen durchzuführen, müssen alle Quellen, die zur Geräuschimmissionsbelastung kausal beitragen, erfaßt und ihre Auswirkungen auf das zu untersuchende Gebiet festgestellt werden. Dabei ist das Untersuchungsgebiet möglichst großflächig auszuwählen, da die festzulegenden planerischen, gestalterischen, verkehrlichen und baulichen Maßnahmen Auswirkungen auf große Teile des Gemeindegebietes haben können und hinsichtlich der planerischen Bewältigung (z. B. Aussiedlung von geräuschrelevanten Anlagen, Überplanung lärmrelevanter Gebiete, Verkehrsverlagerungen) unmittelbaren Wechselwirkungen unterliegen.

**22.4.3** Die Geräuschbelastung wird für die Untersuchungsgebiete getrennt für die einzelnen nachfolgend beschriebenen Geräuschquellenarten in Schallimmissionskatastern erfaßt. Darin werden für die verschiedenen Quellenarten die Beurteilungspegel in den jeweiligen Beurteilungszeiträumen örtlich differenziert dargestellt.

In den Schallimmissionskatastern sind für die einzelnen Quellenarten nach Nr. 21.2 die Beurteilungspegel nach folgenden Vorschriften getrennt festzustellen:

Öffentliche Straßen und Schienenwege: 16. BlmSchVV

Luftverkehr:

- a) Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
- b) DIN 45 643, Teil 1, Nr. 3.2.1 für Flugplätze, die nicht durch dieses Gesetz erfaßt sind

DIN 18005, Teil 1

Wasserverkehr:

Anlagen i. S. § 3 Abs. 5 BlmSchG, soweit keine Sonderregelungen bestehen:

TA Lärm

Schießanlagen für Handfeuerwaffen:

VDI 3745, Blatt 1

Sportanlagen:

18. BlmSchV

Freizeitanlagen:

SMK/UMK-Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche

Diese Verwaltungsvorschrift enthält nur Regelungen zum üblicherweise auftretenden Bereich des Luftschalls. Führen Körperschall oder tiefreduzierte Schwingungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen, so ist hierfür eine gesonderte Vorgehensweise erforderlich.

Die Beurteilungspegel werden klassiert mit Klassenbreiten von bis zu 5 dB(A) angegeben; Klassenobergrenzen sind die entsprechenden Immissionswerte nach Nr. 21.4.4. Die Genauigkeit der Pegelermittlung soll der gewählten Klassenbreite entsprechen. Die Vorgehensweise ist den örtlichen Strukturen im Untersuchungsgebiet anzupassen.

**22.4.4** Zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen, d. h. zur Beurteilung der für die verschiedenen Geräuscharten ermittelten Geräuschimmissionen, sind die in den entsprechenden Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften festgelegten Immissionswerte (Immissionsgrenzwerte oder Immissionsrichtwerte) heranzuziehen oder sinngemäß anzuwenden. Fehlen entsprechende Regelungen, müssen andere Beurteilungsmaßstäbe wie z. B. DIN-Normen oder VDI-Richtlinien zugrundegelegt werden. Die kartennahe Darstellung der Gebiete mit den zugehörigen Immissionswerten ergibt das Immissionsempfindlichkeitskataster.

Die Höhe der Immissionswerte hängt von der Nutzungsart der betroffenen Gebiete ab. Die Nutzungsart ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Weicht die tatsächliche bauliche Nutzung erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung ab, so ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen baulichen Entwicklung des Gebietes auszugehen. Ist ein Bebauungsplan nicht aufgestellt, so ist die tatsächliche bauliche Nutzung zugrunde zu legen; eine voraussehbare Änderung der baulichen Nutzung ist zu berücksichtigen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des § 47 a liegen, bezogen auf die einzelnen Geräuschquellenarten, vor, wenn die im Schallimmissionskataster festgestellte Geräuschbelastung die Werte in der folgenden Tabelle überschreitet.

## Immissionswerte in dB(A)

Gebietsart	Straßen- und Schienenverkehr <sup>1)</sup>	Luftverkehr <sup>2)</sup> in der Umgebung von		Anlagen i.S. § 3 Abs. 5 BImSchG <sup>3)</sup> Wasserverkehr <sup>4)</sup> Freizeitanlagen <sup>5)</sup>	Sportanlagen <sup>6)</sup>
	Tag/Nacht	Flughäfen Tag/24 h	Landeplätze Tag/24 h	Tag/Nacht	Tag: außerhalb/innerhalb der Ruhezeit/Nacht
Dorf-/Kern-/Mischgebiete	64/54	67	62	60/45	60/55/45
allgemeine Wohngebiete	59/49	67	62	55/40	55/50/40
reine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59/49	67	62	50/35	50/45/35
Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Pflegeanstalten, Altenheime etc.	57/47	67	62	45/35	45/45/35

<sup>1)</sup> Immissionsgrenzwerte in Anlehnung an die 16. BImSchV.<sup>2)</sup> Der hier genannte äquivalente Dauerschallpegel gibt einen Anhalt für die Geräuschbelastung durch Fluglärm, oberhalb derer Maßnahmen im Rahmen von Lärmminderungsplänen geprüft werden sollen. Für die spezielle Beurteilung von Fluglärm nachts sind ggf. Einzelgutachten erforderlich.<sup>3)</sup> Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, soweit keine Sonderregelungen bestehen.<sup>4)</sup> Orientierungswerte nach DIN 18003, Teil 1, Beiblatt 1.<sup>5)</sup> Immissionsrichtwerte nach den SMK/UMK-Hinweisen zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche.<sup>6)</sup> Immissionsrichtwerte nach der 16. BImSchV.

Für hier nicht aufgeführte Gebiete ist der für die Beurteilung maßgebende Wert entsprechend der Schutzbedürftigkeit im Einzelfall festzulegen.

Gleichzeitig einwirkende verschiedenartige Geräuschquellen (Kumulation) stören besonders. Daher können schädliche Umwelteinwirkungen auch vorliegen, wenn die Immissionswerte für die einzelnen Geräuschquellenarten zwar geringfügig unterschritten werden, aber mindestens zwei verschiedenenartige Geräuschquellen ein Gebiet belasten. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

#### 22.5 Aus der flächenhaften Erfassung der verschiedenen Geräuschquellen im

- Schallimmissionskataster und
- Immissionsempfindlichkeitskataster

werden durch arithmetische Differenz die Über- und Unterschreitungen für die verschiedenen Geräuschquellenarten getrennt für die jeweiligen Beurteilungszeiträume als Konfliktkataster ermittelt. Hierbei sind wegen möglicher Kumulation auch Gebiete besonders darzustellen, bei denen die Pegel bis zu 5 dB(A) unter dem maßgebenden Immissionswert liegen.

Konfliktkataster kennzeichnen im Untersuchungsgebiet die Bereiche, in denen Überschreitungen der Immissionswerte vorliegen oder in denen bei verschiedenartigen Geräuschquellen die Immissionswerte um jeweils nicht mehr als 5 dB(A) unterschritten sind. Dabei ist in einer Einzelfalldurchsprache festzustellen, ob erhebliche Belästigungen durch die Kumulation der Einwirkungen aus den verschiedenenartigen Geräuschquellen auftreten.

Bei Anwendung der unterschiedlichen Immissionswerte nach Nr. 21.4.4 ergeben sich Konfliktgebiete für einzelne Geräuschquellenarten, die als Konfliktkataster z. B. für den Straßenverkehr, den Schienenverkehr, den Industrie- und Gewerbebereich, etc. dargestellt werden. Die Summe aller Konfliktgebiete wird durch Überlagerung als Gesamtkonfliktgebiet der Gemeinde oder des untersuchten Gemeindeteils dargestellt.

#### 22.6 Wirken im Konfliktgebiet verschiedene Geräuschquellenarten nicht nur vorübergehend auf Wohn-

gebiete oder andere schutzwürdige Gebiete (vgl. Nr. 22.3) pegelbestimmend ein oder sind bei gleichen Geräuschquellenarten unterschiedliche Zuständigkeiten gegeben, hat die Gemeinde einen Lärmminderungsplan aufzustellen. Dabei kann es zweckmäßig sein, das zu sanierende Gebiet auch nach städtebaulichen Kriterien abzugrenzen.

Für bestehende öffentliche Straßen und Schienenwege kann eine Lärmsanierung lediglich als freiwillige staatliche Leistung ohne rechtliche Grundlage erfolgen. Dabei werden Lärmsanierungsmaßnahmen nach den Vorgaben des Bundesministers für Verkehr, die das Land Nordrhein-Westfalen auch für die Landesstraßen anwendet, an Lärmsanierungspegel angeknüpft, die wesentlich höher als die Werte für die Lärmsanierung nach § 41 i. V. m. der 16. BImSchV liegen.

#### 22.6.1

Die für die Anordnung bzw. Durchführung von Maßnahmen zuständigen Stellen sind bei der Aufstellung des Lärmminderungsplanes zu beteiligen. Die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung sind bei der Aufstellung ebenfalls zu beachten.

#### 22.6.2

Der Lärmminderungsplan ist das Ergebnis der Untersuchungen über die Möglichkeiten, die Durchsetzbarkeit, die Kosten und die Wirksamkeit von Lärmminderungsmaßnahmen. Planerische Varianten sind zu prüfen und in die Abwägung einzubeziehen, wenn ein Minderungserfolg in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann. Das Schallimmissionskataster soll hierbei als Planungs- und Informationsystem sowie als Entscheidungsgrundlage für umweltverträgliche und kostengünstige Lösungen dienen. Hierbei ist sowohl groß- wie auch kleinräumig die Zuordnung von Gewerbe und Wohnen, die Ordnung des Verkehrs und der Freizeitaktivitäten in die Prüfung einzubeziehen.

Durch eine Auslagerung von Emittenten oder eine Verlagerung von Verkehr dürfen keine neuen Konfliktgebiete entstehen. Unterhalb der Grenze der schädlichen Umwelteinwirkungen sind z. B. bei der Verlagerung von Geräuschquellen zusätzliche Belastungen nur dann zu tolerieren, wenn

dem eine wesentliche Entlastung in anderen schutzwürdigen Gebieten gegenübersteht.

**22.8.3** Für die Konfliktgebiete sind die Geräuschquellen, die auf das jeweilige Gebiet pegelbestimmend einwirken, anzugeben und ihre jeweiligen Beiträge zur Geräuschbelastung zu ermitteln (Emissionsanalyse). Die Emissionsanalyse umfaßt die Ermittlung der Höhe der für die Geräuschimmissionen wirksamen Geräuschemissionen der verschiedenen Geräuschquellenarten insgesamt und der bedeutendsten Teilquellen (z. B. von Industrieanlagen). Sie dient der Feststellung, wo Geräuscminderungsmaßnahmen am wirksamsten einzusetzen haben.

**22.8.4** Im Lärminderungsplan werden Pegelzielwerte (anzustrebende Immissionspegel) angegeben, nach denen die Maßnahmen auszurichten sind. Die Pegelzielwerte werden jedoch erst dann unter Beteiligung der für die jeweiligen Geräuschquellen zuständigen Behörden endgültig festgelegt, wenn die Maßnahmen einschließlich der Alternativen geprüft sind. Hierzu kann es erforderlich sein, eine an den vorgesehenen Maßnahmen sich orientierende Schallimmissionsprognose (z. B. nach VDI 2714 und 2720) zu erstellen, die feinrästiger als das Schallimmissionskataster ist und Abschirmungen, Reflexionen im Detail sowie Pegel an Fenstern in verschiedenen Höhen berücksichtigt.

Die anzugebenden Pegelzielwerte sollen nicht nur darauf ausgerichtet sein, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgesetzten Pegel gerade einzuhalten. Soweit es der Stand der Technik und die Verhältnismäßigkeit der Mittel zulassen, soll vielmehr im Sinne der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen angestrebt werden, die für die Nutzungsempfindlichkeit der Gebiete festgelegten Immissionsgrenz- oder -richtwerte zu unterschreiten. In solchen Fällen sollen die Pegelzielwerte für die einzelnen Geräuscharten unter den in Nr. 21.4.4 genannten Werten liegen. Dies gilt insbesondere in Gebieten, in denen verschiedenenartige Geräuschquellen gleichzeitig auf das Immissionsgebiet einwirken (Kumulation), in unterschiedlichen Richtungen angeordnet sind oder alle Außenwände von Wohngebäuden belasten oder in denen keine Möglichkeit besteht, sich innerhalb der Wohnung in ruhigere Räume zurückzuziehen.

In gewachsenen Gemengelagen, in denen die verschiedenenartigen Nutzungen unterschiedlich schutzbedürftig sind (z. B. Aneinandergrenzen von Industrie/Gewerbe und Wohnen), kann die Prüfung im Einzelfall auch dazu führen, daß der Pegelzielwert oberhalb des in Nr. 21.4.4 genannten Immissionswertes festgelegt wird. Sofern an störenden Anlagen alle verhältnismäßigen Emissionsminderungsmaßnahmen durchgeführt sind, kann die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme dazu führen, daß in einem Übergangsbereich die betroffenen Anwohner mehr an Geräuschen hinnehmen müssen als die Bewohner von gleichartig genutzten Gebieten, die fernab derartiger Anlagen liegen. Die im Einzelfall hinzunehmende Geräuscheinwirkung hängt von der Schutzbedürftigkeit der Bewohner des Gebietes und den tatsächlich nicht weiter zu verminderten Geräuschemissionen ab. Die zu dulden Geräuscheinwirkungen sollen diejenigen Immissionswerte nicht überschreiten, die für die Gebietsart mit dem nächst niedrigeren Schutzanspruch gelten.

**22.8.5** Die zur Lärminderung und zur Verhinderung des weiteren Anstiegs oder zur Vermeidung weiterer Lärmbelastungen erforderlichen

- technischen
- baulichen
- gestalterischen
- verkehrlichen
- planerischen und
- organisatorischen Maßnahmen

und die zu erwartende Geräuschenlastung sind im Lärminderungsplan anzugeben, ebenso die Stellen, die für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig sind, die Kosten der Maßnahmen, der Kostenträger und die zeitliche Abwicklung.

Die Dringlichkeit der Lärmsanierung für die einzelnen Gebiete (Reihenfolge) wird von der Gemeinde nach Abstimmung mit den Fachbehörden festgestellt. Dabei können Mehrfachbelastungen aus verschiedenen Richtungen in einzelnen Wohnbereichen sowie die Anzahl der betroffenen Bewohner in die Prioritätsfestlegung eingehen.

**22.8.6** Die Maßnahmen eines nach § 47 a Abs. 2 aufzustellenden Lärminderungsplans sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen (Absatz 4).

Der Lärminderungsplan ist für die Träger öffentlicher Verwaltung im Rahmen der vorhandenen gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich verbindlich. Da diese Bindung auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung beruht und alle Träger öffentlicher Verwaltung erfaßt, geht sie weiter als z. B. ganz allgemein die von Verwaltungsvorschriften.

Dagegen entfaltet der Lärminderungsplan keine unmittelbare Außenwirkung gegenüber dem Bürger und stellt keine selbständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen, sondern einen Hinweis auf andere Eingriffsermächtigungen dar. Das bedeutet, daß im Lärminderungsplan vorgesehene Eingriffsmaßnahmen, insbesondere Anordnungen, eine selbständige Rechtsgrundlage im geltenden Recht, wie z. B. §§ 17, 21, 24, 25 BlmSchG, voraussetzen. Soweit in diesen Vorschriften ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, wird er durch den Lärminderungsplan eingeschränkt.

**22.8.7** Um die Ziele des Lärminderungsplans zu erreichen, können auch planungsrechtliche Mittel („planungsrechtliche Festlegungen“; Absatz 4 i. V. m. § 47 Abs. 3 Satz 2) eingesetzt werden. Insofern besteht allerdings nur eine eingeschränkte Bindungswirkung. Ob und inwieweit Planungen in Betracht zu ziehen sind, haben die zuständigen Planungsträger lediglich zu prüfen.

Der in § 47 Abs. 3 Satz 2 verwendete Begriff „planungsrechtliche Festlegungen“ erfaßt nicht jegliche öffentliche Planung, sondern nur solche aufgrund des Planungsrechts. In Betracht kommen neben der räumlichen Zuordnung von emissionsträchtigen und besonders schutzwürdigen Gebieten allgemein insbesondere solche nach § 9 Nr. 24 BauGB (u. a. Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen). An entsprechende Vorgaben im Lärminderungsplan ist die Gemeinde jedoch nicht gebunden; d. h. sie ist nicht verpflichtet, speziell zur Umsetzung eines Lärminderungsplanes einen Bauleitplan aufzustellen. Stellt sie jedoch einen Bauleitplan auf, so hat sie nach § 1 Abs. 6 BauGB alle hiervon berührten Belange zu ermitteln, zu gewichten und gegeneinander und untereinander abzuwägen. Zu den abwägungsrelevanten Belangen gehören nach § 1 Abs. 5 BauGB u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Belange des Umweltschutzes. Der Lärminderungsplan kann diese Belange konkretisieren, ihnen ein besonderes Gewicht verleihen und dadurch Einfluß auf die Abwägung nehmen. Um Abwägungsfehler zu vermeiden, muß die Gemeinde im Rahmen ihrer Planung zumindest bei der Sachverhaltsermittlung die Angaben im Lärminderungsplan zur Kenntnis nehmen, ihre Bedeutung würdigen und sich dann bei der Abwägung mit ihnen auseinandersetzen. Dabei wird das Gewicht eines Lärminderungsplanes umso größer sein, je sorgfältiger und ausgewogener er gestaltet ist.

- 23 **Zu § 51 b (Sicherstellung der Zustellungsmöglichkeit):**
- 23.1 § 51 b wurde durch das Gesetz über die Umwelthaftung vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) in das Bundes-Immissionsschutzgesetz eingefügt. Die Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers zugunsten der potentiell Geschädigten sicherstellen, daß eine Zustellung (insbesondere eine Klagezustellung) auch im Ausland durchgeführt werden kann, wenn der Betreiber der Anlage seinen Sitz im Ausland hat. Dem Geschädigten soll dadurch der häufig langwierige und kostenträchtige Weg einer Auslandszustellung erspart bleiben.
- Nach dem Wortlaut der Vorschrift obliegt dem Betreiber allgemein die Pflicht, eine Zustellungsmöglichkeit für Schriftstücke im Inland sicherzustellen. § 51 b hat damit Bedeutung für die Zustellung aller behördlichen Schriftstücke, die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage stehen.
- 23.2 Bei Betreibern von genehmigungsbedürftigen Anlagen, die einen Wohn- oder Firmensitz in Deutschland haben, ist die Zustellung von Schriftstücken im Sinne von § 51 b Satz 1 grundsätzlich sichergestellt. Eine besondere Meldung der Zustellungsanschrift oder die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- Betreibt dagegen ein ausländischer Inhaber in Deutschland eine Anlage, muß eine Zustellungsmöglichkeit sichergestellt werden. Dazu ist in der Regel ein Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen und gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde zu benennen.
- 23.3 Soweit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens oder später Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Inlandszustellung an einen ausländischen Anlagenbetreiber nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, soll die zuständige Überwachungsbehörde auf die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten hinwirken oder dies erforderlichenfalls anordnen. Die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten zählt auch zu den Informationen, die der Auskunftspflicht nach § 9 Satz 3 des Umwelthaftungsgesetzes unterliegen.
- 24 **Zu § 52 (Überwachung):**
- 24.1 Für die Überwachung der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen sind die in Nr. 9.1.6.1 bis 9.1.6.7 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG genannten Behörden zuständig, soweit sich nicht aus vorrangigen bundesrechtlichen Vorschriften (§ 38 BundesbahnG, § 4 FStrG, § 1 der 14. BlmSchV) etwas anderes ergibt (vgl. Nrn. 18.1.1 bis 18.1.3 dieses RdErl.). Die Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen auf Einhaltung spezialgesetzlicher Vorschriften (z. B. Landeswassergesetz, Abgrabungsgesetz) durch die dafür zuständigen Fachbehörden bleibt unberührt.
- 24.1.1 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter sollen durch unvermutete Kontrollen die Durchführung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften überwachen. Beachwerden über schädliche Umweltinwirkungen durch Anlagen ist unverzüglich nachzugeben. Soweit Schadensfälle durch Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen eingetreten sind, wird auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 11. 1989 (SMBI. NW. 285) betreffend Sofortuntersuchungen von Schadens- und Gefahrenfällen durch die Gewerbeaufsicht hingewiesen. Werden bei Betriebsbesichtigungen, die die Überwachungsbehörden im Rahmen anderer ihnen übertragener Aufgaben durchführen (technischer Arbeitsschutz, Arbeitsschutz), Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften bekannt, so sind unverzüglich die für diesen Bereich zuständigen Stellen (bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern die Immissionschutzabteilungen) zu unterrichten, sofern die Einhaltung der sich aus dem Immissionschutzrecht ergebenden Anforderungen nicht an Ort und Stelle sichergestellt werden kann.
- 24.1.2 Die Aufgaben der Meß- und Prüfdienste sowie der Streifendienste der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind in Nr. 1.7 des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 4. 1973 (SMBI. NW. 20051) näher beschrieben. Werden während des Streifendienstes bei Anlagen, die nicht der Überwachung durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unterliegen, Feststellungen getroffen, die einen Verstoß gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften vermuten lassen, so ist die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten; bei Gefahr im Verzug können unaufschubbare Maßnahmen durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt selbst angeordnet werden (vgl. § 6 OBG, § 3 Abs. 4 VwVfG. NW). Im übrigen wird auf Nr. 8.1 Abs. 3 dieses RdErl. hingewiesen.
- 24.1.3 Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter sich davon zu überzeugen, daß die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind (Abnahmeprüfung). Den im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Abnahmeprüfung zu geben. Das Ergebnis der Abnahmeprüfung ist aktenkundig zu machen; der Aktenvermerk ist zu den Genehmigungsunterlagen zu nehmen.
- 24.2 Nach Absatz 2 haben die Angehörigen der Überwachungsbehörden und deren Beauftragte ein Zutrittsrecht zu den Grundstücken, auf denen die Anlage betrieben wird. Nach Absatz 3 erstreckt sich das Zutrittsrecht auch auf Grundstücke, auf denen sich Anlagen, Stoffe, Erzeugnisse, Brennstoffe, Treib- und Schmierstoffe befinden, für die Regelungen in Rechtsverordnungen nach §§ 32 bis 35 und 37 getroffen worden sind. Nach Absatz 6 besteht ein Zutrittsrecht gegenüber Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, auf denen Immissionen zu ermitteln sind. Wird der Zutritt verweigert, kann die Überwachungsbehörde aufgrund ihrer Befugnisse nach § 52 eine ggf. im Wege des Verwaltungswangens durchzusetzende Duldungsverfügung erlassen.
- 24.3 Die Überwachungsbehörden können verlangen, daß ihnen alle Auskünfte erteilt und alle Unterlagen vorgelegt werden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Auskunftspflichtig ist der Betreiber (Besitzer) der Anlage und – soweit keine Personengleichheit besteht – auch der Grundstückseigentümer; juristische Personen handeln durch ihre vertretungsberechtigten Organe. Besteht für den Auskunftspflichtigen die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, so kann er unter Hinweis hierauf die Auskunft verweigern (Absatz 5); unrichtige oder – ohne besonderen Hinweis – unvollständige Angaben sind auch in einem derartigen Fall unzulässig. Die Angehörigen der Überwachungsbehörden unterliegen hinsichtlich der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen der allgemeinen dienstrechten Schweigepflicht. Hinsichtlich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ergibt sich aus § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) eine Geheimhaltungspflicht, deren Verletzung unter Strafe gestellt ist. Beauftragte, die nicht selbst Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind, sollen im Rahmen des § 52 nur hinzugezogen werden, wenn sie auf Grund eines Gesetzes (vgl. § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 –

- BGBI. I S. 547 –) auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten (Geheimhaltung u. a.) verpflichtet worden sind.
- 24.4 Zu den behördlichen Befugnissen im Rahmen der Überwachung gehört auch ein Recht zur Prüfung der Anlage sowie der Stoffe, Erzeugnisse, Brenn-, Treib- und Schmierstoffe. Hierbei kann die Unterstützung durch Arbeitskräfte und Hilfsmittel verlangt werden.  
Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 oder 3 vorliegen, sind die durch die Prüfungen verursachten notwendigen Kosten (Sachverständigenkosten, Sachkosten für Gerätebenutzung u. a., nicht jedoch die Personalkosten der Überwachungsbehörde) durch einen schriftlich zu begründenden Verwaltungsakt dem Auskunftsgepflichtigen (vgl. Nr. 24.3 Abs. 1 dieses RdErl.) aufzuerlegen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 4 sind auch anzuwenden, wenn die behördliche Tätigkeit der Vorbereitung von Anordnungen nach §§ 17, 20, 24 und 25 dient.
- 24.5 Ist ein Immissionsschutzbeauftragter/Störfallbeauftragter für die Anlage bestellt, soll die Überwachungsbehörde seine Hinzuziehung zu allen Überwachungsmaßnahmen verlangen; auch in einem solchen Fall sind Auskunftsersuchen jedoch an den Anlagenbetreiber bzw. den Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks zu richten, der seinerseits dem Immissionsschutzbeauftragten/Störfallbeauftragten die Beantwortung übertragen kann. Im übrigen wird auf § 5a der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, Anlage zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1965 (SMBL NW. 280) hingewiesen.
- 25 Zu § 52 a (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation):
- 25.1 Absatz 1 bestimmt, daß der zuständigen Behörde diejenigen Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs (bei einer Kapitalgesellschaft) oder der Gesellschafter (bei einer Personengesellschaft) anzugezeigen sind, welche die der Gesellschaft obliegenden Betreiberpflichten wahrnehmen.
- 25.1.1 Nach Absatz 1 Satz 1 genügt es nicht aufzuzeigen, auf wen – unterhalb der Leitungsebene der Gesellschaft – Aufgaben delegiert wurden. Da § 52 a Abs. 1 voraussetzt, daß die Verantwortung für die Wahrnehmung der Betreiberpflichten das vertretungsberechtigte Organ oder die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit trifft, wird der gesetzlichen Forderung des Absatzes 1 nur durch die namentliche Benennung der jeweils nach der internen Geschäftsverteilung zuständigen Organmitglieder oder Gesellschafter genügt. Mitzuteilen sind die entsprechenden Regelungen, die von den verantwortlichen Gremien der betroffenen Gesellschaften (z. B. Aufsichtsrat oder Gesellschaftsversammlung) getroffen wurden, so daß bei Verteilung der hier angesprochenen Aufgaben auf mehrere Personen alle zu benennen sind (einschl. der Stellvertreter, wenn auch insoweit eine Regelung erfolgte). Auch Änderungen sind unverzüglich anzugezeigen. Gesetzliche Regelungen der Vertretung, Geschäftsführung und Haftung bleiben von der internen Aufgabenzuordnung und ihrer Anzeige unberührt.
- 25.1.2 Die Anzeigepflicht betrifft nur solche Gesellschaften, die selbst und unmittelbar genehmigungsbedürftige Anlagen betreiben, weil nur diese Adressaten der Betreiberpflichten (wie z. B. der Betreibergesetzlichkeiten des § 5) sind. Auf Holdinggesellschaften eines Konzerns, der aus mehreren Gesellschaften besteht, trifft dies in aller Regel nicht zu.
- 25.1.3 Betreibt eine Gesellschaft mehrere Werke mit genehmigungsbedürftigen Anlagen in den Bezirken verschiedener Überwachungsbehörden, so ist die Anzeige für jedes Werk gesondert gegenüber der jeweils örtlich zuständigen Behörde abzugeben.
- 25.1.4 Anzeige und Mitteilung sollen unter Verwendung des Formulars Anlage 3 erfolgen. Anlage 3
- 25.2 Die Mitteilungspflicht nach Absatz 2 betrifft alle Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage.
- 25.2.1 Bei Einzelfirmen ist der Betriebsinhaber gleichzeitig Anlagenbetreiber. In einem solchen Fall gilt zwar nicht die Anzeigepflicht nach Absatz 1, wohl aber die Mitteilungspflicht nach Absatz 2. Bei Kapital- und Personengesellschaften trifft die Mitteilungspflicht – unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter – (intern) die nach Absatz 1 anzugegende Person.
- 25.2.2 Inhalt der Mitteilung ist die Beschreibung der organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Einhaltens der Betreibergesetzlichkeiten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 3 Nr. 1 sowie ihrer Konkretisierungen. Diese Konkretisierungen können sich aus Rechtsverordnungen (insbesondere aus der Störfall-Verordnung, der Großfeuerungsanlagen-Verordnung und der Abfallverbrennungsanlagen-Verordnung) sowie aus Auflagen zu einem Genehmigungsbescheid oder aus nachträglichen Anordnungen ergeben.  
Durch die Formulierung „auf welche Weise sicher gestellt ist“ wird deutlich, daß nicht lediglich die Behauptung genügt, die entsprechenden Anforderungen würden beachtet. Vielmehr ist im einzelnen zu beschreiben und zu erläutern, wie sich dies im Betrieb organisatorisch darstellt. Erforderlich ist eine Beschreibung der innerbetrieblichen Strukturen (Organisationsplan; Meldewege; Mitarbeiterauswahl, insbesondere im Hinblick auf Delegation von Verantwortung; innerbetriebliche Kontrolle) und der Fortbildung der Mitarbeiter im Hinblick auf die Einhaltung der Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 3 Nr. 1. Soweit dies der Behörde noch nicht anderweitig mitgeteilt wurde, ist auch die organisatorische Einbindung der Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten (ggf. auch deren Entscheidungskompetenz) zu beschreiben. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.  
In jedem Fall ist nach Absatz 2 ein Organisationsplan vorzulegen, aus dem die unterschiedlichen Funktionen, die Besetzung der Organisationseinheiten und die Weisungsstränge ersichtlich sind. Mit Blick auf § 20 Abs. 3 ist eine Namensangabe derjenigen Personen erforderlich, die mit der Leitung des Betriebes der einzelnen genehmigungsbedürftigen Anlagen beauftragt sind, und ihrer weisungsbefugten Vorgesetzten. Darüber hinaus brauchen Namen der Funktionsträger nicht angegeben zu werden.
- 25.2.3 Die zuständige Behörde kann sich nicht darauf beschränken, die Mitteilung nach Absatz 2 entgegen und zur Kenntnis zu nehmen. Vielmehr hat sie die Übereinstimmung mit dem rechtlich Geforderten zu prüfen (§ 52 Abs. 1) sowie ggf. die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. Insbesondere bei umfangreichen Organisationsmittelungen darf sie sich dabei auf Stichproben beschränken.  
Die in Absatz 2 vorausgesetzten Organisationspflichten ergeben sich bereits aus § 5 Abs. 1 und 3. Allerdings wird hier keine bestimmte Organisationsform vorgegeben; deren Festlegung ist allein Sache des Anlagenbetreibers. Die zuständige Behörde kann jedoch Organisationsmängel beanstanden und ggf. die Vorlage eines Organisationsplanes verlangen, der bestimmten von ihr vorgegebenen Zielanforderungen entspricht.
- 26 Zu §§ 53 bis 58 d (Betriebebeauftragter für Immissionschutz, Störfallbeauftragter):
- 26.1 Betriebebeauftragter für Immissionschutz
- 26.1.1 Die Pflicht zur Bestellung eines Immissionschutzbeauftragten ergibt sich für die Betreiber der in der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte)

tragte - 5. BlmSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBI. I S. 1433) genannten Anlagen unmittelbar aus § 3 Abs. 1. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist nicht bußgeldbewehrt. Zur Durchführung des § 53 Abs. 1 kann die Überwachungsbehörde jedoch eine (unselbständige) Ordnungsverfügung erlassen und ggf. mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzen.

Nach § 53 Abs. 2 kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bzw. das Bergamt (vgl. Nr. 9.1.7.1 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG) auch in anderen Fällen die Bestellung eines oder mehrerer Immissionsschutzbeauftragter anordnen. Von dieser Befugnis soll Gebrauch gemacht werden, wenn die beim Betrieb einer Anlage zu erwartenden Immissionsschutzprobleme eine sachverständige Beratung des Anlagenbetreibers und seiner Bediensteten erfordern. Das wird beispielsweise bei Automobilfabriken und sonstigen Fahrzeugfabriken mit einer Tagesproduktion von mehr als 500 Fahrzeugen, bei größeren Papierfabriken, bei Anlagen zur Herstellung von Autoreifen und bei Maschinenfabriken mit mehr als 1000 Beschäftigten zu bejahen sein. Der Verstoß gegen eine Anordnung nach § 53 Abs. 2 kann nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, die Anordnung kann jedoch mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

Unberührt bleibt die dem Betreiber nach anderen gesetzlichen Vorschriften obliegende Pflicht, für sonstige Bereiche des Umweltschutzes Betriebsbeauftragte zu bestellen (Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz - vgl. §§ 21a ff WHG; Betriebsbeauftragter für Abfall - vgl. §§ 11a ff AbfG). Werden derartige Betriebsbeauftragte neben einem oder mehreren Immissionsschutzbeauftragten bestellt, so hat der Betreiber für die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere durch Bildung eines Ausschusses für Umweltschutz, zu sorgen (§ 55 Abs. 3). Grundsätzlich können jedoch der bzw. die Immissionsschutzbeauftragten - bezogen auf den Bereich Umweltschutz - zugleich auch Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz oder/und Betriebsbeauftragte für Abfall sein, sofern die hierfür jeweils erforderlichen Qualifikationen (Fachkunde und Zuverlässigkeit - vgl. Nr. 26.1.3-) vorliegen und nach den Umständen des Einzelfalles (Art und Größe des Betriebes usw.) die ordnungsmäßige Erfüllung der den Betriebsbeauftragten nach Immissionsschutzrecht, Wasserrecht oder/ und Abfallrecht obliegenden Aufgaben sichergestellt ist.

**26.1.2** Der Immissionsschutzbeauftragte nimmt seine Aufgaben (§ 54) auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Anlagenbetreiber wahr. Soweit der Betreiber noch keinen Störfallbeauftragten nach Nr. 26.2 dieses RdErl. bestellt hat, erstrecken sich die Aufgaben des Immissionsschutzbeauftragten auch auf den Bereich der Anlagensicherheit. Er hat keine hoheitlichen Befugnisse.

Adressat für behördliche Maßnahmen ist stets der Anlagenbetreiber. Nimmt der Immissionsschutzbeauftragte die ihm obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahr, kann lediglich vom Anlagenbetreiber aufgrund des § 55 Abs. 2 Satz 2 die Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten verlangt werden. Läßt der Anlagenbetreiber dem Immissionsschutzbeauftragten nicht die erforderliche Unterstützung zukommen, kann die Überwachungsbehörde eine (unselbständige) Ordnungsverfügung zur Durchsetzung des § 55 Abs. 4 erlassen und ggf. mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzen.

**26.1.3** Die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten hat der Anlagenbetreiber vorzunehmen; der Überwachungsbehörde ist die Bestellung nach § 55 Abs. 1 Satz 2 lediglich anzugeben. Für die Anzeige ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Sie muß aber seit dem 1. September 1990 die Bezeichnung der den Immissionsschutzbeauftragten übertragenen Aufgaben (Erklärung, für welche

Anlagen - einschließlich der zu benennenden Nebeneinrichtungen - der Immissionsschutzbeauftragte bestellt worden ist und welche Aufgaben er neben den Pflichten im Sinne des § 54 wahrzunehmen hat) enthalten; Veränderungen sind der zuständigen Behörde anzugeben. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter sollen darauf hinweisen, daß ihnen eine Durchschrift oder eine Ablichtung der schriftlichen Bestellung sowie ergänzende Unterlagen vorgelegt werden, aufgrund deren die Erfüllung der Anforderungen des Abschnitts 2 der 5. BlmSchV ausreichend beurteilt werden kann.

#### Störfallbeauftragter

Bezüglich der Bestellung eines Störfallbeauftragten gilt die Nr. 26.1 dieses RdErl. entsprechend. Solange noch nicht in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung die genehmigungsbedürftigen Anlagen bestimmt sind, für die ein Störfallbeauftragter zu bestellen ist, richtet sich die Bestellung desselben nach § 58a Abs. 2; maßgebend sind danach die Erfordernisse des Einzelfalls.

Die Aufgaben des Störfallbeauftragten (§ 58b) beziehen sich auf die Anlagensicherheit.

#### Zu § 59 (Zuständigkeit bei Anlagen der Landesverteidigung):

Für Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, hat die Bundesregierung aufgrund des § 59 eigene Zuständigkeitsregelungen getroffen (vgl. die Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung - 14. BlmSchV - vom 9. April 1986 - BGBI. I S. 300). Nach § 1 der 14. BlmSchV obliegt der Vollzug der Vorschriften bei Anlagen der militärischen Landesverteidigung nur ausnahmsweise den zivilen Behörden (in der Regel Staatliche Gewerbeaufsichtsämter).

#### Zu § 67 (Bestehende Anlagen und begonnene Verfahren):

Absatz 1 schreibt vor, daß eine Genehmigung, die vor dem 1. 4. 1974 nach § 16 oder § 25 Abs. 1 GewO a. F. erteilt worden ist, so zu behandeln ist, als ob es sich um eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt. Der Inhaber einer solchen Genehmigung hat damit dieselben Rechte und Pflichten wie der Inhaber einer im Verfahren nach § 10 erteilten Genehmigung. Ist eine Anlage genehmigt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz lediglich im vereinfachten Verfahren zu genehmigen ist, so ist bei einer derartigen Genehmigung § 14 nicht anzuwenden (vgl. § 19 Abs. 2).

Die Vorschriften der §§ 15 bis 18, 20 und 26 bis 31 gelten unmittelbar für die Betreiber der Anlagen, die nach § 16 GewO a. F. genehmigt worden sind. Hinsichtlich der Anwendung des § 21 wird auf Nr. 16.1 Abs. 2 dieses RdErl. verwiesen.

Sind Anlagen bereits errichtet oder mit ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung begonnen, wenn sie in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen neu aufgenommen werden, so sind sie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. dem Bergamt (vgl. Nr. 9.1.9 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung anzugeben. Eine Anzeige ist nur entbehrlich, wenn die Anlage nach der Gewerbeordnung a. F. genehmigt oder angezeigt war (Absatz 2 Satz 1) oder wenn es sich um eine ortsteiländerliche Anlage handelt, die im vereinfachten Verfahren (§ 19) genehmigt werden kann (Absatz 3).

Im Sinne des Absatzes 2 ist mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage begonnen worden, wenn der Betroffene nicht oder nur schwer rückgängig zu machende Tatzeichen geschaffen hat und deshalb schutzbedürftig ist. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn die Planungen für das Vorhaben abgeschlossen sind, sondern

## Anlage 4

- erst, wenn die Absicht des Unternehmers, die Anlage zu betreiben, durch konkrete Vorbereitungshandlungen in Erscheinung getreten ist. Als Beginn der Errichtung oder wesentlichen Änderung kann frühestens der Zeitpunkt angesehen werden, in dem den zuständigen Behörden alle Unterlagen vorgelegt worden sind, die für die Erteilung der Baugenehmigung und sonst einzuholender behördlicher Entscheidungen erforderlich sind. In diesen Fällen ist nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz nur eine Anzeige erforderlich; die Genehmigungspflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- 28.2.2** Um die Einheitlichkeit der Anzeigen und damit die Möglichkeit einer automatisierten Datenverarbeitung zu erreichen, ist darauf hinzuwirken, daß die Anzeige nach dem Muster der Anlage 4 erstattet wird. Den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 wird jedoch auch durch eine formlose Anzeige genügt. Geht eine solche beim zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. beim zuständigen Bergamt ein, so ist der Anzeigende unter Übersendung eines Formulars aufzufordern, dieses nebst den erforderlichen Unterlagen (vgl. Nr. 28.2.3 dieses RdErl.) innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der formlosen Anzeige ausgefüllt zurückzusenden.
- 28.2.3** Der Anzeigepflichtige muß nach Absatz 2 Satz 2 innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten nach Erstattung der Anzeige die Unterlagen vorlegen, die zur Beurteilung der in § 8 genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind. Unbeschadet der Möglichkeit, andere vom Anzeigepflichtigen vorgelegte Unterlagen als ausreichend anzusehen (z. B. Unterlagen im Sinne von § 4 des Abgrabungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. November 1979 – GV. NW. S. 922 –, geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 – GV. NW. S. 663 –, – SGV. NW. 75 –) oder weitergehende Angaben zu verlangen, werden in der Regel folgende Unterlagen zu fordern sein:
- 28.2.3.1** Eine topographische oder sonstige maßstabsgerechte Karte, aus der die Lage der Anlage und die Grenzen des Betriebsgrundstücks hervorgehen. Die Größe der Karte soll so gewählt werden, daß sie den Einwirkungsbereich der Emissionen umfaßt. Ihr Maßstab soll in der Regel nicht größer als 1:5000 und nicht kleiner als 1:25000 sein. Soweit es dem Antragsteller zuzumuten ist, soll die Karte erkennen lassen, wie die benachbarten Grundstücke genutzt und für welche Bebauung sie vorgesehen sind. Sofern sinnvolle Eintragungen in die Karte nicht möglich sind, sollen Beikarten im geeigneten Maßstab beigefügt werden, aus denen die genannten Informationen hervorgehen. Soweit ortsveränderliche Anlagen anzusehen sind (vgl. § 67 Abs. 3), ist der Umfang des Einwirkungsbereichs zu beschreiben; die üblichen Einsatzorte sind anzugeben.
- 28.2.3.2** Anlagen- und Betriebsbeschreibung, aus der alle die Kapazität und Leistung der Anlage kennzeichnenden Größen, die Art der verwendeten Apparate, Art und Menge der Einsatzstoffe, der erzeugten Produkte und der anfallenden Nebenprodukte, Reststoffe und Abfälle sowie die Grundzüge des Verfahrens hervorgehen. In der Beschreibung sollen Art und Ausmaß der Emissionen wie Rauch, Ruß, Staub, Gase, Dämpfe, Gerüche, Erschütterungen und Geräusche angegeben sowie die bestehenden Einrichtungen zur Verminderung und zur Messung der Emissionen aufgeführt werden. Das gleiche gilt für die Wie-
- derverwertung bzw. Beseitigung der anfallenden Reststoffe.
- 28.2.3.3** Schematische Darstellung aus der Herstellungsgang unter Verwendung von Symbolen für die vorhandenen Maschinen, Apparate, Leitungen, Druckbehälter usw. hervorgeht. In dieser Darstellung sind die Entstehungs- und Ableitungsstellen der unter Nr. 28.2.3.2 dieses RdErl. genannten Emissionen kenntlich zu machen; auf Nr. 5 der DIN 28 004 Teil I (Verfahrensfließbild mit Grundinformation) wird hingewiesen.
- 28.2.3.4** Bei ortsfesten Anlagen sollen aus einem Maschinenaufstellungsplan die bauliche Ausführung und der Verwendungszweck der Fabrikationsräume und der Nebenräume, soweit sie zur Anlage gehören, hervorgehen. Die größeren Maschinen, Apparate usw. sollen eingetragen und die Treppen, Bühnen und Rettungswege eingezeichnet sein. Soweit ortsveränderliche Anlagen anzusehen sind (vgl. § 67 Abs. 3), ist ein Plan vorzulegen, aus dem sich die übliche Aufstellung der Anlagenteile ergibt.
- 28.2.4** Der Eingang der Anzeige und der Unterlagen ist schriftlich zu bestätigen; dabei ist darauf hinzuweisen, daß wesentliche Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG genehmigungspflichtig sind. Anzeige und Unterlagen sind zweifach zu fordern. Eine Ausfertigung verbleibt beim zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. Bergamt, eine weitere beim Regierungspräsidenten bzw. dem Landesoberbergamt, soweit diese Behörden Genehmigungsbehörden sind. Die Formulare für die Anzeigen sind bei den zuständigen Behörden vorrätig zu halten.
- 28.2.5** Bei anzeigepflichtigen Anlagen ist eine Genehmigung auch dann nicht erforderlich, wenn die Anzeigefrist versäumt worden ist. Die Pflicht zur Anzeige bleibt bei Fristversäumnis grundsätzlich bestehen. Wer eine Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen Absatz 2 Satz 2 Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, begeht gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2000,- Deutsche Mark geahndet werden kann (§ 62 Abs. 3). Darüber hinaus können auf Erfüllung der Anzeigepflicht gerichtete (unselbständige) Ordnungsverfügungen erlassen werden, die mit Verwaltungszwangsmaßnahmen, insbesondere mit Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld, durchgesetzt werden können.
- 28.2.6** Gebühren werden für die Entgegennahme von Anzeigen und von Unterlagen nach Absatz 2 nicht erhoben.
- 28.3** Absatz 4 enthält einen allgemeinen Grundsatz für das Recht der genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die Regelung ist deshalb bei allen Änderungen des Immissionschutzrechts anwendbar.
- 29** Der Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 19. 11. 1987 (SMBl. NW. 7129) sowie Nr. 15 des Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 6. 1. 1992 (SMBl. NW. 7130) werden aufgehoben.
- Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

**Mitteilung über Abweichungen  
vom Genehmigungsbescheid und über sonstige Änderungen  
gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Anschrift

Az.

## 1 Angaben zum Betreiber der Anlage

Name/Firmenbezeichnung: .....

Postanschrift: .....  
(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)Kreis: ..... Tel.-Nr.: .....  
(mit Vorwahl)Zur Bearbeitung von Rückfragen: Abteilung: .....  
Sachbearbeiter: .....  
Tel.-Nr.: .....

## 2 Allgemeine Angaben zur Anlage

## 2.1 Standort der Anlage

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet ist:

Ort: .....  
(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.: .....

Gemarkung: ..... Flur: ..... Flurstück: .....

## 2.2 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage: .....

Zweck der Anlage: .....

Spalte und Nr. des Anhangs zur 4. BlmSchV: .....

## 3 Angaben zum Genehmigungsbescheid (ggf. auch Änderungsgenehmigungsbescheid)

3.1 Genehmigungsbehörde: .....

3.2 Datum des Genehmigungsbescheides .....

3.3 Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde .....

- 4 Angaben bei anzeigenpflichtigen Anlagen (§ 67 Abs. 2 BlmSchG, § 18 Abs. 4 GewO a.F.)
- 4.1 Jahr der Errichtung der Anlage .....
- 4.2 Zeitpunkt der Einführung der Genehmigungsbedürftigkeit .....
- 4.3 Datum der Anzeige .....
- 5 Abweichungen vom Genehmigungsbescheid und den in Bezug genommenen Unterlagen – bei anzeigenpflichtigen Anlagen Abweichungen vom Zustand bei Einführung der Genehmigungsbedürftigkeit – unter Berücksichtigung bereits früher mitgeteilter Abweichungen\*)
- 5.1 Abweichungen in bezug auf die baulichen Anlagen .....
- .....  
.....
- 5.2 Abweichungen in bezug auf die Maschinen, Geräte und sonstigen technischen Einrichtungen\*\*) .....
- .....  
.....
- 5.3 Abweichungen in bezug auf den Betriebsablauf  
(insbesondere Einsatzstoffe, Produktionsverfahren, Produkte und Reststoffe)\*\*)
- .....  
.....  
.....
- 5.4 Abweichungen in bezug auf die Emissionsverhältnisse\*\*) .....
- .....  
.....
- 5.5 Abweichungen in bezug auf die Immissionsverhältnisse (soweit durch den Betrieb der Anlage verursacht) .....
- .....  
.....
- 5.6 Abweichungen in bezug auf Nebenanlagen\*\*) .....
- .....  
.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

\*) Soweit keine Abweichungen eingetreten sind, ist Fehlanzeige erforderlich.

\*\*) Gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt erläutern. Soweit Angaben bereits Gegenstand einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 BlmSchG sind, ist lediglich auf diese Erklärung hinzuweisen.

**Anzeige über beabsichtigte Betriebeinstellung  
gemäß § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Anschrift

Az.

**1 Angaben zum Betreiber der Anlage**

Name/Firmenbezeichnung: .....

Postanschrift: .....  
(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)Kreis: ..... Tel.-Nr.: .....  
(mit Vorwahl)Zur Bearbeitung von Rückfragen: Abteilung: .....  
Sachbearbeiter: .....  
Tel.-Nr.: .....**2 Allgemeine Angaben zur Anlage****2.1 Standort der Anlage**

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet ist:

Ort: .....  
(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.: .....

Gemarkung: ..... Flur: ..... Flurstück: .....

**2.2 Art der Anlage**

Bezeichnung der Anlage: .....

Zweck der Anlage: .....

Spalte und Nr. des Anhangs zur 4. BImSchV: .....

**3 Angaben zum Genehmigungsbescheid (ggf. auch Änderungsgenehmigungsbescheid)**

3.1 Genehmigungsbehörde: .....

3.2 Datum des Genehmigungsbescheides .....

3.3 Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde .....

- 4 Angaben bei anzeigepflichtigen Anlagen (§ 67 Abs. 2 BImSchG, § 16 Abs. 4 GewO a.F.)
- 4.1 Jahr der Errichtung der Anlage .....
- 4.2 Zeitpunkt der Einführung der Genehmigungsbedürftigkeit .....
- .....
- 4.3 Datum der Anzeige .....
- 5 Abweichungen zur beabsichtigten Betriebseinstellung
- 5.1 Vorgesehener Termin der beabsichtigten Betriebseinstellung .....
- .....
- 5.2 Zukünftige Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks  
(Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stillegung usw.)\*) .....
- .....
- .....
- 5.3 Im Falle des Abbruchs der Anlage:  
Verbleib der dabei anfallenden Materialien\*) .....
- .....
- .....
- 5.4 Im Falle der bloßen Stillegung:  
Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen  
(z.B. Korrosion, Materialermüdung) und vor dem Betreten des Grundstücks durch Unbefugte\*)
- .....
- .....
- 5.5 Vorhandene Bodenverunreinigungen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung\*)
- .....
- .....
- 5.6 Art, Menge und weiterer Verbleib der zum o.g. Termin (Nr. 5.1) voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse\*) .....
- .....
- 5.7 Art, Menge und weiterer Verbleib (Nachweis des Abnehmers) der zum o.g. Termin (Nr. 5.1) voraussichtlich vorhandenen Reststoffe\*) .....
- .....
- 5.8 Soweit Reststoffe als Abfälle beseitigt werden sollen: Angaben über technische Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit ihrer Verwertung\*) .....
- .....
- .....

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

\*) Gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt erläutern.

**Mitteilung zur Betriebsorganisation  
nach § 52a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**Anschrift****Az.****1 Angaben zum Betreiber der Anlage**

Name/Firmenbezeichnung: .....

Postanschrift: .....  
(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)Kreis: ..... Tel.-Nr.: .....  
(mit Vorwahl)Zur Bearbeitung von Rückfragen: Abteilung: .....  
Sachbearbeiter: .....  
Tel.-Nr.: .....**2 Allgemeine Angaben zur Anlage****2.1 Standort der Anlage**

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet ist:

.....  
.....  
Ort: .....  
(mit Postleitzahl)  
Straße, Haus-Nr.: .....

Gemarkung: ..... Flur: ..... Flurstück: .....

**2.2 Art der Anlage**

Bezeichnung der Anlage: .....

Zweck der Anlage: .....

Spalte und Nr. des Anhangs zur 4. BlmSchV: .....

**3 Anzeige gem. § 52a Abs. 1 BlmSchG****3.1 Verantwortliche(s) Mitglied(er)**3.1.1 .....  
(Name, Vorname)(Stellung innerhalb Organisation) .....  
(Aufgabenbereich) .....3.1.2\*) .....  
(Name, Vorname)(Stellung innerhalb Organisation) .....  
(Aufgabenbereich) .....

\*) Bei mehr als zwei verantwortlichen Mitgliedern (bzw. Stellvertretern) bitte Angaben auf gesondertem Blatt.

### 3.2 Stellvertreter

**3.2.1** .....

(Name, Vorname)

**(Stellung innerhalb Organisation)**

(Aufgabenbereich)

3.22\*) .....

(Name, Vorname)

**(Stellung innerhalb Organisation)**

(Aufgabenbereich)

#### 4 Mitteilung gem. § 52 a Abs. 2 BImSchG

#### **4.1 Aufzeigen der Weisungsstrände unter Vorlage des Organisationsplanes (unterhalb der Ebene der Betriebs- oder Werksleiter nur Angabe der Funktionen)**

**Aufzeigen der innerbetrieblichen Strukturen**  
(Meldewege: Maßnahmenplan; Kriterien für Mitarbeiterauswahl/Delegation von Verantwortungss\*)

#### **Fortbildung der Mitarbeiter im Hinblick auf die Einhaltung der Schutzpflicht**

#### **Organisatorische Einbindung (Entscheidungskompetenz) des Immissionsschutzbeauftragten**

## **Störfallbeauftragten**

#### **4.5 Sonstiges**

(Ort, Datum)

(Instructor's name)

**\*) Bei mehr als zwei verantwortlichen Mitgliedern (bzw. Stellvertretern) bitte Angaben auf sonderisiertem Blatt.**

\*\*) Soweit vorhanden, sind entsprechende Pläne mit vorzulegen.

\*\*\* Ggf. auf besonderem Blatt erläutern.

**Anzeige über genehmigungsbedürftige Anlagen  
nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Anschrift

Az.

.....  
.....

**1 Angaben zum Betreiber der Anlage**

Name/Firmenbezeichnung: .....

Postanschrift: .....  
(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Kreis: ..... Tel.-Nr.: .....  
(mit Vorwahl)

Zur Bearbeitung von Rückfragen: Abteilung: .....  
Sachbearbeiter: .....  
Tel.-Nr.: .....

**2 Allgemeine Angaben zur Anlage**

**2.1 Standort der Anlage**

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet ist:

.....  
.....

Ort: .....  
(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.: .....

Gemarkung: ..... Flur: ..... Flurstück: .....

**2.2 Art der Anlage**

Bezeichnung der Anlage: .....

.....

Zweck der Anlage: .....

.....

Spalte und Nr. des Anhangs zur 4. BImSchV: .....

.....

### **2.3 Der Anzeige sind folgende Unterlagen beigelegt\*):**

Topographische/maßstabsgetreue Karte	-fach
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	-fach
Schematische Darstellung (Fließbild)	-fach
Maschinenaufstellungsplan	-fach
Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Reststoffen	-fach
Beschreibung der Verwertung der anfallenden Wärme**)	-fach
Sonstige Unterlagen	-fach

2.4 Als Unterlagen, die ein Geschäftsgeheimnis enthalten, sind folgende gekennzeichnet:

### **Unterlagen mit Geheimnisgehalt:**

.....  
.....  
.....  
.....

(Ort, Datum)

### **Unterschrift**

**\*)** Zutreffendes bitte ankreuzen.

Zutreffendes bitte ankreuzen.  
\*\*) Nur bei Anlagen, die in der Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 BlmSchG bezeichnet sind.

## II.

**Hinweise****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 16 v. 15. 8. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,00 DM zuzgl. Portokosten)

Seite		Seite	
<b>Allgemeine Verfügungen</b>			
Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden . . . . .	181	Bekanntmachungen . . . . .	188
Richtlinien für die Sozialarbeiter / Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	185	Personalaufschriften . . . . .	188
Öffentliches Auftragswesen; hier: Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten . . . . .	186	Ausschreibungen . . . . .	192
		Gesetzgebungsübersicht . . . . .	192
		Hinweise auf Neuerscheinungen . . . . .	196

- MBL NW. 1993 S. 1510.

**Nr. 17 v. 1. 9. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,00 DM zuzgl. Portokosten)

Seite		Seite	
<b>Allgemeine Verfügungen</b>			
Anweisung für die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamssachenanweisung) . . . . .	197	Bekanntmachungen . . . . .	197
Verfahren zur Automation des Gerichtskosten- und -kassenwesens und der Geldstrafenvollstreckung (Jukos) . . . . .	197	Personalaufschriften . . . . .	209
		Ausschreibungen . . . . .	211
		Hinweise auf Neuerscheinungen . . . . .	212

- MBL NW. 1993 S. 1510.

**Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM  
zuzgl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Beungs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer I. S. d. § 14 UStG enthalten.

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinzahlungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um spätere Lieferstörungen vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Heroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3588